

**WIPO Mediations-,
Schiedsgerichts-,
Beschleunigte
Schiedsgerichts-
und Gutachterregeln
sowie Vertragsklauseln**

Alternative Dispute Resolution

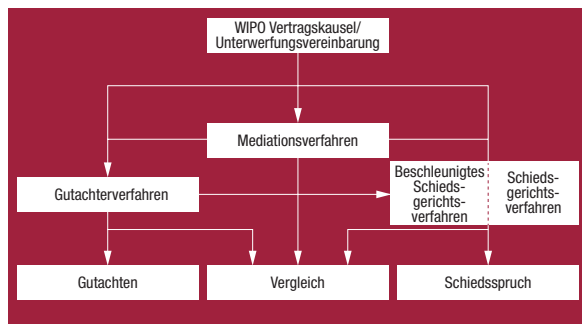
2016

WIPO Mediations-, Schiedsgerichts-, Beschleunigte Schiedsgerichts- und Gutachterregeln sowie Vertragsklauseln

Inhaltsverzeichnis	Seite
Einleitung	2
Regeln für das Mediationsverfahren der WIPO	7
Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO	21
Regeln für das Beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO	71
Regeln für das Gutachterverfahren der WIPO	119
Gebühren und Kostentabelle	139
Empfohlene WIPO Streitbeilegungsklauseln	149

Einleitung: WIPO Alternative Verfahren zur Streitbeilegung

Das WIPO Schiedsgerichts- und Mediationszentrum (Zentrum) mit Sitz in Genf, Schweiz, und einem weiteren Büro in Singapur, ist eine unabhängige und neutrale internationale Institution im Bereich der Streitbeilegung. Diese Broschüre enthält die Regeln für die vom Zentrum angebotenen Streitbeilegungsverfahren: die Regeln für das Mediationsverfahren der WIPO, die Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO, die Regeln für das Beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO¹ und die Regeln für das Gutachterverfahren der WIPO. Das Zentrum bietet Musterklauseln, Verfahrensregeln sowie Mediatoren, Schiedsrichter und Gutachter für die folgenden alternativen Streitbeilegungsverfahren an:



- **Mediationsverfahren:** ein informelles Verfahren, in dem ein neutraler Vermittler, der Mediator, die Parteien bei der Beilegung des Streits unterstützt. (Je nach Wahl der Parteien kann sich dem Mediationsverfahren, für den Fall mangelnder Beilegung der Streitigkeit, ein Schiedsgerichts-, Beschleunigtes Schiedsgerichts- oder Gutachterverfahren anschließen.)

1 Die Regeln für das Beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO beruhen auf den Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO, modifizieren diese jedoch in verschiedener Hinsicht, um eine schnellere und kostengünstigere Durchführung des Verfahrens zu ermöglichen. Eine Tabelle, die die Unterschiede zwischen den beiden Verfahren zeigt, ist auf S.74-75 dieser Broschüre abgedruckt

- **Schiedsgerichtsverfahren:** ein bindendes Verfahren, bei dem der Streit einem oder mehreren Schiedsrichtern vorgelegt wird, die eine endgültige Entscheidung über die Streitigkeit treffen. (Je nach Wahl der Parteien kann dem Schiedsgerichtsverfahren ein Mediations- oder Gutachterverfahren vorausgehen.)
- **Beschleunigtes Schiedsgerichtsverfahren:** ein Schiedsgerichtsverfahren, das in kurzer Zeit und zu geringen Kosten durchgeführt wird. (Je nach Wahl der Parteien kann dem Beschleunigten Schiedsgerichtsverfahren ein Mediations- oder Gutachterverfahren vorausgehen.)
- **Gutachterverfahren:** ein Verfahren, in dem eine technische, wissenschaftliche oder ähnliche geschäftliche Angelegenheit zwischen den Parteien einem oder mehreren Gutachtern vorgelegt wird, der/die ein Gutachten bezüglich der Angelegenheit erstellt/erstellen. Das Gutachten ist bindend, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. (Je nach Wahl der Parteien kann dem Gutachterverfahren ein Mediationsverfahren vorausgehen oder ein (Beschleunigtes) Schiedsgerichtsverfahren nachfolgen.)

Die WIPO Regeln, die von führenden Experten im Bereich der grenzüberschreitenden Streitbeilegung entwickelt wurden und das Engagement des Zentrums widerspiegeln, WIPO Verfahren zeit- und kosteneffizient durchzuführen, sind allgemein anerkannt als besonders geeignet für Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen mit Bezügen zum geistigem Eigentum stehen. Darüber hinaus enthalten sie Bestimmungen über die Vertraulichkeit sowie zu technischen Beweisen und Versuchsergebnissen, die für Parteien in Streitigkeiten, die das geistige Eigentum betreffen, von besonderem Interesse sind. Die Verfahrensregeln sind in verschiedenen Sprachen verfügbar.

Das Zentrum stellt einen Verfahrensüberblick sowie anonymisierte Fallbeispiele unter www.wipo.int/amc/en/center/caseload.html zur Verfügung.

Bei der Betreuung von Verfahren bietet das Zentrum die folgenden Dienstleistungen an:

- Unterstützung der Parteien bei der Einleitung eines Mediations-, Schiedsgerichts-, Beschleunigten Schiedsgerichts- oder Gutachterverfahrens;
- Unterstützung der Parteien bei der Auswahl und Bestellung von Mediatoren, Schiedsrichtern oder Gutachtern, soweit erforderlich. Dabei kann das Zentrum auf eine Datenbank von mehr als 1500 potentiellen Mediatoren, Schiedsrichtern und Gutachtern weltweit zurückgreifen, die Erfahrung in der Beilegung wirtschaftlicher Streitigkeiten im allgemeinen sowie im Bereich des geistigen Eigentums und der Informations- und Kommunikationstechnologie haben;
- Beratung bei der Anwendung der einschlägigen Verfahrensregeln;
- Sicherstellung eines optimalen Kommunikationsflusses zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht, Mediator oder Gutachter, um einen effizienten Verfahrensablauf zu gewährleisten;
- Bereitstellung der WIPO Electronic Case Facility (WIPO ECAF), sofern von den Parteien gewünscht;²
- Unterstützung der Parteien bei der Bereitstellung anderer Dienstleistungen wie Übersetzungen, Auslegungen oder Sekretariatsarbeiten;
- Festlegung der Gebühren der Mediatoren, Schiedsrichter und Gutachter in Abstimmung mit den Parteien und den Mediatoren, Schiedsrichtern und Gutachtern;

² Weitere Informationen dazu sind erhältlich unter www.wipo.int/amc/en/ecaf/index.html.

- Abwicklung der finanziellen Aspekte des Verfahrens. Zu diesem Zweck erhebt das Zentrum von jeder Partei Kostenvorschüsse, aus denen die Gebühren der Mediatoren, Schiedsrichter und Gutachter und, soweit erforderlich, die Kosten weiterer Dienstleistungen, wie etwa Übersetzungen, beglichen werden;
- Kostenlose Bereitstellung von Sitzungs- und Beratungsräumen, sofern Treffen bei der WIPO in Genf stattfinden;
- Unterstützung der Parteien bei der Beschaffung geeigneter Sitzungsräume und anderer erforderlicher Einrichtungen für Treffen ausserhalb von Genf;
- Jegliche weitere Art von Unterstützung, die erforderlich ist, um Schiedsgerichts-, Mediations- oder Gutachterverfahren effizient und zügig durchführen zu können.

Das Zentrum verwaltet zudem die Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der missbräuchlichen Registrierung und Nutzung von Internet-Domainnamen.

Das Zentrum unterstützt Parteien auch bei der Gestaltung spezieller, auf ihre wirtschaftlichen oder branchenspezifischen Bedürfnisse zugeschnittene Streitbeilegungsmechanismen (sei es in Form von Mediations-, Schiedsgerichts- oder Gutachterverfahren oder anderen Verfahrensarten, wie zum Beispiel der Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy).

Zusätzliche Informationen über das Zentrum und seine Tätigkeiten sind erhältlich unter www.wipo.int/amc.

Regeln für das Mediationsverfahren der WIPO

(Gültig ab 1. Januar 2016)

Inhaltsverzeichnis	Artikel
Abgekürzt verwendete Begriffe	1
Anwendungsbereich der Regeln	2
Beginn des Mediationsverfahrens	3-6
Bestellung des Mediators	7-8
Vertretung der Parteien und Teilnahme an Sitzungen	9
Durchführung des Mediationsverfahrens	10-13
Rolle des Mediators	14
Vertraulichkeit	15-18
Beendigung des Mediationsverfahrens	19-21
Verwaltungsgebühr	22
Honorar des Mediators	23
Leistung von Kostenvorschüssen	24
Kosten	25
Haftungsausschluss	26
Verzicht auf Klage und Strafantrag wegen Beleidigung	27
Unterbrechung von Verjährungsfristen	28

Abgekürzt verwendete Begriffe

Artikel 1

Im Sinne dieser Regeln ist:

„Mediationsvereinbarung“ eine Vereinbarung zwischen den Parteien, dem Mediationsverfahren alle oder bestimmte Streitfälle zu unterwerfen, die zwischen ihnen aufgetreten sind oder auftreten könnten; eine Mediationsvereinbarung kann die Form einer Mediationsklausel in einem Vertrag oder die Form eines separaten Vertrags haben;

„Mediator“ ein einzelner Mediator oder alle Mediatoren, sofern mehr als einer bestellt wurde;

„WIPO“ die Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization);

„Zentrum“ das Schiedsgerichts- und Mediationszentrum der WIPO.

In der Einzahl verwendete Wörter beziehen sich auch auf die Mehrzahl und umgekehrt, wenn der Gesamtzusammenhang dies erfordert.

Anwendungsbereich der Regeln

Artikel 2

Sieht eine Mediationsvereinbarung ein Mediationsverfahren nach den Regeln für das Mediationsverfahren der WIPO vor, so gelten diese Regeln als Teil der Mediationsvereinbarung. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, sind die am Tag des Beginns des Mediationsverfahrens geltenden Regeln anzuwenden.

Beginn des Mediationsverfahrens

Artikel 3

- (a) Die Partei einer Mediationsvereinbarung, die ein Mediationsverfahren einleiten will, hat einen schriftlichen Antrag auf Durchführung des Mediationsverfahrens (Mediationsantrag) bei dem Zentrum einzureichen und gleichzeitig eine Abschrift des Mediationsantrags an die andere Partei zu übersenden.
- (b) Folgende Angaben müssen in dem Mediationsantrag enthalten sein oder ihn begleiten:
 - (i) die Namen, Anschriften, Telefonnummern, E-Mail Adressen oder andere Kommunikationsreferenzen der Parteien und des Vertreters der Partei, die den Mediationsantrag gestellt hat;
 - (ii) eine Abschrift der Mediationsvereinbarung; und
 - (iii) eine kurze Darstellung des Gegenstands der Streitigkeit.

Artikel 4

- (a) Sofern keine Mediationsvereinbarung besteht, hat eine Partei, die ein Mediationsverfahren vorschlagen möchte, einen schriftlichen Mediationsantrag bei dem Zentrum einzureichen. Gleichzeitig hat die Partei eine Abschrift des Mediationsantrags an die andere Partei zu übersenden. Der Mediationsantrag muss die in Artikel 3(b)(i) und (iii) genannten Angaben enthalten. Das Zentrum kann die Parteien bei der Berücksichtigung des Mediationsantrags unterstützen.
- (b) Auf Antrag einer Partei kann das Zentrum einen externen neutralen Dritten bestellen, der die Parteien bei der Berücksichtigung des Mediationsantrags unterstützt. Der externe neutrale Dritte kann als Mediator in der Streitigkeit auftreten, sofern alle Parteien zustimmen. Artikel 15 bis 18 sind entsprechend anwendbar.

Artikel 5

Der Tag des Beginns des Mediationsverfahrens ist der Tag, an dem der Mediationsantrag bei dem Zentrum eingeht.

Artikel 6

Das Zentrum hat die Parteien unverzüglich über den Eingang des Mediationsantrags sowie den Tag des Beginns des Mediationsverfahrens zu informieren.

Bestellung des Mediators

Artikel 7

- (a) Sofern sich die Parteien nicht auf die Person des Mediators oder auf ein anderes Verfahren zur Bestellung des Mediators geeinigt haben, ist der Mediator gemäss dem folgenden Verfahren zu bestellen.
- (i) Das Zentrum hat jeder Partei eine identische Kandidatenliste zu übersenden. Die Liste hat in alphabetischer Reihenfolge die Namen von in der Regel mindestens drei Kandidaten anzugeben. Die Liste hat eine Beschreibung der Qualifikationen eines jeden Kandidaten zu enthalten oder ist von einer solchen zu begleiten. Haben sich die Parteien über irgendwelche besonderen Qualifikationen geeinigt, so hat die Liste die Namen von Kandidaten, die diesen Qualifikationen entsprechen, zu enthalten.
 - (ii) Jede Partei hat das Recht, den Namen eines oder mehrerer Kandidaten zu streichen, gegen dessen oder deren Bestellung sie einen Einwand hat, und die verbleibenden Kandidaten in der von ihr bevorzugten Reihenfolge aufzuführen.
 - (iii) Jede Partei hat dem Zentrum die Liste mit ihren Anmerkungen innerhalb von sieben Tagen nach dem Tag zurückzusenden, an welchem sie die Liste erhalten hat. Versäumt eine Partei, eine Liste mit ihren Anmerkungen innerhalb dieser Frist zurückzusenden, so gilt dies als Einverständnis mit allen in der Liste aufgeführten Kandidaten.

(iv) Sobald als möglich nach Eingang der Listen von den Parteien oder anderenfalls nach Ablauf der im vorangehenden Unterabsatz festgelegten Frist hat das Zentrum eine Person aus der Liste als Mediator zu bestellen, wobei es den von den Parteien geäusserten Präferenzen und Einwänden Rechnung zu tragen hat.

(v) Enthalten die zurückgesandten Listen keine Person, die von beiden Parteien als Mediator akzeptiert werden kann, so ist das Zentrum befugt, den Mediator zu bestellen. Das Zentrum ist hierzu gleicherweise befugt, wenn eine Person die Einladung des Zentrums, der Mediator zu sein, nicht annehmen kann oder nicht anzunehmen wünscht, oder wenn andere Gründe dafür vorhanden zu sein scheinen, die diese Person als Mediator ausschliessen, und wenn auf den Listen keine Person mehr bleibt, die für beide Parteien als Mediator akzeptabel ist.

(b) Unbeschadet des Verfahrens in Absatz (a) ist das Zentrum befugt, den Mediator anderweitig zu bestellen, wenn es im Rahmen seines Ermessens bestimmt, dass das in jenem Absatz beschriebene Verfahren für den Fall nicht angebracht ist.

(c) Die Annahme der Bestellung gilt als Zusage des Mediators, hinreichend Zeit zur Verfügung zu stellen, damit das Mediationsverfahren zügig durchgeführt werden kann.

Artikel 8

Der Mediator hat neutral, unparteiisch und unabhängig zu sein.

Vertretung der Parteien und Teilnahme an Sitzungen

Artikel 9

(a) Die Parteien können sich in ihren Sitzungen mit dem Mediator vertreten oder unterstützen lassen.

- (b) Unverzüglich nach der Bestellung des Mediators sind die Namen und Anschriften der zur Vertretung einer Partei befugten Personen sowie die Namen und Stellungen der Personen, die an den Sitzungen der Parteien mit dem Mediator für diese Partei teilnehmen, von der betreffenden Partei der anderen Partei, dem Mediator und dem Zentrum mitzuteilen.

Durchführung des Mediationsverfahrens

Artikel 10

Das Mediationsverfahren ist in der von den Parteien vereinbarten Weise durchzuführen. Soweit die Parteien keine derartige Vereinbarung getroffen haben, hat der Mediator in Übereinstimmung mit den vorliegenden Regeln die Art und Weise, in der das Mediationsverfahren durchgeführt wird, zu bestimmen.

Artikel 11

Jede Partei hat gemäss den Grundsätzen von Treu und Glauben mit dem Mediator zusammenzuarbeiten, damit das Mediationsverfahren so rasch wie möglich vorangeht.

Artikel 12

Dem Mediator steht frei, sich mit einer Partei separat zu treffen und mit ihr separat zu kommunizieren, mit der Massgabe, dass die in solchen Zusammenkünften oder Kommunikationen gegebenen Informationen der anderen Partei nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Partei offengelegt werden dürfen, die die Informationen erteilt hat.

Artikel 13

- (a) Sobald als möglich nach seiner Bestellung hat der Mediator in Beratung mit den Parteien einen Zeitplan für die Einreichung einer Stellungnahme jeder Partei an den Mediator und an die andere Partei festzulegen, in der der Hintergrund des Streitfalls, die Interessen der Partei, die Argumente in Bezug auf den Streitfall und der gegenwärtige Stand des Streitfalls sowie alle anderen Informationen und Schriftstücke zusammengefasst sind, die die betreffende Partei für die Zwecke des Mediationsverfahrens für notwen-

dig und insbesondere dazu geeignet erachtet, die Streitfragen zu verdeutlichen.

- (b) Der Mediator kann zu jeder Zeit während des Mediationsverfahrens vorschlagen, dass eine Partei zusätzliche Informationen oder Schriftstücke zur Verfügung stellt, die der Mediator für nützlich erachtet.
- (c) Jede Partei kann zu jeder Zeit dem Mediator ausschliesslich für seine Überlegungen bestimmte schriftliche Informationen oder Unterlagen zur Verfügung stellen, welche sie als vertraulich betrachtet. Der Mediator darf ohne die schriftliche Zustimmung dieser Partei derartige Informationen oder Unterlagen der anderen Partei nicht offenlegen.

Rolle des Mediators

Artikel 14

- (a) Der Mediator hat die Beilegung der Streitfragen zwischen den Parteien in jeder Art und Weise, die er für angemessen hält, zu fördern; er hat jedoch nicht die Befugnis, den Parteien eine Beilegung des Streitfalls aufzuerlegen.
- (b) Sind nach Auffassung des Mediators irgendwelche Streitfragen zwischen den Parteien für eine Beilegung im Mediationsverfahren nicht geeignet, so kann der Mediator den Parteien Verfahren oder Mittel vorschlagen, die nach seinem Dafürhalten unter Berücksichtigung der Umstände des Streitfalls und eventueller Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien am wahrscheinlichsten zu der wirksamsten, kostengünstigsten und produktivsten Beilegung dieser Streitfragen führen. Insbesondere kann der Mediator vorschlagen:
- (i) ein Sachverständigengutachten zu einer oder mehreren bestimmten Fragen;
 - (ii) ein Schiedsgerichtsverfahren;

- (iii) die Vorlage letzter Vergleichsangebote durch jede Partei mit der Massgabe, dass, falls der Streitfall nicht durch Mediation beigelegt wird, ein Schiedsgerichtsverfahren auf der Grundlage dieser letzten Angebote durchzuführen ist, in welchem die Aufgabe des Schiedsgerichts auf die Feststellung beschränkt ist, welches der letzten Angebote bindend sein soll.

Vertraulichkeit

Artikel 15

Über die Sitzungen der Parteien mit dem Mediator sind keine Protokollierungen irgendwelcher Art vorzunehmen.

Artikel 16

Jede an einem Mediationsverfahren beteiligte Person einschliesslich insbesondere des Mediators, der Parteien und deren Vertreter und Berater, alle unabhängigen Sachverständigen und alle anderen während der Sitzungen der Parteien mit dem Mediator anwesenden Personen haben die Vertraulichkeit des Mediationsverfahrens zu wahren und dürfen, sofern nicht anderweitig zwischen den Parteien und dem Mediator vereinbart, einem Dritten gegenüber keine Informationen benutzen oder offenlegen, die das Mediationsverfahren betreffen oder die sie im Verlauf des Mediationsverfahrens erhalten haben. Jede dieser Personen hat eine angemessene Erklärung über ihre Verpflichtung zur Vertraulichkeit zu unterzeichnen, bevor sie sich an dem Mediationsverfahren beteiligt.

Artikel 17

Soweit die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben, hat jede an dem Mediationsverfahren beteiligte Person nach Beendigung des Mediationsverfahrens alle Schriftsätze, Schriftstücke oder andere von einer Partei bereitgestellte Unterlagen zurückzugeben, ohne eine Kopie davon zu behalten. Alle von einer Person aufgenommenen Notizen betreffend die Sitzungen der Parteien mit dem Mediator sind nach Beendigung des Mediationsverfahrens zu vernichten.

Artikel 18

Soweit die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben, dürfen der Mediator und die Parteien in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren Folgendes nicht als Beweismittel oder in irgendeiner anderen Weise einführen:

- (i) von einer Partei in Bezug auf eine mögliche Beilegung des Streitfalls geäusserte Ansichten oder Vorschläge;
- (ii) von einer Partei im Verlauf des Mediationsverfahrens gemachte Zugeständnisse;
- (iii) vom Mediator gemachte Vorschläge oder geäusserte Ansichten;
- (iv) die Tatsache, dass eine Partei Bereitschaft zur Annahme eines Vorschlags zur Beilegung gezeigt oder nicht gezeigt hat, den der Mediator oder die andere Partei gemacht hat.

Beendigung des Mediationsverfahrens

Artikel 19

Das Mediationsverfahren wird beendet:

- (i) durch die Unterzeichnung eines Vergleichs durch die Parteien über einzelne oder alle zwischen den Parteien streitigen Punkte;
- (ii) durch die Entscheidung des Mediators, wenn es nach der Einschätzung des Mediators unwahrscheinlich ist, dass weitere Bemühungen um eine Mediation zu einer Beilegung des Streitfalls führen werden;
- (iii) durch die Abgabe einer schriftlichen Erklärung einer Partei zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem ersten Gespräch der Parteien mit dem Mediator.

Artikel 20

- (a) Nach Ende des Mediationsverfahrens hat der Mediator das Zentrum unverzüglich in schriftlicher Form von dem Ende des Mediationsverfahrens zu benachrichtigen, den Tag der Beendigung mitzuteilen und anzugeben, ob das Mediationsverfahren zu einem Vergleich des Streitfalls geführt und, wenn das der Fall ist, ob es sich um einen vollständigen oder teilweisen Vergleich gehandelt hat. Alsdann hat der Mediator den Parteien eine Abschrift der an das Zentrum gerichteten Benachrichtigung zu übersenden.
- (b) Das Zentrum hat die genannte Benachrichtigung des Mediators vertraulich zu behandeln und darf ohne die schriftliche Zustimmung der Parteien Dritten weder die Tatsache der Durchführung noch das Ergebnis des Mediationsverfahrens offenlegen.
- (c) Das Zentrum ist aber berechtigt, Informationen über das Mediationsverfahren in eine Zusammenstellung statistischer Daten, die es über seine Tätigkeiten veröffentlicht, unter der Voraussetzung aufzunehmen, dass solche Informationen weder die Identität der Parteien offenlegen noch eine Identifizierung der Einzelheiten des Streitfalls erlauben.

Artikel 21

Sofern nicht ein Gericht dies anordnet oder die Parteien dies schriftlich genehmigt haben, darf der Mediator in keinem anhängigen oder künftigen Verfahren, gleich ob es sich um ein Gerichts-, Schiedsgerichts- oder anderes Verfahren handelt, das eine Beziehung zum Gegenstand des Streitfalls hat, in einer anderen Eigenschaft als derjenigen des Mediators handeln.

Verwaltungsgebühr

Artikel 22

- (a) Mit dem Mediationsantrag ist eine Verwaltungsgebühr an das Zentrum zu zahlen. Die Höhe der Gebühr wird gemäss der Gebührentabelle festgelegt, die am Tag des Eingangs des Mediationsantrags anwendbar ist.

- (b) Die Gebühr wird nicht zurückerstattet.
- (c) Das Zentrum wird erst dann aufgrund eines Mediationsantrags tätig, wenn die Verwaltungsgebühr gezahlt worden ist.
- (d) Versäumt eine Partei, die einen Mediationsantrag gestellt hat, binnen einer Frist von 15 Tagen nach der schriftlichen Mahnung des Zentrums die Gebühr zu zahlen, so gilt der Mediationsantrag als zurückgenommen.

Honorar des Mediators

Artikel 23

- (a) Die Höhe und die Währungseinheit des Honorars des Mediators sowie die Bedingungen und der Zeitpunkt seiner Zahlung sind von dem Zentrum nach Beratung mit dem Mediator und den Parteien festzulegen.
- (b) Sofern die Parteien und der Mediator nichts Gegenteiliges vereinbaren, ist die Höhe der Gebühren auf der Grundlage der Stunden- oder, soweit anwendbar, Tagessätze zu berechnen, welche am Tag des Eingangs des Mediationsantrags gemäss der Gebührentabelle anwendbar sind, wobei die Höhe des Streitwerts, der Schwierigkeitsgrad der Streitsache sowie alle anderen relevanten Umstände des Streitfalls zu berücksichtigen sind.

Leistung von Kostenvorschüssen

Artikel 24

- (a) Das Zentrum kann bei der Bestellung des Mediators von jeder Partei verlangen, einen Betrag gleicher Höhe als Vorschuss für die Kosten des Mediationsverfahrens zu leisten, insbesondere für das geschätzte Honorar des Mediators und die anderen Kosten des Mediationsverfahrens. Die Höhe des Vorschusses ist von dem Zentrum festzulegen.
- (b) Das Zentrum kann von den Parteien verlangen, zusätzliche Vorschüsse zu leisten.

- (c) Versäumt eine Partei binnen einer Frist von 15 Tagen nach der schriftlichen Mahnung des Zentrums, die verlangte Sicherheit zu leisten, so gilt das Mediationsverfahren als beendet. Das Zentrum hat die Parteien und den Mediator dementsprechend schriftlich zu benachrichtigen und den Zeitpunkt der Beendigung anzugeben.
- (d) Nach Beendigung des Mediationsverfahrens hat das Zentrum den Parteien eine Abrechnung aller geleisteten Kostenvorschüsse zu übermitteln und den Parteien jeden nicht verwendeten Saldobetrag zurückzuerstatten oder die Zahlung eines von den Parteien geschuldeten Betrags zu verlangen.

Kosten

Artikel 25

Sofern die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbaren, haben die Parteien die Verwaltungsgebühr, das Honorar des Mediators und alle sonstigen Kosten des Mediationsverfahrens einschliesslich insbesondere der erforderlichen Reisekosten des Mediators und aller mit der Beauftragung von Sachverständigen verbundenen Kosten zu gleichen Teilen zu tragen.

Haftungsausschluss

Artikel 26

Ausser im Falle vorsätzlichen Handelns sind der Mediator, die WIPO und das Zentrum keiner Partei gegenüber für irgendeine Handlung oder Unterlassung haftbar, die mit einem unter Anwendung dieser Regeln durchgeführten Mediationsverfahren in Verbindung steht.

Verzicht auf Klage und Strafantrag wegen Beleidigung

Artikel 27

Die Parteien und, durch die Annahme seiner Bestellung, der Mediator verpflichten sich, dass alle schriftlichen oder mündlichen Erklärungen oder Kommentare, die sie oder ihre Vertreter zur Vorbereitung oder im Verlaufe des Mediationsverfahrens gemacht oder verwendet haben, nicht als Grundlage oder zur Aufrechterhaltung einer Klage oder eines Strafantrags wegen Beleidigung, übler Nachrede oder Verleumdung verwendet werden dürfen und erklären sich damit einverstanden, dass dieser Artikel als Verzicht auf jede derartige Klage und jeden derartigen Strafantrag angeführt werden kann.

Unterbrechung von Verjährungsfristen

Artikel 28

Die Parteien vereinbaren, dass der Lauf von Verjährungsfristen, insoweit das anwendbare Recht dies zulässt, in Bezug auf den Streitfall unterbrochen wird, welcher Gegenstand des Mediationsverfahrens ist, und zwar vom Zeitpunkt des Beginns des Mediationsverfahrens an bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Mediationsverfahrens.

Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO

(Gültig ab 1. Juni 2014)

Inhaltsverzeichnis	Artikel
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1-5
Abgekürzt verwendete Begriffe	1
Anwendungsbereich der Regeln	2-3
Benachrichtigungen und Fristen	4
Dem Zentrum vorzulegende Unterlagen	5
II. BEGINN DES SCHIEDSGERICHTSVERFAHRENS	6-13
Schiedsantrag	6-10
Erwiderung auf den Antrag	11-12
Vertretung	13
III. ZUSAMMENSETZUNG UND EINSETZUNG DES SCHIEDSGERICHTS	14-36
Anzahl und Bestellung der Schiedsrichter	14
Bestellung gemäss dem von den Parteien vereinbarten Verfahren	15
Bestellung eines Einzelschiedsrichters	16
Bestellung von drei Schiedsrichtern	17
Bestellung von drei Schiedsrichtern im Falle mehrerer Kläger oder Beklagter	18
Bestellung bei Säumnis oder Unterlassen	19
Staatsangehörigkeit der Schiedsrichter	20
Kommunikation zwischen den Parteien und Kandidaten für die Bestellung als Schiedsrichter	21
Unparteilichkeit und Unabhängigkeit	22
Verfügbarkeit, Annahme und Bekanntmachung	23
Ablehnung von Schiedsrichtern	24-29
Entbindung von der Bestellung	30-32
Ersetzung eines Schiedsrichters	33-34
Unvollständige Besetzung des Schiedsgerichts	35
Einwand gegen die Zuständigkeit des Schiedsgerichts	36

Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO

(Gültig ab 1. Juni 2014)

Inhaltsverzeichnis	Artikel
IV. DURCHFÜHRUNG DES SCHIEDSGERICHTSVERFAHRENS	37-60
Allgemeine Befugnisse des Schiedsgerichts	37
Ort des Schiedsgerichtsverfahrens	38
Sprache des Schiedsgerichtsverfahrens	39
Vorbereitende Erörterung	40
Klageschrift	41
Klageerwiderung	42
Weitere schriftliche Stellungnahmen	43
Änderungen der Klage oder der Verteidigung	44
Kommunikation zwischen Parteien und Schiedsgericht	45
Einbeziehung zusätzlicher Parteien	46
Verbindung von Schiedsgerichtsverfahren	47
Vorläufige Schutzmassnahmen und Sicherheitsleistung für Klagen und Kosten	48
Verfahren auf Dringlichen Rechtsschutz	49
Beweismittel	50
Versuche	51
Ortsbesichtigungen und Inaugenscheinnahmen	52
Einverständnis vorgelegte Anleitungen und Modelle	53
Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen	54
Mündliche Verhandlungen	55
Zeugen	56
Durch das Schiedsgericht bestellte Sachverständige	57
Säumnis	58
Abschluss des Erkenntnisverfahrens	59
Verzicht	60

Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO

(Gültig ab 1. Juni 2014)

Inhaltsverzeichnis	Artikel
V. SCHIEDSSPRÜCHE UND ANDERE ENTSCHEIDUNGEN	61-68
Auf die Streitsache, das Schiedsgerichtsverfahren und die Schiedsvereinbarung anwendbares Recht	61
Währung und Zinsen	62
Entscheidungen	63
Form und Bekanntmachung von Schiedssprüchen	64
Frist für den Erlass des endgültigen Schiedsspruchs	65
Wirkung des Schiedsspruchs	66
Vergleich oder andere Gründe für die Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens	67
Berichtigung des Schiedsspruchs und ergänzender Schiedsspruch	68
VI. GEBÜHREN UND KOSTEN	69-74
Gebühren des Zentrums	69-70
Honorar der Schiedsrichter	71
Leistung von Kostenvorschüssen	72
Entscheidung über die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens	73
Zuerkennung der einer Partei entstandenen Kosten	74
VII. VERTRAULICHKEIT	75-78
Vertraulichkeit hinsichtlich der Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens	75
Vertraulichkeit von Offenlegungen während des Schiedsgerichtsverfahrens	76
Vertraulichkeit des Schiedsspruchs	77
Wahrung der Vertraulichkeit durch das Zentrum und den Schiedsrichter	78
VIII. VERSCHIEDENES	79-80
Haftungsausschluss	79
Verzicht auf Klage und Strafantrag wegen Beleidigung	80

Schiedsgerichtsverfahren

Beschleunigtes Schiedsgerichtsverfahren

Gutachterverfahren

Gebühren und Kosten

Klauseln

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Abgekürzt verwendete Begriffe

Artikel 1

Im Sinne dieser Regeln bedeutet:

„Schiedsvereinbarung“ eine Vereinbarung zwischen den Parteien, alle oder bestimmte Streitfälle, die zwischen ihnen aufgetreten sind oder auftreten könnten, einem Schiedsgerichtsverfahren zu unterwerfen; eine Schiedsvereinbarung kann die Form einer Schiedsklausel in einem Vertrag oder die Form eines separaten Vertrags haben;

„Kläger“ die Partei, die ein Schiedsgerichtsverfahren einleitet;

„Beklagter“ die in dem Schiedsantrag genannte Partei, gegen die das Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet wird;

„Schiedsgericht“ ein Einzelschiedsrichter oder alle Schiedsrichter, wenn mehr als einer bestellt wurde;

„WIPO“ die Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization);

„Zentrum“ das Schiedsgerichts- und Mediationszentrum der WIPO.

In der Einzahl verwendete Wörter beziehen sich auch auf die Mehrzahl und umgekehrt, wenn der Gesamtzusammenhang dies erfordert.

Anwendungsbereich der Regeln

Artikel 2

Sieht eine Schiedsvereinbarung ein Schiedsgerichtsverfahren nach den Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO vor, so gelten diese Regeln als Teil der Schiedsvereinbarung, und der Streitfall ist gemäss diesen Regeln in der am Tag des Beginns des

Schiedsgerichtsverfahrens geltenden Form beizulegen, soweit die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben.

Artikel 3

- (a) Diese Regeln gelten für das Schiedsgerichtsverfahren, es sei denn, dass eine dieser Regeln gegen eine Bestimmung des auf das Schiedsgerichtsverfahren anwendbaren Rechts verstösst, von der die Parteien nicht abweichen können; in diesem Fall geht diese Bestimmung vor.
- (b) Das auf das Schiedsgerichtsverfahren anwendbare Recht ist gemäss Artikel 61(b) zu bestimmen.

Benachrichtigungen und Fristen

Artikel 4

- (a) Jede Benachrichtigung oder andere Mitteilung, die gemäss diesen Regeln erfolgen kann oder vorgeschrieben ist, hat schriftlich zu erfolgen und ist durch Expressdienst der Post, Botendienst, E-Mail oder andere Kommunikationsmittel, die einen Nachweis der Übertragung ermöglichen, zu übermitteln.
- (b) Benachrichtigungen oder andere Mitteilungen können an dem letzten bekannten Wohn- oder Geschäftssitz einer Partei zugestellt werden, sofern diese Partei keine Änderung angezeigt hat. Mitteilungen können an eine Partei in jedem Fall auf die festgelegte Weise oder, in Ermangelung einer solchen Festlegung, gemäss der Praxis, die im Verlauf der Verhandlungen zwischen den Parteien befolgt wurde, gerichtet werden.
- (c) Für den Zweck der Bestimmung des Beginns einer Frist gilt eine Benachrichtigung oder andere Mitteilung als an dem Tag erhalten, an dem sie gemäss den Absätzen (a) und (b) dieses Artikels übermittelt worden ist.
- (d) Für den Zweck der Feststellung der Einhaltung einer Frist gilt eine Benachrichtigung oder andere Mitteilung als gesandt, gemacht oder übermittelt,

wenn sie gemäss den Absätzen (a) und (b) dieses Artikels vor oder am Tag des Ablaufs der Frist aufgegeben wurde.

- (e) Für den Zweck der Berechnung einer Frist gemäss diesen Regeln beginnt eine solche Frist an dem Tag zu laufen, der dem Tag folgt, an dem eine Benachrichtigung oder andere Mitteilung zugegangen ist. Ist der letzte Tag dieser Frist am Wohn- oder Geschäftssitz des Empfängers ein gesetzlicher Feiertag oder ein arbeitsfreier Tag, so wird die Frist bis zum folgenden ersten Arbeitstag verlängert. Gesetzliche Feiertage und arbeitsfreie Tage, die in den Lauf der Frist fallen, werden bei der Fristberechnung mitgezählt.
- (f) Die Parteien können vereinbaren, die in den Artikeln 11, 15(b), 16(b), 17(b), 17(c), 18, 19(b)(iii), 41(a) und 42(a) genannten Fristen zu verkürzen oder zu verlängern.
- (g) Das Zentrum kann auf Antrag einer Partei oder auf eigene Veranlassung die in den Artikeln 11, 15(b), 16(b), 17(b), 17(c), 18, 19(b)(iii), 69(d), 70(e) und 72(e) genannten Fristen verlängern.

Dem Zentrum vorzulegende Unterlagen

Artikel 5

- (a) Bis das Zentrum die Einsetzung des Schiedsgerichts bekanntgegeben hat, sind alle schriftlichen Erklärungen, Benachrichtigungen oder anderen Mitteilungen einer Partei, die gemäss diesen Regeln erforderlich oder erlaubt sind, bei dem Zentrum einzureichen; gleichzeitig hat diese Partei der anderen Partei eine Kopie davon zu übermitteln.
- (b) Mit jeder bei dem Zentrum eingereichten schriftlichen Erklärung, Benachrichtigung oder anderen Mitteilung ist eine solche Anzahl von Abschriften einzureichen, die erforderlich ist, damit jeder künftige Schiedsrichter und das Zentrum jeweils eine Abschrift erhalten.

- (c) Nachdem das Zentrum die Einsetzung des Schiedsgerichts bekanntgegeben hat, sind alle schriftlichen Erklärungen, Benachrichtigungen oder anderen Mitteilungen einer Partei unmittelbar bei dem Schiedsgericht einzureichen und eine Kopie davon gleichzeitig der anderen Partei zu übermitteln.
- (d) Das Schiedsgericht hat dem Zentrum eine Kopie jeder Anordnung oder anderen Entscheidung, die es trifft, zu übersenden.

II. BEGINN DES SCHIEDSGERICHTSVERFAHRENS

Schiedsantrag

Artikel 6

Der Kläger hat den Antrag auf Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens (Schiedsantrag) dem Zentrum und dem Beklagten zu übermitteln.

Artikel 7

Der Tag des Beginns des Schiedsgerichtsverfahrens ist der Tag, an dem der Schiedsantrag bei dem Zentrum eingeht.

Artikel 8

Das Zentrum hat den Kläger und den Beklagten über den Eingang des Schiedsantrags sowie den Tag des Beginns des Schiedsgerichtsverfahrens zu informieren.

Artikel 9

Der Schiedsantrag hat zu enthalten:

- (i) einen Antrag, den Streitfall der Schiedsgerichtsbarkeit gemäss den Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO zu unterwerfen;
- (ii) die Namen, Anschriften, Telefonnummern, E-Mail Adressen oder andere Kommunikationsreferenzen der Parteien und des Vertreters des Klägers;

- (iii) eine Abschrift der Schiedsvereinbarung und, soweit vorhanden, einer separaten Vereinbarung darüber, welches Recht Anwendung finden soll;
- (iv) eine kurze Beschreibung der Art und der Umstände des Streitfalls, unter Angabe der Rechte und der Eigentumsverhältnisse sowie gegebenenfalls des einschlägigen Gebiets der Technik;
- (v) einen Antrag zum Klagebegehren und gegebenenfalls, soweit möglich, die Angabe des beanspruchten Betrags; und
- (vi) nach den Artikeln 14 bis 20 vorgeschriebene Nominierungen oder Bemerkungen, die der Kläger in diesem Zusammenhang für nützlich erachtet.

Artikel 10

Der Schiedsantrag kann auch von der in Artikel 41 geregelten Klageschrift begleitet sein.

Erwiderung auf den Antrag

Artikel 11

Innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag, an dem der Beklagte vom Kläger den Schiedsantrag erhält, hat der Beklagte an das Zentrum und an den Kläger eine Erwiderung auf den Antrag zu richten, in der zu den einzelnen Gegenständen des Schiedsantrags Stellung zu nehmen ist und die Hinweise auf etwaige Widerklagen und Aufrechnungen mit Gegenforderungen enthalten kann.

Artikel 12

Hat der Kläger mit seinem Schiedsantrag gemäss Artikel 10 eine Klageschrift eingereicht, so kann die Erwiderung auf den Antrag zudem von der in Artikel 42 geregelten Klageerwiderung begleitet sein.

Vertretung

Artikel 13

- (a) Die Parteien können sich durch Personen ihrer Wahl, gleich welcher Staatsangehörigkeit oder beruflicher Qualifikation, vertreten lassen. Die Namen, Anschriften, Telefonnummern, E-Mail Adressen oder andere Kommunikationsreferenzen von Vertretern sind dem Zentrum, der anderen Partei und, nach seiner Einsetzung, dem Schiedsgericht mitzuteilen.
- (b) Jede Partei hat dafür Sorge zu tragen, dass ihre Vertreter genügend Zeit zur Verfügung haben, damit das Schiedsgerichtsverfahren zügig durchgeführt werden kann.
- (c) Die Parteien können sich auch durch Personen ihrer Wahl unterstützen lassen.

III. ZUSAMMENSETZUNG UND EINSETZUNG DES SCHIEDSGERICHTS

Anzahl und Bestellung der Schiedsrichter

Artikel 14

- (a) Das Schiedsgericht besteht aus der Anzahl der Schiedsrichter, über die sich die Parteien geeinigt haben.
- (b) Haben sich die Parteien über die Anzahl der Schiedsrichter nicht geeinigt, so besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter, es sei denn, das Zentrum bestimmt im Rahmen seines Ermessens, dass angesichts der Umstände des Streitfalls ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht angemessen ist.

- (c) Die Nominierung eines Schiedsrichters durch die Parteien gemäss den Artikeln 16, 17 und 18 ist von dem Zentrum zu bestätigen, sofern die Voraussetzungen der Artikel 22 und 23 erfüllt sind. Die Bestellung ist mit der Bekanntgabe des Zentrums an die Parteien wirksam.

Bestellung gemäss dem von den Parteien vereinbarten Verfahren

Artikel 15

- (a) Haben sich die Parteien auf ein Verfahren zur Bestellung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter geeinigt, so ist dieses Verfahren zu befolgen.
- (b) Falls das Schiedsgericht gemäss diesem Verfahren nicht innerhalb der zwischen den Parteien vereinbarten Frist oder, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung, innerhalb von 45 Tagen nach Beginn des Schiedsgerichtsverfahrens eingesetzt worden ist, so ist das Schiedsgericht gemäss Artikel 19 je nach den Umständen des Falles entweder einzusetzen oder zu vervollständigen.

Bestellung eines Einzelschiedsrichters

Artikel 16

- (a) Wenn ein Einzelschiedsrichter bestellt werden soll und die Parteien sich nicht auf ein Bestellungsverfahren geeinigt haben, so ist der Einzelschiedsrichter von den Parteien gemeinsam zu nominieren.
- (b) Wenn die Nominierung des Einzelschiedsrichters nicht innerhalb der von den Parteien vereinbarten Frist oder, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung, innerhalb von 30 Tagen nach Beginn des Schiedsgerichtsverfahrens erfolgt, so ist der Einzelschiedsrichter gemäss Artikel 19 zu bestellen.

Bestellung von drei Schiedsrichtern

Artikel 17

- (a) Wenn drei Schiedsrichter bestellt werden sollen und die Parteien sich nicht auf ein Bestellungsverfahren geeinigt haben, so sind die Schiedsrichter gemäss diesem Artikel zu bestellen.
- (b) Der Kläger hat einen Schiedsrichter in seinem Schiedsantrag zu nominieren. Der Beklagte hat einen weiteren Schiedsrichter innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, an welchem er den Schiedsantrag erhält, zu nominieren. Die zwei Schiedsrichter haben innerhalb von 20 Tagen nach der Bestellung des zweiten Schiedsrichters einen dritten Schiedsrichter als vorsitzenden Schiedsrichter zu nominieren.
- (c) Wenn, unbeschadet von Absatz (b), aufgrund einer Entscheidung des Zentrums im Rahmen seines Ermessens gemäss Artikel 14(b), drei Schiedsrichter bestellt werden sollen, so hat der Kläger einen Schiedsrichter durch Mitteilung an das Zentrum und an den Beklagten innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Bekanntmachung durch das Zentrum, dass das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern bestehen soll, zu nominieren. Der Beklagte hat einen weiteren Schiedsrichter innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der genannten Bekanntmachung zu nominieren. Die zwei Schiedsrichter haben innerhalb von 20 Tagen nach der Bestellung des zweiten Schiedsrichters einen dritten Schiedsrichter als vorsitzenden Schiedsrichter zu nominieren.
- (d) Wird die Nominierung eines Schiedsrichters nicht innerhalb der in den vorangehenden Absätzen vorgeschriebenen Frist vorgenommen, so ist dieser Schiedsrichter gemäss Artikel 19 zu bestellen.

Bestellung von drei Schiedsrichtern im Falle mehrerer Kläger oder Beklagter

Artikel 18

Wenn

- (i) es mehrere Kläger und/oder Beklagte gibt; und
- (ii) drei Schiedsrichter zu bestellen sind;

haben die Kläger in ihrem Schiedsantrag gemeinsam einen Schiedsrichter zu nominieren, und/oder haben die Beklagten innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schiedsantrags gemeinsam einen Schiedsrichter zu nominieren. Wenn eine gemeinsame Nominierung nicht innerhalb der anwendbaren Fristen erfolgt, hat das Zentrum einen oder beide Schiedsrichter zu bestellen. Die zwei Schiedsrichter haben innerhalb von 20 Tagen nach der Bestellung des zweiten Schiedsrichters einen dritten Schiedsrichter als vorsitzenden Schiedsrichter zu nominieren.

Bestellung bei Säumnis oder Unterlassen

Artikel 19

- (a) Wenn eine Partei versäumt, einen Schiedsrichter gemäss den Artikeln 15, 17 oder 18 zu nominieren, so hat das Zentrum unverzüglich diese Bestellung vorzunehmen.
- (b) Wird der Einzelschiedsrichter oder der vorsitzende Schiedsrichter nicht gemäss den Artikeln 15, 16, 17 oder 18 bestellt, so ist die Bestellung gemäss dem folgenden Verfahren vorzunehmen:
 - (i) Das Zentrum hat jeder Partei eine identische Kandidatenliste zu übersenden. Die Liste hat in alphabetischer Reihenfolge die Namen von in der Regel mindestens drei Kandidaten anzugeben. Die Liste hat eine Beschreibung der Qualifikationen eines jeden Kandidaten zu ent-

halten oder ist von einer solchen zu begleiten. Haben sich die Parteien über irgendwelche besonderen Qualifikationen geeinigt, so hat die Liste die Namen von Kandidaten, die diesen Qualifikationen entsprechen, zu enthalten.

- (ii) Jede Partei hat das Recht, Namen eines oder mehrerer Kandidaten zu streichen, gegen dessen oder deren Bestellung sie einen Einwand hat, und die verbleibenden Kandidaten in der von ihr bevorzugten Reihenfolge aufzuführen.
- (iii) Jede Partei hat dem Zentrum die Liste mit ihren Anmerkungen innerhalb von 20 Tagen nach dem Tag zurückzusenden, an welchem sie die Liste erhalten hat. Versäumt eine Partei, eine Liste mit ihren Anmerkungen innerhalb dieser Frist zurückzusenden, so gilt dies als Einverständnis mit allen in der Liste aufgeführten Kandidaten.
- (iv) Sobald als möglich nach Eingang der Listen von den Parteien oder anderenfalls nach Ablauf der im vorangehenden Unterabsatz festgelegten Frist hat das Zentrum eine Person aus der Liste als Einzelschiedsrichter oder vorsitzenden Schiedsrichter zu bestellen, wobei es den von den Parteien geäusserten Präferenzen und Einwänden Rechnung zu tragen hat.
- (v) Enthalten die zurückgesandten Listen keine Person, die von beiden Parteien als Schiedsrichter akzeptiert werden kann, so ist das Zentrum befugt, den Einzelschiedsrichter oder vorsitzenden Schiedsrichter zu bestellen. Das Zentrum ist hierzu gleicherweise befugt, wenn eine Person die Einladung des Zentrums, der Einzelschiedsrichter oder vorsitzende Schiedsrichter zu sein, nicht annehmen kann oder nicht anzunehmen wünscht, oder wenn andere Gründe dafür vorhanden zu sein scheinen, die diese Person als Einzelschiedsrichter oder vorsitzenden

Schiedsrichter ausschliessen, und wenn auf den Listen keine Person mehr bleibt, die für beide Parteien als Schiedsrichter akzeptabel ist.

- (c) Unbeschadet des Verfahrens gemäss Absatz (b) ist das Zentrum befugt, den Einzelschiedsrichter oder vorsitzenden Schiedsrichter anderweitig zu bestellen, wenn es im Rahmen seines Ermessens bestimmt, dass das in jenem Absatz beschriebene Verfahren für den Fall nicht angebracht ist.

Staatsangehörigkeit der Schiedsrichter

Artikel 20

- (a) Eine Vereinbarung der Parteien betreffend die Staatsangehörigkeit von Schiedsrichtern ist zu berücksichtigen.
- (b) Wenn sich die Parteien nicht auf die Staatsangehörigkeit des Einzelschiedsrichters oder vorsitzenden Schiedsrichters geeinigt haben, hat dieser Schiedsrichter ein Angehöriger eines anderen Staates als derjenigen zu sein, denen die Parteien angehören, soweit dem keine besonderen Umstände, wie zum Beispiel die Notwendigkeit, eine Person mit besonderen Qualifikationen zu bestellen, entgegenstehen.

Kommunikation zwischen den Parteien und Kandidaten für die Bestellung als Schiedsrichter

Artikel 21

Keiner Partei und keiner in ihrem Namen handelnden Person ist eine einseitige Kommunikation mit einem Kandidaten für die Bestellung als Schiedsrichter gestattet, ausser zur Erörterung der Qualifikation, Verfügbarkeit oder Unabhängigkeit des Kandidaten in Bezug auf die Parteien.

Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

Artikel 22

- (a) Jeder Schiedsrichter hat unparteiisch und unabhängig zu sein.
- (b) Jeder angehende Schiedsrichter hat vor der Annahme seiner Bestellung den Parteien, dem Zentrum und jedem anderem bereits bestellten Schiedsrichter alle Umstände offenzulegen, die Anlass zu berechtigtem Zweifel in Bezug auf seine Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit geben könnten, oder schriftlich zu bestätigen, dass keine derartigen Umstände vorhanden sind.
- (c) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt während des Schiedsgerichtsverfahrens neue Umstände eintreten, die Anlass zu berechtigtem Zweifel in Bezug auf die Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit eines Schiedsrichters geben könnten, so hat der Schiedsrichter derartige Umstände unverzüglich den Parteien, dem Zentrum und den anderen Schiedsrichtern offenzulegen.

Verfügbarkeit, Annahme und Bekanntmachung

Artikel 23

- (a) Mit der Annahme seiner Bestellung verpflichtet der Schiedsrichter sich, hinreichend Zeit zur Verfügung zu stellen, damit das Schiedsgerichtsverfahren zügig durchgeführt und beendet werden kann.
- (b) Jeder angehende Schiedsrichter hat seine Bestellung schriftlich anzunehmen und dem Zentrum mitzuteilen.
- (c) Das Zentrum hat den Parteien die Bestellung jedes Mitglieds des Schiedsgerichts und die Einsetzung des Schiedsgerichts bekanntzugeben.

Ablehnung von Schiedsrichtern

Artikel 24

- (a) Eine Partei kann einen Schiedsrichter ablehnen, sofern Umstände vorliegen, die Anlass zu berechtigtem Zweifel in Bezug auf seine Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit geben.
- (b) Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie nominiert hat oder dessen Nominierung sie zugestimmt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach erfolgter Nominierung bekannt geworden sind.

Artikel 25

Eine Partei, die einen Schiedsrichter ablehnt, hat das Zentrum, das Schiedsgericht und die andere Partei unter Angabe der Gründe für die Ablehnung innerhalb von 15 Tagen, nachdem ihr die Bestellung dieses Schiedsrichters mitgeteilt wurde oder nachdem ihr die Umstände bekannt wurden, die nach ihrem Dafürhalten Anlass zu berechtigtem Zweifel in Bezug auf die Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit dieses Schiedsrichters geben, schriftlich zu informieren.

Artikel 26

Wurde ein Schiedsrichter von einer Partei abgelehnt, so hat die andere Partei das Recht, zu dieser Ablehnung Stellung zu nehmen; im Falle der Ausübung dieses Rechts hat sie innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der in Artikel 25 genannten Mitteilung je ein Exemplar ihrer Stellungnahme an das Zentrum, die ablehnende Partei und jeden bestellten Schiedsrichter zu senden.

Artikel 27

Das Schiedsgericht kann nach seinem Ermessen das Schiedsgerichtsverfahren bis zur Entscheidung über die Ablehnung aussetzen oder fortsetzen.

Artikel 28

Die andere Partei kann der Ablehnung zustimmen oder der Schiedsrichter kann freiwillig zurücktreten. In beiden Fällen bedeutet die Ersetzung des Schiedsrichters keine Anerkennung der Gründe für die Ablehnung.

Artikel 29

Stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu und tritt der abgelehnte Schiedsrichter nicht zurück, so hat das Zentrum gemäss seinen internen Verfahrensgrundsätzen die Entscheidung über die Ablehnung zu treffen. Eine solche Entscheidung ist administrativer Natur und endgültig. Das Zentrum braucht keine Gründe für seine Entscheidung anzugeben.

Entbindung von der Bestellung

Artikel 30

Ein Schiedsrichter kann auf eigenen Wunsch entweder mit der Zustimmung der Parteien oder durch das Zentrum von seiner Bestellung als Schiedsrichter entbunden werden.

Artikel 31

Unabhängig von einem Antrag des Schiedsrichters können die Parteien gemeinsam den Schiedsrichter von seiner Bestellung als Schiedsrichter entbinden. Die Parteien haben das Zentrum unverzüglich von einer solchen Entbindung in Kenntnis zu setzen.

Artikel 32

Das Zentrum kann auf Antrag einer Partei oder auf eigene Veranlassung einen Schiedsrichter von seiner Bestellung als Schiedsrichter entbinden, wenn der Schiedsrichter aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unfähig geworden ist, die Pflichten eines Schiedsrichters zu erfüllen, oder versäumt, diese Pflichten zu erfüllen. In diesem Fall erhalten die Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme, und die Bestimmungen der Artikel 26 bis 29 sind entsprechend anzuwenden.

Ersetzung eines Schiedsrichters

Artikel 33

- (a) Wann immer notwendig, ist ein Ersatzschiedsrichter nach dem Verfahren zu bestellen, das gemäss den Artikeln 15 bis 19 auf die Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters anwendbar war.

- (b) Falls ein von einer Partei nominiertes Schiedsrichter entweder mit Erfolg aus Gründen abgelehnt wurde, die dieser Partei zum Zeitpunkt der Nominierung bekannt waren oder hätten bekannt sein sollen, oder wenn er von seiner Bestellung als Schiedsrichter gemäss Artikel 32 entbunden wurde, so steht es dem Zentrum im Rahmen seines Ermessens frei, dieser Partei nicht zu gestatten, eine neue Nominierung vorzunehmen. Trifft das Zentrum eine solche Entscheidung im Rahmen seines Ermessens, so hat es die Ersatzbestellung vorzunehmen.
- (c) Bis zur Entscheidung über die Ersetzung ist das Schiedsgerichtsverfahren auszusetzen, sofern die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbaren.

Artikel 34

Wann immer ein Ersatzschiedsrichter bestellt wird, hat das Schiedsgericht unter Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen der Parteien nach seinem freien Ermessen darüber zu befinden, ob die gesamten oder ein Teil der bisher durchgeführten mündlichen Verhandlungen wiederholt werden sollen.

Unvollständige Besetzung des Schiedsgerichts

Artikel 35

- (a) Wenn einer der Schiedsrichter eines mit drei Personen besetzten Schiedsgerichts trotz ordnungsgemässer Benachrichtigung ohne triftigen Grund versäumt, an der Arbeit des Schiedsgerichts teilzunehmen, so haben die beiden anderen Schiedsrichter im Rahmen des ihnen eingeräumten Ermessens die Befugnis, das Schiedsgerichtsverfahren ohne Rücksicht auf die fehlende Beteiligung des dritten Schiedsrichters fortzusetzen und einen Schiedsspruch, eine Anordnung oder andere Entscheidung zu erlassen, es sei denn, dass eine Partei einen Antrag gemäss Artikel 32 gestellt hat. Bei ihrer Entscheidung über die Fortsetzung des Schiedsgerichtsverfahrens oder den Erlass eines Schiedsspruchs, einer Anordnung oder einer anderen Entscheidung ohne

die Beteiligung eines Schiedsrichters haben die beiden anderen Schiedsrichter den Stand des Schiedsgerichtsverfahrens, die gegebenenfalls von dem dritten Schiedsrichter für seine Nichtbeteiligung vorgebrachte Begründung sowie alle anderen Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen, die sie gemäss den Umständen des Falls für angemessen halten.

- (b) Falls die beiden anderen Schiedsrichter entscheiden, das Schiedsgerichtsverfahren nicht ohne die Beteiligung eines dritten Schiedsrichters fortzusetzen, hat das Zentrum das Amt für vakant zu erklären, sobald zu seiner Überzeugung nachgewiesen worden ist, dass der Schiedsrichter an der Arbeit des Schiedsgerichts teilzunehmen versäumt, und in Ausübung des dem Zentrum in Artikel 33 eingeräumten Ermessens einen Ersatzschiedsrichter zu bestellen, soweit die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben.

Einwand gegen die Zuständigkeit des Schiedsgerichts

Artikel 36

- (a) Das Schiedsgericht ist befugt, Einwände gegen seine eigene Zuständigkeit anzuhören und darüber sowie über nach Artikel 61(c) zu prüfende Einwände in Bezug auf die Form, das Bestehen, die Gültigkeit oder den Geltungsbereich der Schiedsvereinbarung zu entscheiden.
- (b) Das Schiedsgericht ist befugt, über das Bestehen oder die Gültigkeit eines Vertrags zu entscheiden, der die Schiedsvereinbarung enthält oder auf den sie sich bezieht.
- (c) Ein Einwand gegen die Zuständigkeit des Schiedsgerichts darf nicht später als in der Klageerwiderung oder in Bezug auf eine Widerklage oder eine Aufrechnung mit Gegenforderungen in der Erwiderung hierauf erhoben werden; anderenfalls ist ein solcher Einwand in dem weiteren Verlauf des Schiedsgerichtsverfahrens oder vor einem

Gericht ausgeschlossen. Ein Einwand dagegen, dass das Schiedsgericht seinen Zuständigkeitsbereich überschreitet, ist zu erheben, sobald die vorgeblich über seinen Zuständigkeitsbereich hinausgehende Angelegenheit während des Schiedsgerichtsverfahrens geltend gemacht wird. Das Schiedsgericht kann in beiden Fällen einen späteren Einwand zulassen, wenn es die Verzögerung für gerechtfertigt hält.

- (d) Das Schiedsgericht kann über einen in Absatz (c) erwähnten Einwand nach eigenem Ermessen vorab oder in dem endgültigen Schiedsspruch entscheiden.
- (e) Ein Einwand der mangelnden Zuständigkeit des Schiedsgerichts hindert das Zentrum nicht daran, das Schiedsgerichtsverfahren durchzuführen.

IV. DURCHFÜHRUNG DES SCHIEDSGERICHTSVERFAHRENS

Allgemeine Befugnisse des Schiedsgerichts

Artikel 37

- (a) Vorbehaltlich von Artikel 3 kann das Schiedsgericht das Schiedsgerichtsverfahren auf die Art und Weise führen, die es für geeignet hält.
- (b) Das Schiedsgericht hat in jedem Fall dafür Sorge zu tragen, dass die Parteien gleich behandelt werden und dass jede Partei eine angemessene Gelegenheit erhält, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen.
- (c) Das Schiedsgericht hat dafür Sorge zu tragen, dass das Schiedsgerichtsverfahren mit gebührender Schnelligkeit vorangeht. Es kann in aussergewöhnlichen Fällen auf Antrag einer Partei oder auf eigene Veranlassung eine durch diese Regeln festgelegte, eine von ihm selbst bestimmte oder eine durch die Parteien vereinbarte Frist verlängern. In dringen-

den Fällen kann eine solche Verlängerung von dem vorsitzenden Schiedsrichter allein gewährt werden.

Ort des Schiedsgerichtsverfahrens

Artikel 38

- (a) Wenn von den Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, hat das Zentrum den Ort des Schiedsgerichtsverfahrens unter Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen der Parteien und der Umstände des Schiedsgerichtsverfahrens zu bestimmen.
- (b) Das Schiedsgericht kann nach Beratung mit den Parteien mündliche Verhandlungen an jedem Ort durchführen, den es für geeignet hält. Es kann an jedem Ort beraten, den es für angemessen hält.
- (c) Der Schiedsspruch gilt als am Ort des Schiedsgerichtsverfahrens erlassen.

Sprache des Schiedsgerichtsverfahrens

Artikel 39

- (a) Wenn von den Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, ist das Schiedsgerichtsverfahren in der Sprache der Schiedsvereinbarung durchzuführen, vorbehaltlich der Befugnis des Schiedsgerichts, anders zu entscheiden, wobei es etwaige Stellungnahmen der Parteien und die Umstände des Schiedsgerichtsverfahrens zu berücksichtigen hat.
- (b) Das Schiedsgericht kann anordnen, dass Schriftstücken, die in anderen Sprachen als der Sprache des Schiedsgerichtsverfahrens vorgelegt werden, eine Übersetzung des ganzen oder eines Teils des Wortlauts in die Sprache des Schiedsgerichtsverfahrens beigelegt wird.

Vorbereitende Erörterung

Artikel 40

Das Schiedsgericht hat, im allgemeinen innerhalb von 30 Tagen nach seiner Einsetzung, mit den Parteien eine vorbereitende Erörterung durchzuführen mit dem Ziel, das anschließende Verfahren zeit- und kosteneffizient zu organisieren und hierfür einen Zeitplan aufzustellen, wobei die Erörterung in jeglichem geeigneten Format stattfinden kann.

Klageschrift

Artikel 41

- (a) Wenn die Klageschrift dem Schiedsantrag nicht beigefügt war, hat der Kläger dem Beklagten und dem Schiedsgericht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Bekanntmachung durch das Zentrum über die Einsetzung des Schiedsgerichts seine Klageschrift zu übermitteln.
- (b) Die Klageschrift hat eine umfassende Aufzeichnung der Tatsachen und rechtlichen Argumente zur Unterstützung der Klage sowie einen Antrag zum Klagebegehren zu enthalten.
- (c) Der Klageschrift sind soweit als möglich Nachweise, auf die sich der Kläger stützt, sowie eine Aufstellung dieser Nachweise beizufügen. Ist der Nachweis besonders umfangreich, so kann der Kläger einen Hinweis auf weitere Nachweise hinzufügen, zu deren Vorlage er bereit ist.

Klageerwiderung

Artikel 42

- (a) Der Beklagte hat dem Kläger und dem Schiedsgericht seine Klageerwiderung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Klageschrift oder innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Bekanntmachung durch das Zentrum über die Einsetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen, wobei der spätere Zeitpunkt für den Fristbeginn massgeblich ist.

- (b) Die Klageerwiderung hat zu den Einzelheiten der Klageschrift, die nach Artikel 41(b) vorgeschrieben sind, Stellung zu nehmen. Der Klageerwiderung sind die Nachweise, auf die der Kläger sich stützt, auf die in Artikel 41(c) beschriebene Art und Weise beizufügen.
- (c) Widerklagen und Aufrechnungen mit Gegenforderungen sind von dem Beklagten in der Klageerwiderung oder, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und das Schiedsgericht es so beschliesst, zu einem späteren Zeitpunkt in dem Schiedsgerichtsverfahren geltend zu machen. Solche Widerklagen und Aufrechnungen mit Gegenforderungen haben die gleichen Einzelheiten, wie sie in Artikel 41(b) und (c) vorgeschrieben sind, zu enthalten.

Weitere schriftliche Stellungnahmen

Artikel 43

- (a) Sofern Widerklagen erhoben und Aufrechnungen mit Gegenforderungen geltend gemacht wurden, hat der Kläger zu deren Einzelheiten Stellung zu nehmen. Artikel 42(a) und (b) finden auf eine solche Erwiderung sinngemässe Anwendung.
- (b) Das Schiedsgericht kann nach seinem Ermessen weitere schriftliche Stellungnahmen zulassen oder verlangen.

Änderungen der Klage oder der Verteidigung

Artikel 44

Vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung zwischen den Parteien kann eine Partei ihre Klage, Widerklage, Verteidigung oder Aufrechnung mit Gegenforderungen im Verlauf des Schiedsgerichtsverfahrens ändern, es sei denn, das Schiedsgericht hält es für unangemessen, eine solche Änderung wegen ihrer Art oder der durch sie bewirkten Verzögerung sowie im Hinblick auf die Bestimmungen von Artikel 37(b) und (c) zuzulassen.

Kommunikation zwischen Parteien und Schiedsgericht

Artikel 45

Wenn in diesen Regeln nicht anders vorgesehen oder durch das Schiedsgericht gestattet, kann keine Partei oder eine in ihrem Namen handelnde Person einseitig mit einem Schiedsrichter in Bezug auf eine Sachfrage betreffend das Schiedsgerichtsverfahren kommunizieren, wobei diese Bestimmung nicht als Verbot einseitiger Kommunikation hinsichtlich von Fragen rein organisatorischer Natur wie zum Beispiel über die Räumlichkeiten und ihre Ausstattung, den Ort, den Tag oder die Uhrzeit der mündlichen Verhandlungen zu verstehen ist.

Einbeziehung zusätzlicher Parteien

Artikel 46

Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei die Einbeziehung einer zusätzlichen Partei in das Schiedsgerichtsverfahren anordnen, sofern alle Parteien einschliesslich der zusätzlichen Partei zustimmen. Eine solche Anordnung hat alle relevanten Gesichtspunkte zu berücksichtigen, einschliesslich des Standes des Schiedsgerichtsverfahrens. Der Antrag ist zusammen mit dem Schiedsantrag oder der Erwiderung auf den Antrag zu stellen oder, sofern die Partei zu einem späteren Zeitpunkt von Umständen Kenntnis erlangt, die sie für die Einbeziehung für relevant erachtet, innerhalb von 15 Tagen nach Erlangung dieser Kenntnis.

Verbindung von Schiedsgerichtsverfahren

Artikel 47

Wenn ein Schiedsgerichtsverfahren begonnen wird, das Umstände betrifft, die in wesentlichem Zusammenhang mit streitigen Umständen in anderen Schiedsgerichtsverfahren stehen, die nach diesen Regeln durchgeführt werden oder die zwischen denselben Parteien anhängig sind, kann das Zentrum, nach Beratung mit allen betroffenen Parteien und den in den anhängigen Schiedsgerichtsverfahren ein-

gesetzten Schiedsgerichten, die Verbindung des neuen Schiedsgerichtsverfahrens mit anhängigen Verfahren anordnen, vorausgesetzt alle Parteien und jegliche in anhängigen Verfahren eingesetzte Schiedsgerichte stimmen zu. Eine solche Verbindung hat alle relevanten Gesichtspunkte zu berücksichtigen, einschliesslich des Standes der anhängigen Schiedsgerichtsverfahren.

Vorläufige Schutzmassnahmen und Sicherheitsleistung für Klagen und Kosten

Artikel 48

- (a) Auf Antrag einer Partei kann das Schiedsgericht vorläufige Anordnungen erlassen oder andere vorläufige Massnahmen ergreifen, die es für notwendig erachtet, einschliesslich der Anordnung einstweiliger Verfügungen und Massnahmen zur Erhaltung von Gütern, die Gegenstand des Streits sind, wie zum Beispiel ihre Hinterlegung bei einem Dritten oder den Verkauf von verderblichen Gütern. Das Schiedsgericht kann die Ergreifung solcher Massnahmen von einer angemessenen Sicherheit abhängig machen, die von der antragstellenden Partei zu leisten ist.
- (b) Auf Antrag einer Partei kann das Schiedsgericht die andere Partei anweisen, Sicherheiten für die Klage oder Widerklage sowie für die in Artikel 74 genannten Kosten in einer von dem Schiedsgericht festgelegten Form bereitzustellen.
- (c) Die in diesem Artikel beschriebenen Massnahmen und Anordnungen können in der Form eines vorläufigen Schiedsspruchs ergehen.
- (d) Ein von einer Partei an ein staatliches Gericht gerichteter Antrag auf vorläufige Massnahmen oder auf Sicherheitsleistung für die Klage oder Widerklage oder auf Vollstreckung solcher Massnahmen oder Anordnungen, die durch das Schiedsgericht gewährt wurden, gilt nicht als mit der Schiedsvereinbarung unvereinbar oder als Verzicht auf diese Vereinbarung.

Verfahren auf Dringlichen Rechtsschutz

Artikel 49

- (a) Sofern die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben, sind die Bestimmungen dieses Artikels auf Schiedsgerichtsverfahren anwendbar, die auf der Grundlage von Schiedsvereinbarungen durchgeführt werden, die am oder nach dem 1. Juni 2014 geschlossen wurden.
- (b) Eine Partei, die vor der Einsetzung des Schiedsgerichts dringenden vorläufigen Rechtsschutz sucht, kann einen Antrag auf dringlichen Rechtsschutz bei dem Zentrum einreichen. Der Antrag auf dringlichen Rechtsschutz hat die Angaben, die gemäss Artikel 9(ii) bis (iv) vorgeschrieben sind, zu enthalten sowie die Bezeichnung der angestrebten Massnahme und die Gründe, warum dieser Rechtsschutz dringend benötigt wird. Das Zentrum hat die andere Partei vom Erhalt des Antrags auf dringlichen Rechtsschutz zu informieren.
- (c) Der Tag des Beginns des Verfahrens auf dringlichen Rechtsschutz ist der Tag, an dem der in Absatz (b) genannte Antrag bei dem Zentrum eingeht.
- (d) Der Antrag auf dringlichen Rechtsschutz hat einen Zahlungsnachweis für die Verwaltungsgebühr zu enthalten sowie einen vorläufigen Kostenvorschuss für die Gebühren des Dringlichkeitsschiedsrichters gemäss der Gebührentabelle, die an dem Tag anwendbar ist, an dem das Verfahrens auf dringlichen Rechtsschutz beginnt.
- (e) Nach Eingang des Antrags auf Durchführung des Verfahrens auf dringlichen Rechtsschutz hat das Zentrum unverzüglich, in der Regel innerhalb von zwei Tagen, den Dringlichkeitsschiedsrichter als Einzelschiedsrichter zu bestellen. Artikel 22 bis 29 sind entsprechend anwendbar, wobei die Fristen gemäss Artikel 25 und 26 drei Tage betragen.

- (f) Der Dringlichkeitsschiedsrichter verfügt über die Befugnisse des Schiedsgerichts nach Artikel 36(a) und (b), einschliesslich der Befugnis, Einwände gegen seine eigene Zuständigkeit anzuhören und darüber zu entscheiden. Artikel 36(e) ist entsprechend anzuwenden.
- (g) Der Dringlichkeitsschiedsrichter kann das Verfahren auf die Art und Weise führen, die er für geeignet hält, wobei er die Dringlichkeit des Antrags zu beachten hat. Der Dringlichkeitsschiedsrichter hat dafür Sorge zu tragen, dass jede Partei eine angemessene Gelegenheit erhält, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen. Der Dringlichkeitsschiedsrichter kann das Verfahren auf der Grundlage einer Telefonkonferenz oder schriftlicher Stellungnahmen als Alternativen zu einer Anhörung durchführen.
- (h) Wenn die Parteien den Ort des Schiedsgerichtsverfahrens vereinbart haben, ist dieser Ort auch der Ort des Verfahrens auf dringlichen Rechtsschutz. Sofern von den Parteien dazu nichts vereinbart wurde, hat das Zentrum den Ort des Verfahrens auf dringlichen Rechtsschutz unter Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen der Parteien und der Umstände des Verfahrens auf dringlichen Rechtsschutz zu bestimmen.
- (i) Der Dringlichkeitsschiedsrichter kann alle vorläufigen Anordnungen erlassen, die er für notwendig erachtet. Der Dringlichkeitsschiedsrichter kann den Erlass solcher Anordnungen von einer angemessenen Sicherheit abhängig machen, die von der antragstellenden Partei zu leisten ist. Artikel 48(c) und (d) sind entsprechend anwendbar. Auf Antrag kann der Dringlichkeitsschiedsrichter die Anordnung abändern oder beenden.
- (j) Der Dringlichkeitsschiedsrichter hat das Verfahrens auf dringlichen Rechtsschutz zu beenden, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag des Beginns des Verfahrens auf dringlichen Rechtsschutz ein Schiedsgerichtsverfahren begonnen wurde.

- (k) Die Kosten des Verfahrens auf dringlichen Rechtsschutz sind vorläufig gemäss der Gebührentabelle, die am Tag des Beginns des Verfahrens zum dringlichen Rechtsschutz anwendbar ist, von dem Dringlichkeitsschiedsrichter nach Beratung mit dem Zentrum festzulegen und zwischen den Parteien aufzuteilen, vorbehaltlich der Befugnis des Schiedsgerichts, gemäss Artikel 73(c) über die Aufteilung der Kosten endgültig zu entscheiden.
- (l) Soweit von den Parteien nicht anders vereinbart, kann der Dringlichkeitsschiedsrichter nicht als Schiedsrichter in einem die Streitsache betreffenden Schiedsgerichtsverfahren handeln.
- (m) Der Dringlichkeitsschiedsrichter hat keine Befugnisse mehr, sobald das Schiedsgericht eingesetzt ist. Auf Antrag einer Partei kann das Schiedsgericht jegliche von dem Dringlichkeitsschiedsrichter angeordneten Massnahmen beenden oder abändern.

Beweismittel

Artikel 50

- (a) Das Schiedsgericht hat über die Zulässigkeit, Erheblichkeit, Bedeutung und Beweiskraft des Beweismaterials zu bestimmen.
- (b) Das Schiedsgericht kann zu jeder Zeit während des Schiedsgerichtsverfahrens auf Antrag einer Partei oder auf eigene Veranlassung einer Partei aufgeben, Schriftstücke oder andere Beweismittel vorzulegen, falls es dies für notwendig oder angemessen erachtet, und kann eine Partei auffordern, dem Schiedsgericht oder einem von dem Schiedsgericht bestellten Sachverständigen oder der anderen Partei in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befindliche Gegenstände zur Inaugenscheinnahme oder Prüfung zur Verfügung zu stellen.

Versuche

Artikel 51

- (a) Eine Partei kann dem Schiedsgericht und der anderen Partei zu jeder Zeit und innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor einer mündlichen Verhandlung mitteilen, dass näher dargelegte Versuche durchgeführt wurden, auf die sie sich zu stützen beabsichtigt. In der Mitteilung sind der Zweck des Versuchs, eine Zusammenfassung über den Versuch, die verwendete Methode, die Ergebnisse und die Schlussfolgerung genau anzugeben. Die andere Partei kann durch eine Mitteilung an das Schiedsgericht verlangen, dass ein Versuch oder alle derartigen Versuche in ihrer Anwesenheit wiederholt werden. Hält das Schiedsgericht diesen Antrag für berechtigt, so hat es den Zeitplan für die Wiederholung der Versuche festzulegen.
- (b) „Versuche“ umfassen für die Zwecke dieses Artikels Tests oder andere Verfahren zur Bestätigung der Richtigkeit.

Ortsbesichtigungen und Inaugenscheinnahmen

Artikel 52

Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei oder auf eigene Veranlassung die Besichtigung eines Orts, eines Grundstücks, die Inaugenscheinnahme von Maschinen, Einrichtungen, einer Produktionslinie, eines Modells, Films, von Material, eines Erzeugnisses oder Verfahrens, die es als angemessen erachtet, vornehmen oder verlangen. Eine Partei kann eine solche Ortsbesichtigung oder Inaugenscheinnahme zu jeder Zeit und innerhalb eines vernünftigen Zeitraums vor einer mündlichen Verhandlung verlangen, und das Schiedsgericht hat den Zeitplan und die Vorkehrungen für die Ortsbesichtigung oder Inaugenscheinnahme zu bestimmen, sofern es einem solchen Antrag stattgibt.

Einverständlich vorgelegte Anleitungen und Modelle

Artikel 53

Das Schiedsgericht kann im Einverständnis mit den Parteien anordnen, dass diese folgendes gemeinsam vorzulegen haben:

- (i) eine technische Anleitung, in der der Hintergrund der wissenschaftlichen, technischen oder sonstigen Informationen des betreffenden Fachgebiets dargelegt ist, der für das volle Verständnis der Streitfragen erforderlich ist, sowie; und
- (ii) Modelle, Zeichnungen oder anderes Material, welche das Schiedsgericht oder die Parteien zum Zwecke der Bezugnahme während der mündlichen Verhandlung benötigen.

Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen

Artikel 54

- (a) Im Sinne dieses Artikels ist eine vertrauliche Information jede Information, ungeachtet des Mediums, über das sie zum Ausdruck gebracht wird, die:
 - (i) sich im Besitz einer Partei befindet;
 - (ii) der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist;
 - (iii) von kommerzieller, finanzieller oder industrieller Bedeutung ist; und
 - (iv) von der Partei, in deren Besitz sie sich befindet, vertraulich behandelt wird.
- (b) Eine Partei, die sich auf die Vertraulichkeit einer Information beruft, die sie in dem Schiedsgerichtsverfahren vorlegen möchte oder muss, einschliesslich deren Vorlage bei einem durch das

Schiedsgericht bestellten Sachverständigen, hat durch Mitteilung an das Schiedsgericht mit Kopie an die andere Partei einen Antrag zu stellen, die Information als vertraulich einzustufen. Die Partei hat in der Mitteilung die Gründe anzugeben, weshalb sie die Information als vertraulich betrachtet, ohne den Inhalt der Information offenzulegen.

- (c) Das Schiedsgericht hat zu bestimmen, ob die Information als vertraulich einzustufen ist und ob es nach der Art dieser Information wahrscheinlich ist, dass das Fehlen besonderer Schutzmassnahmen in dem Verfahren der Partei ernsthaft schaden könnte, die sich auf ihre Vertraulichkeit beruft. Sofern das Schiedsgericht entsprechend beschliesst, hat es zu entscheiden, unter welchen Bedingungen und wem die vertrauliche Information teilweise oder ganz offengelegt werden kann, und hat von jeder Person, der die vertrauliche Information offengelegt werden soll, die Unterzeichnung einer angemessenen Erklärung über die Verpflichtung zur Vertraulichkeit zu verlangen.
- (d) Anstatt selbst zu bestimmen, ob die Information als vertraulich einzustufen ist und ob es nach der Art dieser Information wahrscheinlich ist, dass das Fehlen besonderer Schutzmassnahmen in dem Verfahren der Partei ernsthaft schaden könnte, die sich auf ihre Vertraulichkeit beruft, kann das Schiedsgericht unter aussergewöhnlichen Umständen auf Antrag einer Partei oder auf eigene Veranlassung und nach Rücksprache mit den Parteien einen Berater zur Frage der Vertraulichkeit benennen, welcher bestimmt, ob die Information so einzustufen ist, und gegebenenfalls entscheidet, unter welchen Bedingungen und wem die vertrauliche Information teilweise oder ganz offengelegt werden kann. Von einem solchen Berater zur Frage der Vertraulichkeit ist die Unterzeichnung einer angemessenen Erklärung über die Verpflichtung zur Vertraulichkeit zu verlangen.

- (e) Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei oder auf eigene Veranlassung den Berater zur Frage der Vertraulichkeit gemäss Artikel 57 als Sachverständigen bestellen, um dem Schiedsgericht auf der Grundlage der vertraulichen Information über von diesem bezeichnete bestimmte Fragen Bericht zu erstatten, ohne die vertrauliche Information der Partei, von der sie nicht stammt, und dem Schiedsgericht offenzulegen.

Mündliche Verhandlungen

Artikel 55

- (a) Wenn eine der Parteien dies beantragt, hat das Schiedsgericht eine mündliche Verhandlung zur Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeugen, einschliesslich sachverständiger Zeugen, oder für eine mündliche Erörterung oder für beides durchzuführen. Wenn kein Antrag vorliegt, hat das Schiedsgericht zu entscheiden, ob eine solche mündliche Verhandlung oder Verhandlungen durchgeführt werden sollen. Sofern keine mündlichen Verhandlungen durchgeführt werden, ist das Verfahren allein auf der Grundlage von Schriftstücken oder anderen Unterlagen durchzuführen.
- (b) Im Falle einer mündlichen Verhandlung hat das Schiedsgericht den Parteien rechtzeitig im voraus den Tag, die Zeit und den Ort derselben mitzuteilen.
- (c) Soweit die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbaren, haben alle mündlichen Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattzufinden.
- (d) Das Schiedsgericht hat darüber zu entscheiden, ob und gegebenenfalls in welcher Form ein Protokoll von einer mündlichen Verhandlung angefertigt werden soll.

Zeugen

Artikel 56

- (a) Vor einer mündlichen Verhandlung kann das Schiedsgericht von jeder der Parteien verlangen, die Identität von Zeugen, die sie aufzurufen wünscht, sowie den Gegenstand ihrer Zeugenaussage und deren Erheblichkeit für die Streitfragen anzugeben, gleichgültig, ob es sich um einen Zeugen für Tatsachen oder um einen sachverständigen Zeugen handelt.
- (b) Das Schiedsgericht kann nach seinem Ermessen das Erscheinen eines Zeugen als überflüssig oder unerheblich begrenzen oder ablehnen.
- (c) Jeder Zeuge, der eine mündliche Zeugenaussage macht, kann unter der Aufsicht des Schiedsgerichts von jeder der Parteien befragt werden. Während der Vernehmung der Zeugen kann das Schiedsgericht zu jeder Zeit Fragen stellen.
- (d) Die Zeugenaussagen können nach Wahl einer Partei oder auf Weisung des Schiedsgerichts als unterzeichnete Erklärungen, eidesstattliche Versicherungen oder in anderer Form schriftlich vorgelegt werden, in welchem Fall das Schiedsgericht die Zulässigkeit der Zeugenaussage davon abhängig machen kann, dass die Zeugen für eine mündliche Aussage zur Verfügung stehen.
- (e) Jede Partei ist für die praktischen Vorkehrungen, Kosten und Verfügbarkeit der Zeugen verantwortlich, die sie benennt.
- (f) Das Schiedsgericht hat darüber zu entscheiden, ob und während welchen Teils des Verfahrens ein Zeuge, insbesondere während der Vernehmung anderer Zeugen, den Sitzungsraum verlassen muss.

Durch das Schiedsgericht bestellte Sachverständige

Artikel 57

- (a) Das Schiedsgericht kann während der vorbereitenden Erörterung oder zu einem späteren Zeitpunkt nach Rücksprache mit den Parteien einen oder mehrere unabhängige Sachverständige ernennen, um über von dem Schiedsgericht bezeichnete Fragen ein Gutachten zu erstatten. Eine Kopie des von dem Schiedsgericht erteilten Auftrags an den Sachverständigen, der das Vorbringen der Parteien zu berücksichtigen hat, ist den Parteien zu übermitteln. Jeder Sachverständige hat eine angemessene Erklärung über die Verpflichtung zur Vertraulichkeit zu unterzeichnen.
- (b) Vorbehaltlich von Artikel 54 hat das Schiedsgericht den Parteien nach Erhalt des Sachverständigengutachtens eine Kopie des Gutachtens zu übermitteln, und ihnen Gelegenheit zu geben, zu dem Gutachten schriftlich Stellung zu nehmen. Eine Partei ist berechtigt, vorbehaltlich von Artikel 54, jedes Schriftstück zu prüfen, auf das sich der Sachverständige zur Erstellung seines Gutachtens gestützt hat.
- (c) Auf Antrag einer Partei ist den Parteien Gelegenheit zu geben, den Sachverständigen in einer mündlichen Verhandlung zu befragen. Bei dieser mündlichen Verhandlung können die Parteien sachverständige Zeugen stellen, um eine Aussage zu den Streitfragen zu machen.
- (d) Das Gutachten eines Sachverständigen zu den bezeichneten Punkten unterliegt der freien Würdigung des Schiedsgerichts unter Berücksichtigung aller Umstände des Streitfalls, es sei denn, dass die Parteien vereinbart haben, dass die Feststellungen des Sachverständigen in Bezug auf eine spezifische Frage bindend sein sollen.

Säumnis

Artikel 58

- (a) Wenn der Kläger ohne triftigen Grund versäumt, seine Klageschrift gemäss Artikel 41 einzureichen, hat das Schiedsgericht das Verfahren zu beenden.
- (b) Wenn der Beklagte ohne triftigen Grund versäumt, seine Klageerwiderung gemäss Artikel 42 einzureichen, kann das Schiedsgericht das Schiedsverfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.
- (c) Das Schiedsgericht kann das Schiedsverfahren auch dann fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen, wenn eine Partei ohne triftigen Grund innerhalb der von dem Schiedsgericht vorgeschriebenen Frist versäumt, ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen.
- (d) Wenn eine Partei ohne triftigen Grund versäumt, eine Vorschrift dieser Regeln zu befolgen oder eine darin enthaltene Anforderung oder eine von dem Schiedsgericht gegebene Weisung zu erfüllen, kann das Schiedsgericht daraus diejenigen Schlussfolgerungen ziehen, die es für angemessen hält.

Abschluss des Erkenntnisverfahrens

Artikel 59

- (a) Das Schiedsgericht kann das Erkenntnisverfahren für abgeschlossen erklären, wenn es der Auffassung ist, dass die Parteien hinreichend Gelegenheit zum Sachvortrag und zum Beweisantritt hatten.
- (b) Das Schiedsgericht kann, wenn es dies aufgrund aussergewöhnlicher Umstände für notwendig hält, jederzeit vor Erlass des Schiedsspruchs auf eigene Veranlassung oder auf Antrag einer Partei entscheiden, das von ihm für abgeschlossen erklärte Erkenntnisverfahren wieder aufzunehmen.

Verzicht

Artikel 60

Wenn eine Partei, der bekannt ist, dass eine Bestimmung dieser Regeln, eine Anforderung der Schiedsvereinbarung oder eine von dem Schiedsgericht erteilte Weisung nicht erfüllt wurde, dennoch das Schiedsgerichtsverfahren fortsetzt, ohne diesen Verstoß unverzüglich zu rügen, gilt dies als Verzicht auf ihr Rügerecht.

V. SCHIEDSPRÜCHE UND ANDERE ENTSCHEIDUNGEN

Auf die Streitsache, das Schiedsgerichtsverfahren und die Schiedsvereinbarung anwendbares Recht

Artikel 61

- (a) Das Schiedsgericht hat über die Streitsache gemäss dem Recht oder den Rechtsgrundsätzen zu entscheiden, das beziehungsweise die von den Parteien ausgewählt worden sind. Jede Bestimmung des Rechts eines Staates ist, vorbehaltlich einer ausdrücklichen gegenteiligen Regelung, dahingehend auszulegen, dass sie sich unmittelbar auf das materielle Recht dieses Staates und nicht auf seine Kollisionsnormen bezieht. Treffen die Parteien keine Wahl, so hat das Schiedsgericht das Recht oder die Rechtsgrundsätze anzuwenden, die es für angemessen erachtet. Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung auf jeden Fall unter gebührender Berücksichtigung der Bestimmungen eines einschlägigen Vertrags sowie der anwendbaren Geschäftsgepflogenheiten zu treffen. Das Schiedsgericht kann nur dann nach Billigkeit (*amiable compositeur* oder *ex aequo et bono*) entscheiden, wenn es hierzu von den Parteien ausdrücklich ermächtigt wurde.
- (b) Das auf das Schiedsgerichtsverfahren anzuwendende Recht ist das am Ort des Schiedsgerichts-

verfahrens anwendbare Schiedsgerichtsverfahrensrecht, soweit die Parteien sich nicht ausdrücklich auf die Anwendung eines anderen Schiedsgerichtsverfahrensrechts geeinigt haben und eine solche Vereinbarung nach dem Recht am Ort des Schiedsgerichtsverfahrens zulässig ist.

- (c) Eine Schiedsvereinbarung gilt als wirksam, wenn sie mit den Anforderungen betreffend die Form, das Bestehen, die Gültigkeit und den Anwendungsbereich des gemäss Absatz (a) anzuwendenden Rechts, der gemäss Absatz (a) anzuwendenden Rechtsgrundsätze oder des gemäss Absatz (b) anwendbaren Rechts vereinbar ist.

Währung und Zinsen

Artikel 62

- (a) Geldbeträge können in dem Schiedsspruch in jeder Währung ausgedrückt werden.
- (b) Das Schiedsgericht kann entscheiden, dass eine Partei Zinsen und Zinseszinsen auf den Betrag zahlen muss, der zu Lasten dieser Partei zuerkannt wurde. Es steht ihm frei, die Zinsen in einer Höhe festzulegen, die es für angemessen hält, ohne an die gesetzlichen Zinssätze gebunden zu sein, und es steht ihm frei, den Zeitraum festzulegen, für den die Zinsen zu zahlen sind.

Entscheidungen

Artikel 63

Wenn mehr als ein Schiedsrichter vorhanden ist, sind, soweit die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben, Schiedssprüche, Anordnungen oder andere Entscheidungen des Schiedsgerichts mit Stimmenmehrheit zu treffen. Wird keine Mehrheit erreicht, so hat der vorsitzende Schiedsrichter den Schiedsspruch, die Anordnung oder andere Entscheidung so zu treffen, als wenn er als Einzelschiedsrichter tätig wäre.

Form und Bekanntmachung von Schiedssprüchen

Artikel 64

- (a) Das Schiedsgericht kann separate Schiedssprüche zu unterschiedlichen Rechtsfragen zu verschiedenen Zeitpunkten erlassen.
- (b) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erstellen und hat den Tag, an dem er erlassen wurde, sowie den Ort des Schiedsgerichtsverfahrens gemäss Artikel 38(a) anzugeben.
- (c) Der Schiedsspruch hat die Gründe anzugeben, auf die er sich stützt, soweit die Parteien nicht vereinbart haben, dass keine Begründung gegeben werden soll, und das auf das Schiedsgerichtsverfahren anzuwendende Recht keine Begründung vorschreibt.
- (d) Der Schiedsspruch ist von dem Schiedsrichter oder den Schiedsrichtern zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung des Schiedsspruchs durch die Mehrheit der Schiedsrichter oder, im Falle von Artikel 63, zweiter Satz, durch den vorsitzenden Schiedsrichter genügt. Wenn ein Schiedsrichter nicht unterzeichnet, so hat der Schiedsspruch den Grund für das Fehlen der Unterschrift anzugeben.
- (e) Das Schiedsgericht kann das Zentrum in Bezug auf Formfragen zu Rate ziehen, um insbesondere die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs zu gewährleisten.
- (f) Das Schiedsgericht hat dem Zentrum den Schiedsspruch in einer hinreichenden Zahl von Urschriften für jede Partei, den Schiedsrichter oder die Schiedsrichter und das Zentrum zu übermitteln. Das Zentrum hat eine Urschrift des Schiedsspruchs jeder Partei sowie dem Schiedsrichter oder den Schiedsrichtern förmlich zuzustellen.
- (g) Auf Antrag einer Partei hat ihr das Zentrum eine beglaubigte Kopie des Schiedsspruchs gegen

Erstattung der Unkosten zur Verfügung zu stellen. Eine so beglaubigte Kopie gilt als den Anforderungen von Artikel IV(1)(a) des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ('Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards'), New York, 10. Juni 1958, entsprechend.

Frist für den Erlass des endgültigen Schiedsspruchs

Artikel 65

- (a) Wo immer dies vernünftigerweise möglich ist, sollte das Schiedsgerichtsverfahren innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Zustellung der Klageerwidderung oder nach Einsetzung des Schiedsgerichts durchgeführt und das Erkenntnisverfahren für abgeschlossen erklärt sein, wobei der spätere Zeitpunkt für den Fristbeginn massgeblich ist. Der endgültige Schiedsspruch sollte, wo immer dies vernünftigerweise möglich ist, innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt erlassen werden.
- (b) Wurde das Erkenntnisverfahren innerhalb der in Absatz (a) angegebenen Frist nicht für abgeschlossen erklärt, so hat das Schiedsgericht dem Zentrum einen Bericht über den Stand des Schiedsgerichtsverfahrens mit einer Kopie an jede Partei zu übersenden. Es hat einen weiteren Bericht an das Zentrum und eine Kopie an jede Partei mit Ablauf jedes weiteren Zeitraums von drei Monaten, während dessen das Erkenntnisverfahren nicht für abgeschlossen erklärt wurde, zu übersenden.
- (c) Wird der endgültige Schiedsspruch nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Erkenntnisverfahrens erlassen, so hat das Schiedsgericht dem Zentrum eine schriftliche Erklärung für die Verzögerung mit einer Kopie an jede Partei zu übersenden. Es hat bis zum Erlass des abschliessenden Schiedsspruchs eine weitere Erklärung sowie eine Kopie an jede Partei am Ende jedes folgenden Zeitraums von einem Monat zu übersenden.

Wirkung des Schiedsspruchs

Artikel 66

- (a) Mit ihrer Zustimmung zu einem Schiedsgerichtsverfahren gemäss diesen Regeln verpflichten sich die Parteien, den Schiedsspruch ohne Verzögerung auszuführen und auf ihr Recht zu verzichten, ein Rechtsmittel bei einem staatlichen Gericht oder einer anderen Rechtsinstanz einzulegen, soweit ein solcher Verzicht im Rahmen des anwendbaren Rechts wirksam erfolgen kann.
- (b) Der Schiedsspruch ist ab dem Tag, an dem er gemäss Artikel 64(f), zweiter Satz, von dem Zentrum zugestellt wird, für die Parteien wirksam und bindend.

Vergleich oder andere Gründe für die Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens

Artikel 67

- (a) Das Schiedsgericht kann zu jedem Zeitpunkt, den es für geeignet hält vorschlagen, dass die Parteien versuchen, einen Vergleich zu schliessen.
- (b) Einigen sich die Parteien vor Erlass des Schiedsspruchs auf einen Vergleich des Streitfalls, so hat das Schiedsgericht das Schiedsgerichtsverfahren zu beenden und den Vergleich in Form eines einvernehmlichen Schiedsspruchs zu protokollieren, wenn beide Parteien dies verlangen. Das Schiedsgericht ist nicht verpflichtet, einen solchen Schiedsspruch zu begründen.
- (c) Wird die Fortsetzung des Schiedsgerichtsverfahrens vor Erlass des Schiedsspruchs aus irgendeinem in Absatz (b) nicht erwähnten Grund überflüssig oder unmöglich, so hat das Schiedsgericht die Parteien über seine Absicht, das Schiedsgerichtsverfahren zu beenden, zu unterrichten. Das Schiedsgericht hat die Befugnis, eine solche Anordnung der Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens zu erlassen, es sei denn, dass eine Partei dem innerhalb einer von dem

Schiedsgericht festzulegenden Frist mit berechtigten Gründen widerspricht.

- (d) Der einvernehmliche Schiedsspruch oder die Anordnung der Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens ist gemäss Artikel 64(d) von dem Schiedsrichter oder den Schiedsrichtern zu unterzeichnen, und das Schiedsgericht hat dem Zentrum den Schiedsspruch in einer hinreichenden Zahl von Urschriften für eine jede Partei, den Schiedsrichter oder die Schiedsrichter und das Zentrum zu übermitteln. Das Zentrum hat eine Urschrift des einvernehmlichen Schiedsspruchs oder der Anordnung der Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens jeder Partei sowie dem Schiedsrichter oder den Schiedsrichtern förmlich zuzustellen.

Berichtigung des Schiedsspruchs und ergänzender Schiedsspruch

Artikel 68

- (a) Innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Schiedsspruchs kann eine Partei durch Mitteilung an das Schiedsgericht mit einer Kopie an das Zentrum und die andere Partei das Schiedsgericht aufordern, in dem Schiedsspruch alle Schreib-, Druck- oder Rechenfehler zu berichtigen. Hält das Schiedsgericht diesen Antrag für berechtigt, so hat es die Berichtigungen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags vorzunehmen. Eine Berichtigung, die in der Form eines gesonderten, von dem Schiedsgericht gemäss Artikel 64(d) zu unterzeichnenden Vermerks zu ergehen hat, wird Teil des Schiedsspruchs.
- (b) Das Schiedsgericht kann einen Irrtum der in Absatz (a) erwähnten Art auf eigene Initiative binnen 30 Tagen nach dem Tag der Erteilung des Schiedsspruchs berichtigen.
- (c) Innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Schiedsspruchs kann eine Partei durch Mitteilung an das Schiedsgericht mit einer Kopie an das

Zentrum und die andere Partei das Schiedsgericht auffordern, einen ergänzenden Schiedsspruch über in dem Schiedsgerichtsverfahren vorgebrachte, in dem Schiedsspruch jedoch nicht behandelte Anträge zu erlassen. Vor der Entscheidung über diesen Antrag hat das Schiedsgericht den Parteien die Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Hält das Schiedsgericht diesen Antrag für berechtigt, hat es, soweit möglich, innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Antrags einen ergänzenden Schiedsspruch zu erlassen.

VI. GEBÜHREN UND KOSTEN

Gebühren des Zentrums

Artikel 69

- (a) Für den Schiedsantrag ist dem Zentrum eine nicht erstattungsfähige Antragsgebühr zu zahlen. Die Höhe der Antragsgebühr ist gemäss der Gebührentabelle festzulegen, die an dem Tag anwendbar ist, an dem der Schiedsantrag bei dem Zentrum eingeht.
- (b) Für eine von dem Beklagten erhobene Widerklage ist dem Zentrum eine nicht erstattungsfähige Antragsgebühr zu zahlen. Die Höhe der Antragsgebühr ist gemäss der Gebührentabelle festzulegen, die an dem Tag anwendbar ist, an dem der Schiedsantrag bei dem Zentrum eingeht.
- (c) Das Zentrum wird erst dann aufgrund eines Schiedsantrags oder einer Widerklage tätig, wenn die Antragsgebühr gezahlt worden ist.
- (d) Versäumt ein Kläger oder Beklagter binnen einer Frist von 15 Tagen nach der schriftlichen Mahnung des Zentrums, die Antragsgebühr zu zahlen, so gilt dies je nach Sachlage als Rücknahme des Schiedsantrags oder der Widerklage.

Artikel 70

- (a) Der Kläger hat innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer Mitteilung des Zentrums über die Höhe des zu zahlenden Betrags eine Verwaltungsgebühr an das Zentrum zu zahlen.
- (b) Im Falle einer Widerklage hat der Beklagte binnen 30 Tagen nach Erhalt einer Mitteilung des Zentrums über die Höhe des zu zahlenden Betrags eine Verwaltungsgebühr an das Zentrum zu zahlen.
- (c) Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist gemäss der Gebührentabelle zu berechnen, die am Tag des Beginns des Schiedsgerichtsverfahrens anwendbar ist.
- (d) Wird eine Klage oder Widerklage erweitert, so kann die Höhe der Verwaltungsgebühr gemäss der nach Absatz (c) anwendbaren Gebührentabelle angehoben werden, und der höhere Betrag ist je nach Sachlage von dem Kläger oder von dem Beklagten zu zahlen.
- (e) Versäumt eine Partei binnen einer Frist von 15 Tagen nach der schriftlichen Mahnung des Zentrums, eine fällige Verwaltungsgebühr zu zahlen, so gilt dies je nach Sachlage als Rücknahme ihrer Klage oder Widerklage oder der Erweiterung ihrer Klage oder Widerklage.
- (f) Das Schiedsgericht hat das Zentrum rechtzeitig über die Höhe der Klage- und einer eventuellen Widerklageforderung sowie über jede Erweiterung derselben zu informieren.

Honorar der Schiedsrichter

Artikel 71

Die Höhe und die Währungseinheit des Honorars der Schiedsrichter und die Bedingungen und der Zeitpunkt seiner Zahlung sind von dem Zentrum nach Beratung mit den Schiedsrichtern und den Parteien gemäss der Gebührentabelle festzulegen, die am Tag des Eingangs des Schiedsantrags anwendbar ist.

Leistung von Kostenvorschüssen

Artikel 72

- (a) Nach Erhalt der Bekanntmachung des Zentrums über die Einsetzung des Schiedsgerichts haben der Kläger und der Beklagte einen Betrag gleicher Höhe als Vorschuss für die in Artikel 73 genannten Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens zu leisten. Die Höhe des Kostenvorschusses ist von dem Zentrum festzulegen.
- (b) Das Zentrum kann von den Parteien während des Schiedsgerichtsverfahrens verlangen, zusätzliche Kostenvorschüsse zu leisten.
- (c) Werden die verlangten Vorschüsse nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Bekanntmachung in vollem Umfang geleistet, hat das Zentrum die Parteien entsprechend zu informieren, damit die eine oder die andere von ihnen die verlangte Zahlung vornehmen kann.
- (d) Geht die Widerklage wesentlich weiter als die Klage oder erfordert sie die Prüfung wesentlich unterschiedlicher Sachfragen oder wenn es unter den gegebenen Umständen in anderer Hinsicht als angemessen erscheint, so kann das Zentrum nach seinem Ermessen für die Klage und die Widerklage zwei gesonderte Kostenvorschüsse festsetzen. Werden gesonderte Kostenvorschüsse festgesetzt, so ist der Gesamtbetrag des für die Klage zu leistenden Vorschusses von dem Kläger und der Gesamtbetrag des für die Widerklage zu leistenden Vorschusses von dem Beklagten zu zahlen.
- (e) Versäumt eine Partei binnen einer Frist von 15 Tagen nach der schriftlichen Mahnung des Zentrums, den verlangten Vorschuss zu leisten, so gilt dies als Rücknahme der entsprechenden Klage oder Widerklage.
- (f) Nach Erlass des Schiedsspruchs hat das Zentrum den Parteien in Übereinstimmung mit dem Schiedsspruch eine Abrechnung aller erhaltenen

Vorschüsse zu übermitteln und den Parteien jeden nicht verwendeten Saldobetrag zurückzuerstatten oder die Zahlung eines von den Parteien geschuldeten Betrags zu verlangen.

Entscheidung über die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens

Artikel 73

- (a) Das Schiedsgericht hat in seinem Schiedsspruch die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens festzusetzen, die folgendes umfassen:
 - (i) das Honorar der Schiedsrichter;
 - (ii) die den Schiedsrichtern entstandenen sachgemässen Reise-, Kommunikations- und sonstigen Kosten;
 - (iii) die Kosten für Sachverständigengutachten und für andere Unterstützung, die das Schiedsgericht gemäss diesen Regeln in Anspruch genommen hat; und
 - (iv) die sonstigen, für die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens notwendigen Ausgaben, wie zum Beispiel Kosten für Sitzungen und mündliche Verhandlungen.
- (b) Die genannten Kosten sind, soweit möglich, von den gemäss Artikel 72 verlangten Vorschüssen abzubuchen.
- (c) Vorbehaltlich einer Vereinbarung zwischen den Parteien hat das Schiedsgericht die Kosten für das Schiedsgerichtsverfahren, die Vorschüsse und die Verwaltungsgebühr des Zentrums unter Berücksichtigung aller Umstände und des Ergebnisses des Schiedsgerichtsverfahrens zwischen den Parteien aufzuteilen.

Zuerkennung der einer Partei entstandenen Kosten

Artikel 74

Vorbehaltlich einer gegenseitigen Vereinbarung zwischen den Parteien und unter Berücksichtigung aller Umstände und des Ergebnisses des Schiedsgerichtsverfahrens kann das Schiedsgericht in seinem Schiedsspruch einer Partei auferlegen, die gesamten oder einen Teil der angemessenen Kosten, einschliesslich der Kosten für Rechtsvertreter und Zeugen, zu erstatten, die der anderen Partei durch die Geltendmachung ihrer Angriffs- und Verteidigungsmittel entstanden sind.

VII. VERTRAULICHKEIT

Vertraulichkeit hinsichtlich der Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens

Artikel 75

- (a) Abgesehen von dem im Rahmen einer gerichtlichen Anfechtung des Schiedsspruchs oder einer Massnahme zur Vollstreckung eines Schiedsspruchs erforderlichen Ausmass darf keine Information über die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens einseitig von einer Partei gegenüber Dritten offengelegt werden, es sei denn, dass ein Gesetz oder eine zuständige Behörde dies verlangt; in diesem Fall:
- (i) darf nicht mehr offengelegt werden, als gesetzlich verlangt wird; und
 - (ii) sind dem Schiedsgericht und der anderen Partei, wenn die Offenlegung während des Schiedsgerichtsverfahrens erfolgt, oder allein der anderen Partei, wenn die Offenlegung nach der Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens stattfindet, Einzelheiten der Offenlegung und eine Begründung hierfür vorzulegen.

- (b) Ungeachtet von Absatz (a) darf eine Partei einem Dritten gegenüber die Namen der Parteien des Schiedsgerichtsverfahrens und das Klagebegehren offenlegen, um einer diesem Dritten gegenüber aufgrund guten Glaubens oder der Aufrichtigkeit bestehenden Verpflichtung zu genügen.

Vertraulichkeit von Offenlegungen während des Schiedsgerichtsverfahrens

Artikel 76

- (a) Zusätzlich zu den gemäss Artikel 54 zur Verfügung stehenden spezifischen Massnahmen ist jegliches von einer Partei oder einem Zeugen in das Schiedsgerichtsverfahren eingebrachte schriftliche oder andere Beweismaterial vertraulich zu behandeln und darf, soweit dieses Beweismaterial Informationen beschreibt, die nicht allgemein zugänglich sind, ohne die Zustimmung der Parteien oder die Weisung eines zuständigen staatlichen Gerichts von einer Partei, deren Zugang zu dieser Information ausschliesslich das Ergebnis ihrer Teilnahme an dem Schiedsgerichtsverfahren ist, zu keinem Zweck einem Dritten gegenüber verwendet oder offengelegt werden.
- (b) Für die Zwecke dieses Artikels gilt ein von einer Partei aufgerufener Zeuge nicht als Dritter. Soweit einem Zeugen Beweismittel oder andere in einem Schiedsgerichtsverfahren erhaltene Informationen zugänglich gemacht worden sind, um die Zeugenaussage vorzubereiten, ist die einen solchen Zeugen aufrufende Partei für die Wahrung der gleichen Vertraulichkeit durch diesen Zeugen verantwortlich, die von ihr verlangt wird.

Vertraulichkeit des Schiedsspruchs

Artikel 77

Der Schiedsspruch ist von den Parteien vertraulich zu behandeln und darf einem Dritten nur dann offengelegt werden, wenn und insoweit als:

- (i) die Parteien zustimmen; oder
- (ii) er als Ergebnis eines Verfahrens vor einem nationalen staatlichen Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle allgemein zugänglich ist; oder
- (iii) er offengelegt werden muss, um eine gesetzliche Verpflichtung einer Partei zu erfüllen oder die gesetzlich anerkannten Rechte einer Partei gegenüber einem Dritten festzustellen oder zu schützen.

Wahrung der Vertraulichkeit durch das Zentrum und den Schiedsrichter

Artikel 78

- (a) Wenn die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbaren, haben das Zentrum und der Schiedsrichter hinsichtlich des Schiedsgerichtsverfahrens, des Schiedsspruchs und, soweit es Informationen beschreibt, die nicht allgemein zugänglich sind, über alles schriftliche oder sonstige während des Schiedsgerichtsverfahrens offengelegte Beweismaterial, ausser in dem in Verbindung mit einem Gerichtsverfahren in Bezug auf den Schiedsspruch notwendigen Ausmass oder wenn dies aufgrund einer anderen gesetzlichen Vorschrift geboten ist, Vertraulichkeit zu wahren.
- (b) Ungeachtet von Absatz (a) darf das Zentrum Informationen betreffend das Schiedsgerichtsverfahren in eine Zusammenstellung statistischer Daten, die es über seine Tätigkeiten veröffentlicht, unter der Voraussetzung aufnehmen, dass diese Informationen nicht erlauben, die Parteien oder die Einzelheiten des Streitfalls zu identifizieren.

VIII. VERSCHIEDENES

Haftungsausschluss

Artikel 79

Ausser im Falle vorsätzlichen Handelns sind der Schiedsrichter beziehungsweise die Schiedsrichter, die WIPO und das Zentrum keiner Partei gegenüber für irgendeine Handlung oder Unterlassung in Verbindung mit dem Schiedsgerichtsverfahren haftbar.

Verzicht auf Klage und Strafantrag wegen Beleidigung

Artikel 80

Die Parteien und, durch die Annahme seiner Bestellung, der Schiedsrichter vereinbaren, dass alle schriftlichen oder mündlichen Erklärungen oder Kommentare, die sie oder ihre Vertreter zur Vorbereitung oder im Verlauf des Schiedsgerichtsverfahrens gemacht oder verwendet haben, nicht als Grundlage oder zur Aufrechterhaltung einer Klage oder eines Strafantrags wegen Beleidigung, übler Nachrede, Verleumdung oder eines vergleichbaren Tatbestandes verwendet werden dürfen und dass dieser Artikel als Verzicht auf jede derartige Klage und jeden derartigen Strafantrag angeführt werden kann.

Regeln für das Beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO

(Gültig ab 1. Juni 2014)

Inhaltsverzeichnis	Artikel
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1-5
Abgekürzt verwendete Begriffe	1
Anwendungsbereich der Regeln	2-3
Benachrichtigungen und Fristen	4
Dem Zentrum vorzulegende Unterlagen	5
II. BEGINN DES SCHIEDSGERICHTSVERFAHRENS	6-13
Schiedsantrag	6-10
Erwiderung auf den Antrag und Klageerwiderung	11-12
Vertretung	13
III. ZUSAMMENSETZUNG UND EINSETZUNG DES SCHIEDSGERICHTS	14-30
Anzahl und Bestellung der Schiedsrichter	14
Staatsangehörigkeit des Schiedsrichters	15
Kommunikation zwischen den Parteien und Kandidaten für die Bestellung als Schiedsrichter	16
Unparteilichkeit und Unabhängigkeit	17
Verfügbarkeit, Annahme und Bekanntmachung	18
Ablehnung des Schiedsrichters	19-24
Entbindung von der Bestellung	25-27
Ersetzung des Schiedsrichters	28-29
Einwand gegen die Zuständigkeit des Schiedsgerichts	30

Regeln für das Beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO

(Gültig ab 1. Juni 2014)

Inhaltsverzeichnis	Artikel
IV. DURCHFÜHRUNG DES SCHIEDSGERICHTSVERFAHRENS	31-54
Allgemeine Befugnisse des Schiedsgerichts	31
Ort des Schiedsgerichtsverfahrens	32
Sprache des Schiedsgerichtsverfahrens	33
Vorbereitende Erörterung	34
Klageschrift	35
Klageerwiderung	36
Weitere schriftliche Stellungnahmen	37
Änderungen der Klage oder der Verteidigung	38
Kommunikation zwischen Parteien und Schiedsgericht	39
Einbeziehung zusätzlicher Parteien	40
Verbindung von Schiedsgerichtsverfahren	41
Vorläufige Schutzmassnahmen und Sicherheitsleistung für Klagen und Kosten	42
Verfahren auf Dringlichen Rechtsschutz	43
Beweismittel	44
Versuche	45
Ortsbesichtigungen und Inaugenscheinnahmen	46
Einverständnis vorgelegte Anleitungen und Modelle	47
Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen	48
Mündliche Verhandlungen	49
Zeugen	50
Durch das Schiedsgericht bestellte Sachverständige	51
Säumnis	52
Abschluss des Erkenntnisverfahrens	53
Verzicht	54

Regeln für das Beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO

(Gültig ab 1. Juni 2014)

Inhaltsverzeichnis	Artikel
V. SCHIEDSSPRÜCHE UND ANDERE ENTSCHEIDUNGEN	55-61
Auf die Streitsache, das Schiedsgerichtsverfahren und die Schiedsvereinbarung anwendbares Recht	55
Währung und Zinsen	56
Form und Bekanntmachung von Schiedssprüchen	57
Frist für den Erlass des endgültigen Schiedsspruchs	58
Wirkung des Schiedsspruchs	59
Vergleich oder andere Gründe für die Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens	60
Berichtigung des Schiedsspruchs und ergänzender Schiedsspruch	61
VI. GEBÜHREN UND KOSTEN	62-67
Gebühren des Zentrums	62-63
Honorar des Schiedsrichters	64
Leistung von Kostenvorschüssen	65
Entscheidung über die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens	66
Zuerkennung der einer Partei entstandenen Kosten	67
VII. VERTRAULICHKEIT	68-71
Vertraulichkeit hinsichtlich der Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens	68
Vertraulichkeit von Offenlegungen während des Schiedsgerichtsverfahrens	69
Vertraulichkeit des Schiedsspruchs	70
Wahrung der Vertraulichkeit durch das Zentrum und den Schiedsrichter	71
VIII. VERSCHIEDENES	72-73
Haftungsausschluss	72
Verzicht auf Klage und Strafantrag wegen Beleidigung	73

Beschleunigtes
Schiedsgerichtsverfahren

Gutachterverfahren

Gebühren und Kosten

Klauseln

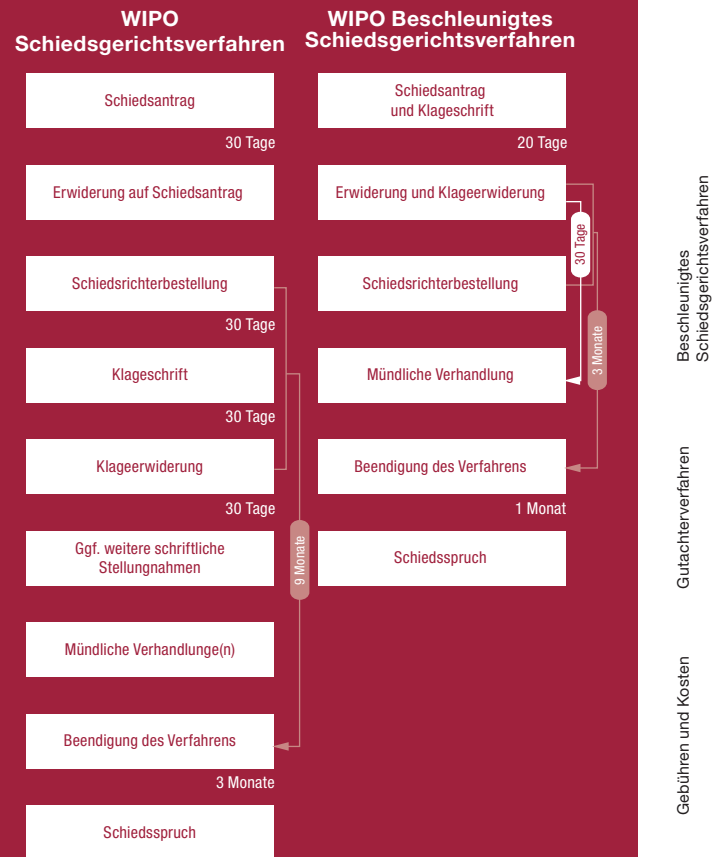
EINLEITUNG

Die Regeln für das Beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO bestehen aus den Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO, die in bestimmten Punkten modifiziert wurden, um zu gewährleisten, dass das Schiedsgerichtsverfahren in kürzerer Zeit und zu geringeren Kosten durchgeführt werden kann. Zu diesem Zweck wurden insbesondere die folgenden fünf Änderungen vorgenommen:

- (i) Die Antrags- und Verwaltungsgebühren sind geringer als in einem Schiedsgerichtsverfahren, das nach den Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO durchgeführt wird. Bis zu einem Streitwert von 10 Millionen US Dollar wird das Honorar des Schiedsrichters auf der Basis von Festbeträgen bestimmt.
- (ii) Die Klageschrift muss dem Schiedsangebot beigefügt sein (und darf nicht zu einem späteren Zeitpunkt und getrennt von diesem eingereicht werden). Dementsprechend muss auch die Klageerwidlung zusammen mit der Erwidlung auf den Schiedsangebot eingereicht werden.
- (iii) Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung besteht das Schiedsgericht immer aus einem Einzelschiedsrichter.
- (iv) Mündliche Verhandlungen vor dem Schiedsgericht sind verkürzt und ihre Dauer darf, sofern keine aussergewöhnlichen Umstände vorliegen, drei Tage nicht übersteigen.
- (v) Die für die einzelnen Phasen des Schiedsgerichtsverfahrens anwendbaren Fristen wurden verkürzt. Insbesondere soll das Erkenntnisverfahren, soweit dies vernünftigerweise möglich ist, innerhalb von drei Monaten für abgeschlossen erklärt werden (im Gegensatz zu neun Monaten gemäss den Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO), und zwar entweder ab Einreichung der Klageerwidlung

oder der Einsetzung des Schiedsgerichts, wobei der spätere Zeitpunkt für die Fristberechnung massgeblich ist. Der endgültige Schiedsspruch soll, soweit vernünftigerweise möglich, innerhalb eines Monats danach erlassen werden (im Gegensatz zu drei Monaten gemäss den Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO).

Wesentliche Verfahrensschritte im Schiedsgerichtsverfahren der WIPO und im Beschleunigten Schiedsgerichtsverfahren der WIPO



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Abgekürzt verwendete Begriffe

Artikel 1

Im Sinne dieser Regeln bedeutet:

„Schiedsvereinbarung“ eine Vereinbarung zwischen den Parteien, alle oder bestimmte Streitfälle, die zwischen ihnen aufgetreten sind oder auftreten könnten, einem Schiedsgerichtsverfahren zu unterwerfen; eine Schiedsvereinbarung kann die Form einer Schiedsklausel in einem Vertrag oder die Form eines separaten Vertrags haben;

„Kläger“ die Partei, die ein Schiedsgerichtsverfahren einleitet;

„Beklagter“ die in dem Schiedsantrag genannte Partei, gegen die das Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet wird;

„Schiedsgericht“ ein Einzelschiedsrichter;

„WIPO“ die Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization);

„Zentrum“ das Schiedsgerichts- und Mediationszentrum der WIPO.

In der Einzahl verwendete Wörter beziehen sich auch auf die Mehrzahl und umgekehrt, wenn der Gesamtzusammenhang dies erfordert.

Anwendungsbereich der Regeln

Artikel 2

Sieht eine Schiedsvereinbarung ein Schiedsgerichtsverfahren nach den Regeln für das Beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO vor, so gelten diese Regeln als Teil der Schiedsvereinbarung, und der Streitfall ist gemäss diesen Regeln in der am Tag des Beginns des Schiedsgerichtsverfahrens geltenden Form beizulegen, soweit die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben.

Artikel 3

- (a) Diese Regeln gelten für das Schiedsgerichtsverfahren, es sei denn, dass eine dieser Regeln gegen eine Bestimmung des auf das Schiedsgerichtsverfahren anwendbaren Rechts verstösst, von der die Parteien nicht abweichen können; in diesem Fall geht diese Bestimmung vor.
- (b) Das auf das Schiedsgerichtsverfahren anwendbare Recht ist gemäss Artikel 55(b) zu bestimmen.

Benachrichtigungen und Fristen

Artikel 4

- (a) Jede Benachrichtigung oder andere Mitteilung, die gemäss diesen Regeln erfolgen kann oder vorgeschrieben ist, hat schriftlich zu erfolgen und ist durch Expressdienst der Post, Botendienst, E-Mail oder andere Kommunikationsmittel, die einen Nachweis der Übertragung ermöglichen, zu übermitteln.
- (b) Benachrichtigungen oder andere Mitteilungen können an dem letzten bekannten Wohn- oder Geschäftssitz einer Partei zugestellt werden, sofern diese Partei keine Änderung angezeigt hat. Mitteilungen können an eine Partei in jedem Fall auf die festgelegte Weise oder, in Ermangelung einer solchen Festlegung, gemäss der Praxis, die im Verlauf der Verhandlungen zwischen den Parteien befolgt wurde, gerichtet werden.
- (c) Für den Zweck der Bestimmung des Beginns einer Frist gilt eine Benachrichtigung oder andere Mitteilung als an dem Tag erhalten, an dem sie gemäss den Absätzen (a) und (b) dieses Artikels übermittelt worden ist.
- (d) Für den Zweck der Feststellung der Einhaltung einer Frist gilt eine Benachrichtigung oder andere Mitteilung als gesandt, gemacht oder übermittelt, wenn sie gemäss den Absätzen (a) und (b) dieses Artikels vor oder am Tag des Ablaufs der Frist aufgegeben wurde.

- (e) Für den Zweck der Berechnung einer Frist gemäss diesen Regeln beginnt eine solche Frist an dem Tag zu laufen, der dem Tag folgt, an dem eine Benachrichtigung oder andere Mitteilung zugegangen ist. Ist der letzte Tag dieser Frist am Wohn- oder Geschäftssitz des Empfängers ein gesetzlicher Feiertag oder ein arbeitsfreier Tag, so wird die Frist bis zum folgenden ersten Arbeitstag verlängert. Gesetzliche Feiertage und arbeitsfreie Tage, die in den Lauf der Frist fallen, werden bei der Fristberechnung mitgezählt.
- (f) Die Parteien können vereinbaren, die in den Artikeln 11, 14(b)(iii), 37(a), 49(b) und 51(a) genannten Fristen zu verkürzen oder zu verlängern.
- (g) Das Zentrum kann auf Antrag einer Partei oder auf eigene Veranlassung die in den Artikeln 11, 14(b)(iii), 37(a), 49(b), 51(a), 62(d), 63(e) und 65(e) genannten Fristen verlängern.
- (h) Das Zentrum kann in Beratung mit den Parteien die in Artikel 11 genannte Frist verkürzen.

Dem Zentrum vorzulegende Unterlagen

Artikel 5

- (a) Bis das Zentrum die Einsetzung des Schiedsgerichts bekanntgegeben hat, sind alle schriftlichen Erklärungen, Benachrichtigungen oder anderen Mitteilungen einer Partei, die gemäss diesen Regeln erforderlich oder erlaubt sind, bei dem Zentrum einzureichen; gleichzeitig hat diese Partei der anderen Partei eine Kopie davon zu übermitteln.
- (b) Mit jeder bei dem Zentrum eingereichten schriftlichen Erklärung, Benachrichtigung oder anderen Mitteilung ist eine solche Anzahl von Abschriften einzureichen, die erforderlich ist, damit sowohl das Schiedsgericht als auch das Zentrum jeweils eine Abschrift erhalten.

- (c) Nachdem das Zentrum die Einsetzung des Schiedsgerichts bekanntgegeben hat, sind alle schriftlichen Erklärungen, Benachrichtigungen oder anderen Mitteilungen einer Partei unmittelbar bei dem Schiedsgericht einzureichen und eine Kopie davon gleichzeitig der anderen Partei zu übermitteln.
- (d) Das Schiedsgericht hat dem Zentrum eine Kopie jeder Anordnung oder anderen Entscheidung, die es trifft, zu übersenden.

II. BEGINN DES SCHIEDSGERICHTSVERFAHRENS

Schiedsantrag

Artikel 6

Der Kläger hat den Antrag auf Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens (Schiedsantrag) dem Zentrum und dem Beklagten zu übermitteln.

Artikel 7

Der Tag des Beginns des Schiedsgerichtsverfahrens ist der Tag, an dem der Schiedsantrag zusammen mit der Klageschrift gemäss Artikel 10 bei dem Zentrum eingeht.

Artikel 8

Das Zentrum hat den Kläger und den Beklagten über den Eingang des Schiedsantrags sowie den Tag des Beginns des Schiedsgerichtsverfahrens zu informieren.

Artikel 9

Der Schiedsantrag hat zu enthalten:

- (i) einen Antrag, den Streitfall der Schiedsgerichtsbarkeit gemäss den Regeln für das Beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO zu unterwerfen;

- (ii) die Namen, Anschriften, Telefonnummern, E-Mail Adressen oder andere Kommunikationsreferenzen der Parteien und des Vertreters des Klägers;
- (iii) eine Abschrift der Schiedsvereinbarung und, soweit vorhanden, einer separaten Vereinbarung darüber, welches Recht Anwendung finden soll; und
- (iv) Bemerkungen, die der Kläger in Bezug auf die Artikel 14 und 15 für nützlich erachtet.

Artikel 10

Dem Schiedsantrag ist die Klageschrift gemäss Artikel 35(a) und (b) beizufügen.

Erwiderung auf den Antrag und Klageerwiderung

Artikel 11

Innerhalb von 20 Tagen nach dem Tag, an dem der Beklagte vom Kläger den Schiedsantrag erhält, hat der Beklagte an das Zentrum und an den Kläger eine Erwiderung auf den Antrag zu richten, in der zu den einzelnen Gegenständen des Schiedsantrags Stellung zu nehmen ist.

Artikel 12

Der Erwiderung auf den Antrag ist die Klageerwiderung gemäss Artikel 36(a) und (b) beizufügen.

Vertretung

Artikel 13

- (a) Die Parteien können sich durch Personen ihrer Wahl, gleich welcher Staatsangehörigkeit oder beruflicher Qualifikation, vertreten lassen. Die Namen, Anschriften, Telefonnummern, E-Mail Adressen oder anderen Kommunikationsreferenzen von Vertretern sind dem Zentrum, der anderen Partei und, nach seiner Einsetzung, dem Schiedsgericht mitzuteilen.

- (b) Jede Partei hat dafür Sorge zu tragen, dass ihre Vertreter genügend Zeit zur Verfügung haben, damit das Schiedsgerichtsverfahren zügig durchgeführt werden kann.
- (c) Die Parteien können sich auch durch Personen ihrer Wahl unterstützen lassen.

III. ZUSAMMENSETZUNG UND EINSETZUNG DES SCHIEDSGERICHTS

Anzahl und Bestellung der Schiedsrichter

Artikel 14

- (a) Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter, der von den Parteien gemeinsam zu nominieren ist, vorbehaltlich der Bestätigung der Bestellung durch das Zentrum gemäss den Artikeln 17 und 18. Die Bestellung wird mit der Benachrichtigung der Parteien durch das Zentrum gültig.
- (b) Wird der Einzelschiedsrichter nicht binnen 15 Tagen nach Beginn des Schiedsgerichtsverfahrens bestellt, so ist der Einzelschiedsrichter gemäss dem folgenden Verfahrens zu bestellen:
 - (i) Das Zentrum hat jeder Partei eine identische Kandidatenliste zu übersenden. Die Liste hat in alphabetischer Reihenfolge die Namen von in der Regel mindestens drei Kandidaten anzugeben. Die Liste hat eine Beschreibung der Qualifikationen eines jeden Kandidaten zu enthalten oder ist von einer solchen zu begleiten. Haben sich die Parteien über irgendwelche besonderen Qualifikationen geeinigt, so hat die Liste die Namen von Kandidaten, die diese Qualifikationen entsprechen, zu enthalten.

- (ii) Jede Partei hat das Recht, Namen eines oder mehrerer Kandidaten zu streichen, gegen dessen oder deren Bestellung sie einen Einwand hat, und die verbleibenden Kandidaten in der von ihr bevorzugten Reihenfolge aufzuführen.
 - (iii) Jede Partei hat dem Zentrum die Liste mit ihren Anmerkungen innerhalb von sieben Tagen nach dem Tag zurückzusenden, an welchem sie die Liste erhalten hat. Versäumt eine Partei, eine Liste mit ihren Anmerkungen innerhalb dieser Frist zurückzusenden, so gilt dies als Einverständnis mit allen in der Liste aufgeführten Kandidaten.
 - (iv) Sobald als möglich nach Eingang der Listen von den Parteien oder anderenfalls nach Ablauf der im vorangehenden Unterabsatz festgelegten Frist hat das Zentrum eine Person aus der Liste als Einzelschiedsrichter zu bestellen, wobei es den von den Parteien geäusserten Präferenzen und Einwänden Rechnung zu tragen hat.
 - (v) Enthalten die zurückgesandten Listen keine Person, die von beiden Parteien als Schiedsrichter akzeptiert werden kann, so ist das Zentrum befugt, den Einzelschiedsrichter zu bestellen. Das Zentrum ist hierzu gleichermaßen befugt, wenn eine Person die Einladung des Zentrums, Einzelschiedsrichter zu sein, nicht annehmen kann oder nicht anzunehmen wünscht, oder wenn andere Gründe dafür vorhanden zu sein scheinen, die diese Person als Einzelschiedsrichter oder vorsitzenden Schiedsrichter ausschliessen, und wenn auf den Listen keine Person mehr bleibt, die für beide Parteien als Schiedsrichter akzeptabel ist.
- (c) Unbeschadet des Verfahrens gemäss Absatz (b) ist das Zentrum befugt, den Einzelschiedsrichter anderweitig zu bestellen, wenn es im Rahmen seines Ermessens bestimmt, dass das in jenem Absatz beschriebene Verfahren für den Fall nicht angebracht ist.

Staatsangehörigkeit des Schiedsrichters

Artikel 15

- (a) Eine Vereinbarung der Parteien betreffend die Staatsangehörigkeit des Schiedsrichters ist zu berücksichtigen.
- (b) Wenn sich die Parteien nicht auf die Staatsangehörigkeit des Schiedsrichters geeinigt haben, hat der Schiedsrichter ein Angehöriger eines anderen Staates als derjenigen zu sein, denen die Parteien angehören, soweit dem keine besonderen Umstände, wie zum Beispiel die Notwendigkeit, eine Person mit besonderen Qualifikationen zu bestellen, entgegenstehen.

Kommunikation zwischen den Parteien und Kandidaten für die Bestellung als Schiedsrichter

Artikel 16

Keiner Partei und keiner in ihrem Namen handelnden Person ist eine einseitige Kommunikation mit einem Kandidaten für die Bestellung als Schiedsrichter gestattet, ausser zur Erörterung der Qualifikation, Verfügbarkeit oder Unabhängigkeit des Kandidaten in Bezug auf die Parteien.

Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

Artikel 17

- (a) Der Schiedsrichter hat unparteiisch und unabhängig zu sein.
- (b) Der angehende Schiedsrichter hat vor der Annahme seiner Bestellung den Parteien und dem Zentrum alle Umstände offenzulegen, die Anlass zu berechtigtem Zweifel in Bezug auf seine Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit geben könnten, oder schriftlich zu bestätigen, dass keine derartigen Umstände vorhanden sind.

- (c) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt während des Schiedsgerichtsverfahrens neue Umstände eintreten, die Anlass zu berechtigtem Zweifel in Bezug auf die Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Schiedsrichters geben könnten, so hat der Schiedsrichter derartige Umstände unverzüglich den Parteien und dem Zentrum offenzulegen.

Verfügbarkeit, Annahme und Bekanntmachung

Artikel 18

- (a) Mit der Annahme seiner Bestellung verpflichtet der Schiedsrichter sich, hinreichend Zeit zur Verfügung zu stellen, damit das Schiedsgerichtsverfahren zügig durchgeführt und beendet werden kann.
- (b) Der angehende Schiedsrichter hat seine Bestellung schriftlich anzunehmen und dem Zentrum mitzuteilen.
- (c) Das Zentrum hat den Parteien die Einsetzung des Schiedsgerichts bekanntzugeben.

Ablehnung des Schiedsrichters

Artikel 19

- (a) Eine Partei kann den Schiedsrichter ablehnen, sofern Umstände vorliegen, die Anlass zu berechtigtem Zweifel in Bezug auf seine Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit geben.
- (b) Eine Partei kann einen Schiedsrichter, dessen Nominierung sie zugestimmt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach erfolgter Nominierung bekannt geworden sind.

Artikel 20

Eine Partei, die den Schiedsrichter ablehnt, hat das Zentrum, das Schiedsgericht und die andere Partei unter Angabe der Gründe für die Ablehnung innerhalb von sieben Tagen, nachdem ihr die Bestellung des Schiedsrichters gemäss Artikel 18(c) mitgeteilt wurde

oder nachdem ihr die Umstände bekannt wurden, die nach ihrem Dafürhalten Anlass zu berechtigtem Zweifel in Bezug auf die Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Schiedsrichters geben, schriftlich zu informieren.

Artikel 21

Wurde der Schiedsrichter von einer Partei abgelehnt, so hat die andere Partei das Recht, zu dieser Ablehnung Stellung zu nehmen; im Falle der Ausübung dieses Rechts hat sie innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der in Artikel 20 genannten Mitteilung je ein Exemplar ihrer Stellungnahme an das Zentrum, die ablehnende Partei und den Schiedsrichter zu senden.

Artikel 22

Das Schiedsgericht kann nach seinem Ermessen das Schiedsgerichtsverfahren bis zur Entscheidung über die Ablehnung aussetzen oder fortsetzen

Artikel 23

Die andere Partei kann der Ablehnung zustimmen oder der Schiedsrichter kann freiwillig zurücktreten. In beiden Fällen bedeutet die Ersetzung des Schiedsrichters keine Anerkennung der Gründe für die Ablehnung.

Artikel 24

Stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu und tritt der Schiedsrichter nicht zurück, so hat das Zentrum gemäss seinen internen Verfahrensgrundsätzen die Entscheidung über die Ablehnung zu treffen. Eine solche Entscheidung ist administrativer Natur und endgültig. Das Zentrum braucht keine Gründe für seine Entscheidung anzugeben.

Entbindung von der Bestellung

Artikel 25

Der Schiedsrichter kann auf eigenen Wunsch entweder mit der Zustimmung der Parteien oder durch das Zentrum von seiner Bestellung als Schiedsrichter entbunden werden.

Artikel 26

Unabhängig von einem Antrag des Schiedsrichters können die Parteien gemeinsam den Schiedsrichter von sei-

ner Bestellung als Schiedsrichter entbinden. Die Parteien haben das Zentrum unverzüglich von einer solchen Entbindung in Kenntnis zu setzen.

Artikel 27

Das Zentrum kann auf Antrag einer Partei oder auf eigene Veranlassung den Schiedsrichter von seiner Bestellung als Schiedsrichter entbinden, wenn der Schiedsrichter aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unfähig geworden ist, die Pflichten eines Schiedsrichters zu erfüllen, oder versäumt, diese Pflichten zu erfüllen. In diesem Fall erhalten die Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme, und die Bestimmungen der Artikel 21 bis 24 sind entsprechend anzuwenden.

Ersetzung des Schiedsrichters

Artikel 28

- (a) Wann immer notwendig, ist ein Ersatzschiedsrichter nach dem Verfahren zu bestellen, das gemäss Artikel 14 auf die Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters anwendbar war.
- (b) Bis zur Entscheidung über die Ersetzung ist das Schiedsgerichtsverfahren auszusetzen, sofern die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbaren.

Artikel 29

Wann immer ein Ersatzschiedsrichter bestellt wird, hat das Schiedsgericht unter Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen der Parteien nach seinem freien Ermessen darüber zu befinden, ob die gesamten oder ein Teil der bisher durchgeführten mündlichen Verhandlungen wiederholt werden sollen.

Einwand gegen die Zuständigkeit des Schiedsgerichts

Artikel 30

- (a) Das Schiedsgericht ist befugt, Einwände gegen seine eigene Zuständigkeit anzuhören und darüber sowie über nach Artikel 55(c) zu prüfende Einwände in

Bezug auf die Form, das Bestehen, die Gültigkeit oder den Geltungsbereich der Schiedsvereinbarung zu entscheiden.

- (b) Das Schiedsgericht ist befugt, über das Bestehen oder die Gültigkeit eines Vertrags zu entscheiden, der die Schiedsvereinbarung enthält oder auf den sie sich bezieht.
- (c) Ein Einwand gegen die Zuständigkeit des Schiedsgerichts darf nicht später als in der Klagerwiderung oder in Bezug auf eine Widerklage oder eine Aufrechnung mit Gegenforderungen in der Erwiderung hierauf erhoben werden; anderenfalls ist ein solcher Einwand in dem weiteren Verlauf des Schiedsgerichtsverfahrens oder vor einem Gericht ausgeschlossen. Ein Einwand dagegen, dass das Schiedsgericht seinen Zuständigkeitsbereich überschreitet, ist zu erheben, sobald die vorgeblich über seinen Zuständigkeitsbereich hinausgehende Angelegenheit während des Schiedsgerichtsverfahrens geltend gemacht wird. Das Schiedsgericht kann in beiden Fällen einen späteren Einwand zulassen, wenn es die Verzögerung für gerechtfertigt hält.
- (d) Das Schiedsgericht kann über einen in Absatz (c) erwähnten Einwand nach eigenem Ermessen vorab oder in dem endgültigen Schiedsspruch entscheiden.
- (e) Ein Einwand der mangelnden Zuständigkeit des Schiedsgerichts hindert das Zentrum nicht daran, das Schiedsgerichtsverfahren durchzuführen.

IV. DURCHFÜHRUNG DES SCHIEDSGERICHTSVERFAHRENS

Allgemeine Befugnisse des Schiedsgerichts

Artikel 31

- (a) Vorbehaltlich von Artikel 3 kann das Schiedsgericht das Schiedsgerichtsverfahren auf die Art und Weise führen, die es für geeignet hält.
- (b) Das Schiedsgericht hat in jedem Fall dafür Sorge zu tragen, dass die Parteien gleich behandelt werden und dass jede Partei eine angemessene Gelegenheit erhält, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen.
- (c) Das Schiedsgericht hat dafür Sorge zu tragen, dass das Schiedsgerichtsverfahren mit gebührender Schnelligkeit vorangeht. Es kann in aussergewöhnlichen Fällen auf Antrag einer Partei oder auf eigene Veranlassung eine durch diese Regeln festgelegte, eine von ihm selbst bestimmte oder eine durch die Parteien vereinbarte Frist verlängern.

Ort des Schiedsgerichtsverfahrens

Artikel 32

- (a) Wenn von den Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, hat das Zentrum den Ort des Schiedsgerichtsverfahrens unter Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen der Parteien und der Umstände des Schiedsgerichtsverfahrens zu bestimmen.
- (b) Das Schiedsgericht kann nach Beratung mit den Parteien mündliche Verhandlungen an jedem Ort durchführen, den es für geeignet hält. Es kann an jedem Ort beraten, den es für angemessen hält.
- (c) Der Schiedsspruch gilt als am Ort des Schiedsgerichtsverfahrens erlassen.

Sprache des Schiedsgerichtsverfahrens

Artikel 33

- (a) Wenn von den Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, ist das Schiedsgerichtsverfahren in der Sprache der Schiedsvereinbarung durchzuführen, vorbehaltlich der Befugnis des Schiedsgerichts, anders zu entscheiden, wobei es etwaige Stellungnahmen der Parteien und die Umstände des Schiedsgerichtsverfahrens zu berücksichtigen hat.
- (b) Das Schiedsgericht kann anordnen, dass Schriftstücken, die in anderen Sprachen als der Sprache des Schiedsgerichtsverfahrens vorgelegt werden, eine Übersetzung des ganzen oder eines Teils des Wortlauts in die Sprache des Schiedsgerichtsverfahrens beigelegt wird.

Vorbereitende Erörterung

Artikel 34

Das Schiedsgericht hat, im allgemeinen innerhalb von 15 Tagen nach seiner Einsetzung, mit den Parteien eine vorbereitende Erörterung durchzuführen mit dem Ziel, das anschliessende Verfahren zeit- und kosteneffizient zu organisieren und hierfür einen Zeitplan aufzustellen, wobei die Erörterung in jeglichem geeigneten Format stattfinden kann.

Klageschrift

Artikel 35

- (a) Die Klageschrift hat eine umfassende Aufzeichnung der Tatsachen und rechtlichen Argumente zur Unterstützung der Klage sowie einen Antrag zum Klagebegehren zu enthalten.
- (b) Der Klageschrift sind soweit als möglich Nachweise in Form von Schriftstücken, auf die sich der Kläger stützt, sowie eine Aufstellung dieser Schriftstücke beizufügen. Ist der Nachweis in Form von Schriftstücken

besonders umfangreich, so kann der Kläger einen Hinweis auf weitere Schriftstücke hinzufügen, zu deren Vorlage er bereit ist.

Klageerwiderung

Artikel 36

- (a) Die Klageerwiderung hat zu den Einzelheiten der Klageschrift, die nach Artikel 35(a) vorgeschrieben sind, Stellung zu nehmen. Der Klageerwiderung sind die Nachweise, auf die der Beklagte sich stützt, auf die in Artikel 35 (b) beschriebene Weise beizufügen.
- (b) Widerklagen und Aufrechnungen mit Gegenforderungen sind von dem Beklagten in der Klageerwiderung oder, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und das Schiedsgericht es so beschliesst, zu einem späteren Zeitpunkt in dem Schiedsgerichtsverfahren geltend zu machen. Solche Widerklagen und Aufrechnungen mit Gegenforderungen haben die gleichen Einzelheiten, wie sie in Artikel 35(a) und (b) vorgeschrieben sind, zu enthalten.

Weitere schriftliche Stellungnahmen

Artikel 37

- (a) Sofern Widerklagen erhoben und Aufrechnungen mit Gegenforderungen geltend gemacht wurden, hat der Kläger zu deren Einzelheiten innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt einer solchen Widerklage oder Aufrechnungserklärung Stellung zu nehmen. Artikel 36(a) findet auf eine solche Erwiderung sinngemässe Anwendung.
- (b) Das Schiedsgericht kann nach seinem Ermessen weitere schriftliche Stellungnahmen zulassen oder verlangen.

Änderungen der Klage oder der Verteidigung

Artikel 38

Vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung zwischen den Parteien kann eine Partei ihre Klage, Widerklage, Verteidigung oder Aufrechnung mit Gegenforderungen im Verlauf des Schiedsgerichtsverfahrens ändern, es sei denn, das Schiedsgericht hält es für unangemessen, eine solche Änderung wegen ihrer Art oder der durch sie bewirkten Verzögerung sowie im Hinblick auf die Bestimmungen von Artikel 31(b) und (c) zuzulassen.

Kommunikation zwischen Parteien und Schiedsgericht

Artikel 39

Wenn in diesen Regeln nicht anders vorgesehen oder durch das Schiedsgericht gestattet, kann keine Partei oder eine in ihrem Namen handelnde Person einseitig mit dem Schiedsgericht in Bezug auf eine Sachfrage betreffend das Schiedsgerichtsverfahren kommunizieren, wobei diese Bestimmung nicht als Verbot einseitiger Kommunikation hinsichtlich von Fragen rein organisatorischer Natur wie zum Beispiel über die Räumlichkeiten und ihre Ausstattung, den Ort, den Tag oder die Uhrzeit der mündlichen Verhandlungen zu verstehen ist.

Einbeziehung zusätzlicher Parteien

Artikel 40

Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei die Einbeziehung einer zusätzlichen Partei in das Schiedsgerichtsverfahren anordnen, sofern alle Parteien einschliesslich der zusätzlichen Partei zustimmen. Eine solche Anordnung hat alle relevanten Gesichtspunkte zu berücksichtigen, einschliesslich des Standes des Schiedsgerichtsverfahrens. Der Antrag ist zusammen mit dem Schiedsantrag oder der Erwiderung auf den Antrag zu stellen oder, sofern die Partei zu einem späteren Zeitpunkt von Umständen Kenntnis erlangt, die sie für die Einbeziehung für relevant erachtet, innerhalb von 15 Tagen nach Erlangung dieser Kenntnis.

Verbindung von Schiedsgerichtsverfahren

Artikel 41

Wenn ein Schiedsgerichtsverfahren begonnen wird, das Umstände betrifft, die in wesentlichem Zusammenhang mit streitigen Umständen in anderen Schiedsgerichtsverfahren stehen, die nach diesen Regeln durchgeführt werden, oder die zwischen denselben Parteien anhängig sind, kann das Zentrum, nach Beratung mit allen betroffenen Parteien und den in den anhängigen Schiedsgerichtsverfahren eingesetzten Schiedsgerichten, die Verbindung des neuen Schiedsgerichtsverfahrens mit anhängigen Verfahren anordnen, vorausgesetzt alle Parteien und jegliche in anhängigen Verfahren eingesetzte Schiedsgerichte stimmen zu. Eine solche Verbindung hat alle relevanten Gesichtspunkte einschliesslich des Standes der anhängigen Schiedsgerichtsverfahren zu berücksichtigen.

Vorläufige Schutzmassnahmen und Sicherheitsleistung für Klagen und Kosten

Artikel 42

- (a) Auf Antrag einer Partei kann das Schiedsgericht vorläufige Anordnungen erlassen oder andere vorläufige Massnahmen ergreifen, die es für notwendig erachtet, einschliesslich der Anordnung einstweiliger Verfügungen und Massnahmen zur Erhaltung von Gütern, die Gegenstand des Streits sind, wie zum Beispiel ihre Hinterlegung bei einem Dritten oder den Verkauf von verderblichen Gütern. Das Schiedsgericht kann die Ergreifung solcher Massnahmen von einer angemessenen Sicherheit abhängig machen, die von der antragstellenden Partei zu leisten ist.
- (b) Auf Antrag einer Partei kann das Schiedsgericht die andere Partei anweisen, Sicherheiten für die Klage oder Widerklage sowie für die in Artikel 67 genannten Kosten in einer von dem Schiedsgericht festgelegten Form bereitzustellen.

- (c) Die in diesem Artikel beschriebenen Massnahmen und Anordnungen können in der Form eines vorläufigen Schiedsspruchs ergehen.
- (d) Ein von einer Partei an ein staatliches Gericht gerichteter Antrag auf vorläufige Massnahmen oder auf Sicherheitsleistung für die Klage oder Widerklage oder auf Vollstreckung solcher Massnahmen oder Anordnungen, die durch das Schiedsgericht gewährt wurden, gilt nicht als mit der Schiedsvereinbarung unvereinbar oder als Verzicht auf diese Vereinbarung.

Verfahren auf Dringlichen Rechtsschutz

Artikel 43

- (a) Sofern die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben, sind die Bestimmungen dieses Artikels auf Schiedsgerichtsverfahren anwendbar, die auf der Grundlage von Schiedsvereinbarungen durchgeführt werden, die am oder nach dem 1. Juni 2014 geschlossen wurden.
- (b) Eine Partei, die vor der Einsetzung des Schiedsgerichts dringenden vorläufigen Rechtsschutz sucht, kann einen Antrag auf dringlichen Rechtsschutz bei dem Zentrum einreichen. Der Antrag auf dringlichen Rechtsschutz hat die Angaben, die gemäss Artikel 9 (ii) bis (iv) vorgeschrieben sind, zu enthalten sowie die Bezeichnung der angestrebten Massnahme und die Gründe, warum dieser Rechtsschutz dringend benötigt wird. Das Zentrum hat die andere Partei vom Erhalt des Antrags auf dringlichen Rechtsschutz zu informieren.
- (c) Der Tag des Beginns des Verfahrens auf dringlichen Rechtsschutz ist der Tag, an dem der in Absatz (b) genannte Antrag bei dem Zentrum eingeht.
- (d) Der Antrag auf dringlichen Rechtsschutz hat einen Zahlungsnachweis für die Verwaltungsgebühr zu enthalten sowie einen vorläufigen Kostenvorschuss für die Gebühren des Dringlichkeitsschiedsrichters

gemäss der Gebührentabelle, die an dem Tag anwendbar ist, an dem das Verfahren auf dringlichen Rechtsschutz beginnt.

- (e) Nach Eingang des Antrags auf Durchführung des Verfahrens auf dringlichen Rechtsschutz hat das Zentrum unverzüglich, in der Regel innerhalb von zwei Tagen, den Dringlichkeitsschiedsrichter als Einzelschiedsrichter zu bestellen. Artikel 17 bis 24 sind entsprechend anwendbar, wobei die Fristen gemäss Artikel 20 und 21 drei Tage betragen.
- (f) Der Dringlichkeitsschiedsrichter verfügt über die Befugnisse des Schiedsgerichts nach Artikel 30 (a) und (b), einschliesslich der Befugnis, Einwände gegen seine eigene Zuständigkeit anzuhören und darüber zu entscheiden. Artikel 30 (e) ist entsprechend anzuwenden.
- (g) Der Dringlichkeitsschiedsrichter kann das Verfahren auf die Art und Weise führen, die er für geeignet hält, wobei er die Dringlichkeit des Antrags zu beachten hat. Der Dringlichkeitsschiedsrichter hat dafür Sorge zu tragen, dass jede Partei eine angemessene Gelegenheit erhält, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen. Der Dringlichkeitsschiedsrichter kann das Verfahren auf der Grundlage einer Telefonkonferenz oder schriftlicher Stellungnahmen als Alternativen zu einer Anhörung durchführen.
- (h) Wenn die Parteien den Ort des Schiedsgerichtsverfahrens vereinbart haben, ist dieser Ort auch der Ort des Verfahrens auf dringlichen Rechtsschutz. Sofern von den Parteien dazu nichts vereinbart wurde, hat das Zentrum den Ort des Verfahrens auf dringlichen Rechtsschutz unter Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen der Parteien und der Umstände des Verfahrens auf dringlichen Rechtsschutz zu bestimmen.
- (i) Der Dringlichkeitsschiedsrichter kann alle vorläufigen Anordnungen erlassen, die er für notwendig erachtet. Der Dringlichkeitsschiedsrichter kann den

Erlass solcher Anordnungen von einer angemessenen Sicherheit abhängig machen, die von der antragstellenden Partei zu leisten ist. Artikel 42(c) und (d) sind entsprechend anwendbar. Auf Antrag kann der Dringlichkeitsschiedsrichter die Anordnung abändern oder beenden.

- (j) Der Dringlichkeitsschiedsrichter hat das Verfahren auf dringlichen Rechtsschutz zu beenden, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag des Beginns des Verfahrens auf dringlichen Rechtsschutz ein Schiedsgerichtsverfahren begonnen wurde.
- (k) Die Kosten des Verfahrens auf dringlichen Rechtsschutz sind vorläufig gemäss der Gebührentabelle, die am Tag des Beginns des Verfahrens auf dringlichen Rechtsschutz anwendbar ist, von dem Dringlichkeitsschiedsrichter nach Beratung mit dem Zentrum festzulegen und zwischen den Parteien aufzuteilen, vorbehaltlich der Befugnis des Schiedsgerichts, gemäss Artikel 66(c) über die Aufteilung der Kosten endgültig zu entscheiden.
- (l) Soweit von den Parteien nicht anders vereinbart, kann der Dringlichkeitsschiedsrichter nicht als Schiedsrichter in einem die Streitsache betreffenden Schiedsgerichtsverfahren handeln.
- (m) Der Dringlichkeitsschiedsrichter hat keine Befugnisse mehr, sobald das Schiedsgericht eingesetzt ist. Auf Antrag einer Partei kann das Schiedsgericht jegliche von dem Dringlichkeitsschiedsrichter angeordneten Massnahmen beenden oder abändern.

Beweismittel

Artikel 44

- (a) Das Schiedsgericht hat über die Zulässigkeit, Erheblichkeit, Bedeutung und Beweiskraft des Beweismaterials zu bestimmen.
- (b) Das Schiedsgericht kann zu jeder Zeit während des Schiedsgerichtsverfahrens auf Antrag einer Partei

oder auf eigene Veranlassung einer Partei aufgeben, Schriftstücke oder andere Beweismittel vorzulegen, falls es dies für notwendig oder angemessen erachtet, und kann eine Partei auffordern, dem Schiedsgericht oder einem von dem Schiedsgericht bestellten Sachverständigen oder der anderen Partei in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befindliche Gegenstände zur Inaugenscheinnahme oder Prüfung zur Verfügung zu stellen.

Versuche

Artikel 45

(a) Eine Partei kann dem Schiedsgericht und der anderen Partei zu jeder Zeit und innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor einer mündlichen Verhandlung mitteilen, dass näher dargelegte Versuche durchgeführt wurden, auf die sie sich zu stützen beabsichtigt. In der Mitteilung sind der Zweck des Versuchs, eine Zusammenfassung über den Versuch, die verwendete Methode, die Ergebnisse und die Schlussfolgerung genau anzugeben. Die andere Partei kann durch eine Mitteilung an das Schiedsgericht verlangen, dass ein Versuch oder alle derartigen Versuche in ihrer Anwesenheit wiederholt werden. Hält das Schiedsgericht diesen Antrag für berechtigt, so hat es den Zeitplan für die Wiederholung der Versuche festzulegen.

(b) „Versuche“ umfassen für die Zwecke dieses Artikels Tests oder andere Verfahren zur Bestätigung der Richtigkeit.

Ortsbesichtigungen und Inaugenscheinnahmen

Artikel 46

Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei oder auf eigene Veranlassung die Besichtigung eines Orts, eines Grundstücks, die Inaugenscheinnahme von Maschinen, Einrichtungen, einer Produktionslinie, eines Modells, Films, von Material, eines Erzeugnisses oder Verfahrens, die

es als angemessen erachtet, vornehmen oder verlangen. Eine Partei kann eine solche Ortsbesichtigung oder Inaugenscheinnahme zu jeder Zeit und innerhalb eines vernünftigen Zeitraums vor einer mündlichen Verhandlung verlangen, und das Schiedsgericht hat den Zeitplan und die Vorkehrungen für die Ortsbesichtigung oder Inaugenscheinnahme zu bestimmen, sofern es einem solchen Antrag stattgibt.

Einverständnis vorgelegte Anleitungen und Modelle

Artikel 47

Das Schiedsgericht kann im Einverständnis mit den Parteien anordnen, dass diese folgendes gemeinsam vorzulegen haben:

- (i) eine technische Anleitung, in der der Hintergrund der wissenschaftlichen, technischen oder sonstigen Informationen des betreffenden Fachgebiets dargelegt ist, der für das volle Verständnis der Streitfragen erforderlich ist; sowie
- (ii) Modelle, Zeichnungen oder anderes Material, welche das Schiedsgericht oder die Parteien zum Zwecke der Bezugnahme während der mündlichen Verhandlung benötigen.

Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen

Artikel 48

- (a) Im Sinne dieses Artikels ist eine vertrauliche Information jede Information, ungeachtet des Mediums, über das sie zum Ausdruck gebracht wird,
- (i) sich im Besitz einer Partei befindet;
 - (ii) der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist;

- (iii) von kommerzieller, finanzieller oder industrieller Bedeutung ist; und
 - (iv) von der Partei, in deren Besitz sie sich befindet, vertraulich behandelt wird.
- (b) Eine Partei, die sich auf die Vertraulichkeit einer Information beruft, die sie in dem Schiedsverfahren vorlegen möchte oder muss, einschliesslich deren Vorlage bei einem durch das Schiedsgericht bestellten Sachverständigen, hat durch Mitteilung an das Schiedsgericht mit Kopie an die andere Partei einen Antrag zu stellen, die Information als vertraulich einzustufen. Die Partei hat in der Mitteilung die Gründe anzugeben, weshalb sie die Information als vertraulich betrachtet, ohne den Inhalt der Information offenzulegen.
- (c) Das Schiedsgericht hat zu bestimmen, ob die Information als vertraulich einzustufen ist und ob es nach der Art dieser Information wahrscheinlich ist, dass das Fehlen besonderer Schutzmassnahmen in dem Verfahren der Partei ernsthaft schaden könnte, die sich auf ihre Vertraulichkeit beruft. Sofern das Schiedsgericht entsprechend beschliesst, hat es zu entscheiden, unter welchen Bedingungen und wem die vertrauliche Information teilweise oder ganz offengelegt werden kann, und hat von jeder Person, der die vertrauliche Information offengelegt werden soll, die Unterzeichnung einer angemessenen Erklärung über die Verpflichtung zur Vertraulichkeit zu verlangen.
- (d) Anstatt selbst zu bestimmen, ob die Information als vertraulich einzustufen ist und ob es nach der Art dieser Information wahrscheinlich ist, dass das Fehlen besonderer Schutzmassnahmen in dem Verfahren der Partei ernsthaft schaden könnte, die sich auf ihre Vertraulichkeit beruft, kann das Schiedsgericht unter aussergewöhnlichen Umständen auf Antrag einer Partei oder auf eigene Veranlassung und nach Rücksprache mit den Parteien einen Berater zur Frage der Vertraulichkeit benennen, welcher bestimmt, ob die Information so einzustufen ist,

und gegebenenfalls entscheidet, unter welchen Bedingungen und wem die vertrauliche Information teilweise oder ganz offengelegt werden kann. Von einem solchen Berater zur Frage der Vertraulichkeit ist die Unterzeichnung einer angemessenen Erklärung über die Verpflichtung zur Vertraulichkeit zu verlangen.

- (e) Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei oder auf eigene Veranlassung den Berater zur Frage der Vertraulichkeit gemäss Artikel 51 als Sachverständigen bestellen, um dem Schiedsgericht auf der Grundlage der vertraulichen Information über von diesem bezeichnete bestimmte Fragen Bericht zu erstatten, ohne die vertrauliche Information der Partei, von der sie nicht stammt, und dem Schiedsgericht offenzulegen.

Mündliche Verhandlungen

Artikel 49

- (a) Wenn eine der Parteien dies beantragt, hat das Schiedsgericht eine mündliche Verhandlung zur Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeugen, einschliesslich sachverständiger Zeugen, oder für eine mündliche Erörterung oder für beides durchzuführen. Wenn kein Antrag vorliegt, hat das Schiedsgericht zu entscheiden, ob eine solche mündliche Verhandlung oder Verhandlungen durchgeführt werden sollen. Sofern keine mündlichen Verhandlungen durchgeführt werden, ist das Verfahren allein auf der Grundlage von Schriftstücken oder anderen Unterlagen durchzuführen.
- (b) Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist sie binnen 30 Tagen nach Eingang der Erwiderung auf den Antrag und der Klageerwiderung bei dem Kläger anzuberaumen. Das Schiedsgericht hat den Parteien den Tag, die Zeit und den Ort der mündlichen Verhandlung rechtzeitig im voraus mitzuteilen. Ausser unter aussergewöhnlichen Umständen darf die Dauer der mündlichen Verhandlungen drei Tage nicht übersteigen. Von jeder Partei wird erwartet, zu der mündlichen Verhandlung solche Personen mitzu-

bringen, die für eine angemessene Information des Schiedsgerichts über den Streitfall notwendig sind.

- (c) Soweit die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbaren, haben alle mündliche Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattzufinden.
- (d) Das Schiedsgericht hat darüber zu entscheiden, ob und gegebenenfalls in welcher Form ein Protokoll von einer mündlichen Verhandlung angefertigt werden soll.
- (e) Binnen einer zwischen den Parteien vereinbarten oder, in Ermangelung dessen, durch das Schiedsgericht festgelegten kurzen Frist nach der mündlichen Verhandlung kann jede Partei dem Schiedsgericht und der anderen Partei eine schriftliche Stellungnahme übermitteln.

Zeugen

Artikel 50

- (a) Vor einer mündlichen Verhandlung kann das Schiedsgericht von jeder der Parteien verlangen, die Identität von Zeugen, die sie aufzurufen wünscht, sowie den Gegenstand ihrer Zeugenaussage und deren Erheblichkeit für die Streitfragen anzugeben, gleichgültig, ob es sich um einen Zeugen für Tatsachen oder um einen sachverständigen Zeugen handelt.
- (b) Das Schiedsgericht kann nach seinem Ermessen das Erscheinen eines Zeugen als überflüssig oder unerheblich begrenzen oder ablehnen.
- (c) Jeder Zeuge, der eine mündliche Zeugenaussage macht, kann unter der Aufsicht des Schiedsgerichts von jeder der Parteien befragt werden. Während der Vernehmung der Zeugen kann das Schiedsgericht zu jeder Zeit Fragen stellen.
- (d) Die Zeugenaussagen können nach Wahl einer Partei oder auf Weisung des Schiedsgerichts als unterzeichnete Erklärungen, eidesstattliche Versicherungen

oder in anderer Form schriftlich vorgelegt werden, in welchem Fall das Schiedsgericht die Zulässigkeit der Zeugenaussage davon abhängig machen kann, dass die Zeugen für eine mündliche Aussage zur Verfügung stehen.

- (e) Jede Partei ist für die praktischen Vorkehrungen, Kosten und Verfügbarkeit der Zeugen verantwortlich, die sie benennt.
- (f) Das Schiedsgericht hat darüber zu entscheiden, ob und während welchen Teils des Verfahrens ein Zeuge, insbesondere während der Vernehmung anderer Zeugen, den Sitzungsraum verlassen muss.

Durch das Schiedsgericht bestellte Sachverständige

Artikel 51

- (a) Das Schiedsgericht kann während der vorbereitenden Erörterung oder zu einem späteren Zeitpunkt nach Rücksprache mit den Parteien einen oder mehrere unabhängige Sachverständige ernennen, um über von dem Schiedsgericht bezeichnete Fragen ein Gutachten zu erstatten. Eine Kopie des von dem Schiedsgericht erteilten Auftrags an den Sachverständigen, der das Vorbringen der Parteien zu berücksichtigen hat, ist den Parteien zu übermitteln. Jeder Sachverständige hat eine angemessene Erklärung über die Verpflichtung zur Vertraulichkeit zu unterzeichnen. Im Auftrag ist vorzusehen, dass der Sachverständige dem Schiedsgericht sein Gutachten innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Auftrags zu erstatten hat.
- (b) Vorbehaltlich von Artikel 48 hat das Schiedsgericht den Parteien nach Erhalt des Sachverständigen-gutachtens eine Kopie des Gutachtens zu übermitteln, und ihnen Gelegenheit zu geben, zu dem Gutachten schriftlich Stellung zu nehmen. Eine Partei ist berechtigt, vorbehaltlich von Artikel 48, jedes Schriftstück zu prüfen, auf das sich der Sachverständige zur Erstellung seines Gutachtens gestützt hat.

- (c) Auf Antrag einer Partei ist den Parteien Gelegenheit zu geben, den Sachverständigen in einer mündlichen Verhandlung zu befragen. Bei dieser mündlichen Verhandlung können die Parteien sachverständige Zeugen stellen, um eine Aussage zu den Streitfragen zu machen.
- (d) Das Gutachten eines Sachverständigen zu den bezeichneten Punkten unterliegt der freien Würdigung des Schiedsgerichts unter Berücksichtigung aller Umstände des Streifalls, es sei denn, dass die Parteien vereinbart haben, dass die Feststellungen des Sachverständigen in Bezug auf eine spezifische Frage bindend sein sollen.

Säumnis

Artikel 52

- (a) Wenn der Kläger ohne triftigen Grund versäumt, seine Klageschrift gemäss Artikel 10 und 35 einzureichen, ist das Zentrum nicht verpflichtet, die in Artikel 8 vorgesehenen Handlungen vorzunehmen.
- (b) Wenn der Beklagte ohne triftigen Grund versäumt, seine Klageerwidern gemäss Artikel 11, 12 und 36 einzureichen, kann das Schiedsgericht das Schiedsgerichtsverfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.
- (c) Das Schiedsgericht kann das Schiedsgerichtsverfahren auch dann fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen, wenn eine Partei ohne triftigen Grund innerhalb der von dem Schiedsgericht vorgeschriebenen Frist versäumt, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen.
- (d) Wenn eine Partei ohne triftigen Grund versäumt, eine Vorschrift dieser Regeln zu befolgen oder eine darin enthaltene Anforderung oder eine von dem Schiedsgericht gegebene Weisung zu erfüllen, kann das Schiedsgericht daraus diejenigen Schlussfolgerungen ziehen, die es für angemessen hält.

Abschluss des Erkenntnisverfahrens

Artikel 53

- (a) Das Schiedsgericht kann das Erkenntnisverfahren für abgeschlossen erklären, wenn es der Auffassung ist, dass die Parteien hinreichend Gelegenheit zum Sachvortrag und zum Beweisantritt hatten.
- (b) Das Schiedsgericht kann, wenn es dies aufgrund aussergewöhnlicher Umstände für notwendig hält, jederzeit vor Erlass des Schiedsspruchs auf eigene Veranlassung oder auf Antrag einer Partei entscheiden, dass das von ihm für abgeschlossen erklärte Erkenntnisverfahren wieder aufzunehmen ist.

Verzicht

Artikel 54

Wenn eine Partei, der bekannt ist, dass eine Bestimmung dieser Regeln, eine Anforderung der Schiedsvereinbarung oder eine von dem Schiedsgericht erteilte Weisung nicht erfüllt wurde, dennoch das Schiedsgerichtsverfahren fortsetzt, ohne diesen Verstoß unverzüglich zu rügen, gilt dies als Verzicht auf ihr Rügerecht.

V. SCHIEDSSPRÜCHE UND ANDERE ENTSCHEIDUNGEN

Auf die Streitsache, das Schiedsgerichtsverfahren und die Schiedsvereinbarung anwendbares Recht

Artikel 55

- (a) Das Schiedsgericht hat über die Streitsache gemäss dem Recht oder den Rechtsgrundsätzen zu entscheiden, das beziehungsweise die von den Parteien ausgewählt worden sind. Jede Bestimmung des Rechts eines Staates ist, vorbehaltlich einer ausdrücklichen gegenteiligen Regelung, dahingehend auszulegen, dass sie sich unmittelbar auf das materielle Recht

dieses Staates und nicht auf seine Kollisionsnormen bezieht. Treffen die Parteien keine Wahl, so hat das Schiedsgericht das Recht oder die Rechtsgrundsätze anzuwenden, die es für angemessen erachtet. Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung auf jeden Fall unter gebührender Berücksichtigung der Bestimmungen eines einschlägigen Vertrags sowie der anwendbaren Geschäftsgepflogenheiten zu treffen. Das Schiedsgericht kann nur dann nach Billigkeit (*amiable compositeur* oder *ex aequo et bono*) entscheiden, wenn es hierzu von den Parteien ausdrücklich ermächtigt wurde.

- (b) Das auf das Schiedsgerichtsverfahren anzuwendende Recht ist das am Ort des Schiedsgerichtsverfahrens anwendbare Schiedsgerichtsverfahrensrecht, soweit die Parteien sich nicht ausdrücklich auf die Anwendung eines anderen Schiedsgerichtsverfahrensrechts geeinigt haben und eine solche Vereinbarung nach dem Recht am Ort des Schiedsgerichtsverfahrens zulässig ist.
- (c) Eine Schiedsvereinbarung gilt als wirksam, wenn sie mit den Anforderungen betreffend die Form, das Bestehen, die Gültigkeit und den Anwendungsbereich des gemäss Absatz (a) anzuwendenden Rechts, der gemäss Absatz (a) anzuwendenden Rechtsgrundsätze oder des gemäss Absatz (b) anwendbaren Rechts vereinbar ist.

Währung und Zinsen

Artikel 56

- (a) Geldbeträge können in dem Schiedsspruch in jeder Währung ausgedrückt werden.
- (b) Das Schiedsgericht kann entscheiden, dass eine Partei Zinsen und Zinseszinsen auf den Betrag zahlen muss, der zu Lasten dieser Partei zuerkannt wurde. Es steht ihm frei, die Zinsen in einer Höhe festzulegen, die es für angemessen hält, ohne an die gesetzlichen Zinssätze gebunden zu sein, und es steht ihm frei, den Zeitraum festzulegen, für den die Zinsen zu zahlen sind.

Form und Bekanntmachung von Schiedssprüchen

Artikel 57

- (a) Das Schiedsgericht kann separate Schiedssprüche zu unterschiedlichen Rechtsfragen zu verschiedenen Zeitpunkten erlassen.
- (b) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erstellen und hat den Tag, an dem er erlassen wurde, sowie den Ort des Schiedsgerichtsverfahrens gemäss Artikel 32(a) anzugeben.
- (c) Der Schiedsspruch hat die Gründe anzugeben, auf die er sich stützt, soweit die Parteien nicht vereinbart haben, dass keine Begründung gegeben werden soll, und das auf das Schiedsgerichtsverfahren anzuwendende Recht keine Begründung vorschreibt.
- (d) Der Schiedsspruch ist von dem Schiedsrichter zu unterzeichnen. Wenn der Schiedsrichter nicht unterzeichnet, so hat der Schiedsspruch den Grund für das Fehlen der Unterschrift anzugeben.
- (e) Das Schiedsgericht kann das Zentrum in Bezug auf Formfragen zu Rate ziehen, um insbesondere die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs zu gewährleisten.
- (f) Das Schiedsgericht hat dem Zentrum den Schiedsspruch in einer hinreichenden Zahl von Urschriften für jede Partei, den Schiedsrichter und das Zentrum zu übermitteln. Das Zentrum hat eine Urschrift des Schiedsspruchs jeder Partei sowie dem Schiedsrichter förmlich zuzustellen.
- (g) Auf Antrag einer Partei hat ihr das Zentrum eine beglaubigte Kopie des Schiedsspruchs gegen Erstattung der Unkosten zur Verfügung zu stellen. Eine so beglaubigte Kopie gilt als den Anforderungen von Artikel IV(1)(a) des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche („Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards“), New York, 10. Juni 1958, entsprechend.

Frist für den Erlass des endgültigen Schiedsspruchs

Artikel 58

- (a) Wo immer dies vernünftigerweise möglich ist, sollte das Schiedsgerichtsverfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zustellung der Klageerwidernung oder nach der Einsetzung des Schiedsgerichts durchgeführt und das Erkenntnisverfahren für abgeschlossen erklärt sein, wobei der spätere Zeitpunkt für den Fristbeginn massgeblich ist. Der endgültige Schiedsspruch sollte, wo immer dies vernünftigerweise möglich ist, innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erlassen werden.
- (b) Wurde das Erkenntnisverfahren innerhalb der in Absatz (a) angegebenen Frist nicht für abgeschlossen erklärt, so hat das Schiedsgericht dem Zentrum einen Bericht über den Stand des Schiedsgerichtsverfahrens mit einer Kopie an jede Partei zu übersenden. Es hat einen weiteren Bericht an das Zentrum und eine Kopie an jede Partei mit Ablauf jedes weiteren Monats, während dessen das Erkenntnisverfahren nicht für abgeschlossen erklärt wurde, zu übersenden.
- (c) Wird der endgültige Schiedsspruch nicht innerhalb eines Monats nach Abschluss des Erkenntnisverfahrens erlassen, so hat das Schiedsgericht dem Zentrum eine schriftliche Erklärung für die Verzögerung mit einer Kopie an jede Partei zu übersenden. Es hat bis zum Erlass des abschliessenden Schiedsspruchs eine weitere Erklärung sowie eine Kopie an jede Partei am Ende jedes folgenden Zeitraums von einem Monat zu übersenden.

Wirkung des Schiedsspruchs

Artikel 59

- (a) Mit ihrer Zustimmung zu einem Schiedsgerichtsverfahren gemäss diesen Regeln verpflichten sich die Parteien, den Schiedsspruch ohne Verzögerung auszuführen und auf ihr Recht zu verzichten, ein

Rechtsmittel bei einem staatlichen Gericht oder einer anderen Rechtsinstanz einzulegen, soweit ein solcher Verzicht im Rahmen des anwendbaren Rechts wirksam erfolgen kann.

- (b) Der Schiedsspruch ist ab dem Tag, an dem er gemäss Artikel 57(f), zweiter Satz, von dem Zentrum zugestellt wird, für die Parteien wirksam und bindend.

Vergleich oder andere Gründe für die Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens

Artikel 60

- (a) Das Schiedsgericht kann zu jedem Zeitpunkt, den es für geeignet hält vorschlagen, dass die Parteien versuchen, einen Vergleich zu schliessen.
- (b) Einigen sich die Parteien vor Erlass des Schiedsspruchs auf einen Vergleich des Streitfalls, so hat das Schiedsgericht das Schiedsgerichtsverfahren zu beenden und den Vergleich in Form eines einvernehmlichen Schiedsspruchs zu protokollieren, wenn beide Parteien dies verlangen. Das Schiedsgericht ist nicht verpflichtet, einen solchen Schiedsspruch zu begründen.
- (c) Wird die Fortsetzung des Schiedsgerichtsverfahrens vor Erlass des Schiedsspruchs aus irgendeinem in Absatz (b) nicht erwähnten Grund überflüssig oder unmöglich, so hat das Schiedsgericht die Parteien über seine Absicht, das Schiedsgerichtsverfahren zu beenden, zu unterrichten. Das Schiedsgericht hat die Befugnis, eine solche Anordnung der Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens zu erlassen, es sei denn, dass eine Partei dem innerhalb einer von dem Schiedsgericht festzulegenden Frist mit berechtigten Gründen widerspricht.
- (d) Der einvernehmliche Schiedsspruch oder die Anordnung der Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens ist gemäss Artikel 57(d) von

dem Schiedsrichter zu unterzeichnen, und das Schiedsgericht hat dem Zentrum den Schiedsspruch in einer hinreichenden Zahl von Urschriften für eine jede Partei, den Schiedsrichter und das Zentrum zu übermitteln. Das Zentrum hat eine Urschrift des einvernehmlichen Schiedsspruchs oder der Anordnung der Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens jeder Partei sowie dem Schiedsrichter förmlich zuzustellen.

Berichtigung des Schiedsspruchs und ergänzender Schiedsspruch

Artikel 61

- (a) Innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Schiedsspruchs kann eine Partei durch Mitteilung an das Schiedsgericht mit einer Kopie an das Zentrum und die andere Partei das Schiedsgericht auffordern, in dem Schiedsspruch alle Schreib-, Druck- oder Rechenfehler zu berichtigen. Hält das Schiedsgericht diesen Antrag für berechtigt, so hat es die Berichtigungen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags vorzunehmen. Eine Berichtigung, die in der Form eines gesonderten, von dem Schiedsgericht gemäss Artikel 57(d) zu unterzeichnenden Vermerks zu ergehen hat, wird Teil des Schiedsspruchs.
- (b) Das Schiedsgericht kann einen Irrtum der in Absatz (a) erwähnten Art auf eigene Initiative binnen 30 Tagen nach dem Tag der Erteilung des Schiedsspruchs berichtigen.
- (c) Innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Schiedsspruchs kann eine Partei durch Mitteilung an das Schiedsgericht mit einer Kopie an das Zentrum und die andere Partei das Schiedsgericht auffordern, einen ergänzenden Schiedsspruch über in dem Schiedsgerichtsverfahren vorgebrachte, in dem Schiedsspruch jedoch nicht behandelte Anträge zu erlassen. Vor der Entscheidung über diesen Antrag hat das Schiedsgericht den Parteien die Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Hält das Schiedsgericht die-

sen Antrag für berechtigt, hat es, soweit möglich, innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags einen ergänzenden Schiedsspruch zu erlassen.

VI. GEBÜHREN UND KOSTEN

Gebühren des Zentrums

Artikel 62

- (a) Für den Schiedsantrag ist dem Zentrum eine nicht erstattungsfähige Antragsgebühr zu zahlen. Die Höhe der Antragsgebühr ist gemäss der Gebührentabelle festzulegen, die an dem Tag anwendbar ist, an dem der Schiedsantrag bei dem Zentrum eingeht.
- (b) Für eine von dem Beklagten erhobene Widerklage ist dem Zentrum eine nicht erstattungsfähige Antragsgebühr zu zahlen. Die Höhe der Antragsgebühr ist gemäss der Gebührentabelle festzulegen, die an dem Tag anwendbar ist, an dem der Schiedsantrag bei dem Zentrum eingeht.
- (c) Das Zentrum wird erst dann aufgrund eines Schiedsantrags oder einer Widerklage tätig, wenn die Antragsgebühr gezahlt worden ist.
- (d) Versäumt ein Kläger oder Beklagter binnen einer Frist von 15 Tagen nach der schriftlichen Mahnung des Zentrums, die Antragsgebühr zu zahlen, so gilt dies je nach Sachlage als Rücknahme des Schiedsantrags oder der Widerklage.

Artikel 63

- (a) Der Kläger hat innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer Mitteilung des Zentrums über die Höhe des zu zahlenden Betrags eine Verwaltungsgebühr an das Zentrum zu zahlen.
- (b) Im Falle einer Widerklage hat der Beklagte binnen 30 Tagen nach Erhalt einer Mitteilung des Zentrums über die Höhe des zu zahlenden Betrags eine Verwaltungsgebühr an das Zentrum zu zahlen.

- (c) Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist gemäss der Gebührentabelle zu berechnen, die am Tag des Beginns des Schiedsgerichtsverfahrens anwendbar ist.
- (d) Wird eine Klage oder Widerklage erweitert, so kann die Höhe der Verwaltungsgebühr gemäss der nach Absatz (c) anwendbaren Gebührentabelle angehoben werden, und der höhere Betrag ist je nach Sachlage von dem Kläger oder von dem Beklagten zu zahlen.
- (e) Versäumt eine Partei binnen einer Frist von 15 Tagen nach der schriftlichen Mahnung des Zentrums, eine fällige Verwaltungsgebühr zu zahlen, so gilt dies je nach Sachlage als Rücknahme ihrer Klage oder Widerklage oder der Erweiterung ihrer Klage oder Widerklage.
- (f) Das Schiedsgericht hat das Zentrum rechtzeitig über die Höhe der Klage- und einer eventuellen Widerklageforderung sowie über jede Erweiterung derselben zu informieren.

Honorar des Schiedsrichters

Artikel 64

Die Höhe und die Währungseinheit des Honorars des Schiedsrichters und die Bedingungen und der Zeitpunkt seiner Zahlung sind von dem Zentrum nach Beratung mit dem Schiedsrichter und den Parteien gemäss der Gebührentabelle festzulegen, die am Tag des Eingangs des Schiedsantrags anwendbar ist.

Leistung von Kostenvorschüssen

Artikel 65

- (a) Nach Erhalt der Bekanntmachung des Zentrums über die Einsetzung des Schiedsgerichts haben der Kläger und der Beklagte einen Betrag gleicher Höhe als Vorschuss für die in Artikel 66 genannten Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens zu leisten.

ten. Die Höhe des Kostenvorschusses ist von dem Zentrum festzulegen.

- (b) Das Zentrum kann von den Parteien während des Schiedsgerichtsverfahrens verlangen, zusätzliche Kostenvorschüsse zu leisten.
- (c) Werden die verlangten Vorschüsse nicht binnen 20 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Bekanntmachung in vollem Umfang geleistet, hat das Zentrum die Parteien entsprechend zu informieren, damit die eine oder die andere von ihnen die verlangte Zahlung vornehmen kann.
- (d) Geht die Widerklage wesentlich weiter als die Klage oder erfordert sie die Prüfung wesentlich unterschiedlicher Sachfragen oder wenn es unter den gegebenen Umständen in anderer Hinsicht als angemessen erscheint, so kann das Zentrum nach seinem Ermessen für die Klage und die Widerklage zwei gesonderte Kostenvorschüsse festsetzen. Werden gesonderte Kostenvorschüsse festgesetzt, so ist der Gesamtbetrag des für die Klage zu leistenden Vorschusses von dem Kläger und der Gesamtbetrag des für die Widerklage zu leistenden Vorschusses von dem Beklagten zu zahlen.
- (e) Versäumt eine Partei binnen einer Frist von 15 Tagen nach der schriftlichen Mahnung des Zentrums, den verlangten Vorschuss zu leisten, so gilt dies als Rücknahme der entsprechenden Klage oder Widerklage.
- (f) Nach Erlass des Schiedsspruchs hat das Zentrum den Parteien in Übereinstimmung mit dem Schiedsspruch eine Abrechnung aller erhaltenen Vorschüsse zu übermitteln und den Parteien jeden nicht verwendeten Saldobetrag zurückzuerstatten oder die Zahlung eines von den Parteien geschuldeten Betrags zu verlangen.

Entscheidung über die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens

Artikel 66

- (a) Das Schiedsgericht hat in seinem Schiedsspruch die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens festzusetzen, die folgendes umfassen:
- (i) das Honorar des Schiedsrichters;
 - (ii) die dem Schiedsrichter entstandenen sachgemässen Reise-, Kommunikations- und sonstigen Kosten;
 - (iii) die Kosten für Sachverständigengutachten und für andere Unterstützung, die das Schiedsgericht gemäss diesen Regeln in Anspruch genommen hat; und
 - (iv) die sonstigen, für die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens notwendigen Ausgaben, wie zum Beispiel Kosten für Sitzungen und mündliche Verhandlungen.
- (b) Die genannten Kosten sind, soweit möglich, von den gemäss Artikel 65 verlangten Vorschüssen abzubuchen.
- (c) Vorbehaltlich einer Vereinbarung zwischen den Parteien hat das Schiedsgericht die Kosten für das Schiedsgerichtsverfahren, die Vorschüsse und die Verwaltungsgebühr des Zentrums unter Berücksichtigung aller Umstände und des Ergebnisses des Schiedsgerichtsverfahrens zwischen den Parteien aufzuteilen.

Zuerkennung der einer Partei entstandenen Kosten

Artikel 67

Vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung zwischen den Parteien und unter Berücksichtigung aller Umstände und des Ergebnisses des Schiedsgerichtsverfahrens kann

das Schiedsgericht in seinem Schiedsspruch einer Partei auferlegen, die gesamten oder einen Teil der angemessenen Kosten, einschliesslich der Kosten für Rechtsvertreter und Zeugen, zu erstatten, die der anderen Partei durch die Geltendmachung ihrer Angriffs- oder Verteidigungsmittel entstanden sind.

VII. VERTRAULICHKEIT

Vertraulichkeit hinsichtlich der Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens

Artikel 68

- (a) Abgesehen von dem im Rahmen einer gerichtlichen Anfechtung des Schiedsspruchs oder einer Massnahme zur Vollstreckung eines Schiedsspruchs erforderlichen Ausmass darf keine Information über die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens einseitig von einer Partei gegenüber Dritten offengelegt werden, es sei denn, dass ein Gesetz oder eine zuständige Behörde dies verlangt, in diesem Fall:
- (i) darf nicht mehr offengelegt werden, als gesetzlich verlangt wird, und
 - (ii) sind dem Schiedsgericht und der anderen Partei, wenn die Offenlegung während des Schiedsgerichtsverfahrens erfolgt, oder allein der anderen Partei, wenn die Offenlegung nach der Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens stattfindet, Einzelheiten der Offenlegung und eine Begründung hierfür vorzulegen.
- (b) Ungeachtet von Absatz (a) darf eine Partei einem Dritten gegenüber die Namen der Parteien des Schiedsgerichtsverfahrens und das Klagebegehren zu dem Zweck offenlegen, um einer diesem Dritten gegenüber aufgrund guten Glaubens oder der Aufrichtigkeit bestehenden Verpflichtung zu genügen.

Vertraulichkeit von Offenlegungen während des Schiedsgerichtsverfahrens

Artikel 69

- (a) Zusätzlich zu den gemäss Artikel 48 zur Verfügung stehenden spezifischen Massnahmen ist jegliches von einer Partei oder einem Zeugen in das Schiedsgerichtsverfahren eingebrachte schriftliche oder andere Beweismaterial vertraulich zu behandeln und darf, soweit dieses Beweismaterial Informationen beschreibt, die nicht allgemein zugänglich sind, ohne die Zustimmung der Parteien oder die Weisung eines zuständigen staatlichen Gerichts von einer Partei, deren Zugang zu dieser Information ausschliesslich das Ergebnis ihrer Teilnahme an dem Schiedsgerichtsverfahren ist, zu keinem Zweck einem Dritten gegenüber verwendet oder offengelegt werden.
- (b) Für die Zwecke dieses Artikels gilt ein von einer Partei aufgerufener Zeuge nicht als Dritter. Soweit einem Zeugen Beweismittel oder andere in einem Schiedsgerichtsverfahren erhaltene Informationen zugänglich gemacht worden sind, um die Zeugen aussage vorzubereiten, ist die einen solchen Zeugen aufrufende Partei für die Wahrung der gleichen Vertraulichkeit durch diesen Zeugen verantwortlich, die von ihr verlangt wird.

Vertraulichkeit des Schiedsspruchs

Artikel 70

Der Schiedsspruch ist von den Parteien vertraulich zu behandeln und darf einem Dritten nur dann offengelegt werden, wenn und insoweit als:

- (i) die Parteien zustimmen; oder
- (ii) er als Ergebnis eines Verfahrens vor einem nationalen staatlichen Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle allgemein zugänglich ist; oder

- (iii) er offengelegt werden muss, um eine gesetzliche Verpflichtung einer Partei zu erfüllen oder die gesetzlich anerkannten Rechte einer Partei gegenüber einem Dritten festzustellen oder zu schützen.

Wahrung der Vertraulichkeit durch das Zentrum und den Schiedsrichter

Artikel 71

- (a) Wenn die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbaren, haben das Zentrum und der Schiedsrichter hinsichtlich des Schiedsgerichtsverfahrens, des Schiedsspruchs und, soweit sie Informationen beschreiben, die nicht allgemein zugänglich sind, über alles schriftliche oder sonstige während des Schiedsgerichtsverfahrens offengelegte Beweismaterial, ausser in dem in Verbindung mit einem Gerichtsverfahren in Bezug auf den Schiedsspruch notwendigen Ausmass oder wenn dies aufgrund einer anderen gesetzlichen Vorschrift geboten ist, Vertraulichkeit zu wahren.
- (b) Ungeachtet von Absatz (a) darf das Zentrum Informationen betreffend das Schiedsgerichtsverfahren in eine Zusammenstellung statistischer Daten, die es über seine Tätigkeiten veröffentlicht, unter der Voraussetzung aufnehmen, dass diese Informationen nicht erlauben, die Parteien oder die Einzelheiten des Streitfalls zu identifizieren.

VIII. VERSCHIEDENES

Haftungsausschluss

Artikel 72

Ausser im Falle vorsätzlichen Handelns sind der Schiedsrichter, die WIPO und das Zentrum keiner Partei gegenüber für irgendeine Handlung oder Unterlassung in Verbindung mit dem Schiedsgerichtsverfahren haftbar.

Verzicht auf Klage und Strafantrag wegen Beleidigung

Artikel 73

Die Parteien und, durch die Annahme seiner Bestellung, der Schiedsrichter verpflichten sich, dass alle schriftlichen oder mündlichen Erklärungen oder Kommentare, die sie oder ihre Vertreter zur Vorbereitung oder im Verlauf des Schiedsgerichtsverfahrens gemacht oder verwendet haben, nicht als Grundlage oder zur Aufrechterhaltung einer Klage oder eines Strafantrags wegen Beleidigung, übler Nachrede, Verleumdung oder eines vergleichbaren Tatbestandes verwendet werden dürfen und dass dieser Artikel als Verzicht auf jede derartige Klage und jeden derartigen Strafantrag angeführt werden kann.

Regeln für das Gutachterverfahren der WIPO

(Gültig ab 1. Januar 2016)

Inhaltsverzeichnis	Artikel
Abgekürzt verwendete Begriffe	1
Anwendungsbereich der Regeln	2
Benachrichtigungen und Fristen	3
Sprache des Gutachterverfahrens	4
Antrag auf Durchführung des Gutachterverfahrens	5-6
Beginn des Gutachterverfahrens	7
Erwiderung auf den Antrag	8
Bestellung des Gutachters	9
Unparteilichkeit und Unabhängigkeit	10
Ablehnung eines Gutachters	11
Entbindung von der Bestellung	12
Ersetzung eines Gutachters	13
Durchführung des Gutachterverfahrens	14
Säumnis	15
Vertraulichkeit	16
Gutachten	17
Zinsen	18
Vergleich oder andere Gründe für die Beendigung des Gutachterverfahrens	19
Verzicht	20
Verwaltungsgebühr	21
Honorar des Gutachters	22
Leistung von Kostenvorschüssen	23
Kosten	24
Haftungsausschluss	25
Verzicht auf Klage und Strafantrag wegen Beleidigung	26
Unterbrechung von Verjährungsfristen	27

Abgekürzt verwendete Begriffe

Artikel 1

Im Sinne dieser Regeln ist:

„Gutachten“ die Entscheidung des Gutachters in Übereinstimmung mit Artikel 16 dieser Regeln über den Gegenstand des Gutachterverfahrens;

„Gutachter“ ein Einzelgutachter oder alle Gutachter, wenn mehr als ein Gutachter bestellt ist;

„Gutachtervereinbarung“ eine Vereinbarung zwischen den Parteien, dem Gutachterverfahren alle oder bestimmte Gegenstände zu unterwerfen, die zwischen ihnen aufgetreten sind oder auftreten können; eine Gutachtervereinbarung kann die Form einer Gutachterverfahrensklausel in einem Vertrag oder die Form eines separaten Vertrages haben;

„WIPO“ die Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization);

„Zentrum“ das Schiedsgerichts- und Mediationszentrum der WIPO.

In der Einzahl verwendete Wörter beziehen sich auch auf die Mehrzahl und umgekehrt, wenn der Gesamtzusammenhang dies erfordert.

Anwendungsbereich der Regeln

Artikel 2

Sieht eine Gutachtervereinbarung ein Gutachterverfahren nach den Regeln für das Gutachterverfahren der WIPO vor, so gelten diese Regeln als Teil der Gutachtervereinbarung. Sofern nicht die Parteien etwas anderes vereinbart haben, sind die am Tag des Beginns des Gutachterverfahrens geltenden Regeln anzuwenden.

Benachrichtigungen und Fristen

Artikel 3

(a) Sofern die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben, oder das Zentrum oder der Gutachter etwas anderes angeordnet hat, muss jede Mitteilung oder andere Benachrichtigung, die gemäss diesen Regeln erfolgen kann oder vorgeschrieben ist, wie folgt übermittelt werden:

- (i) schriftlich und über Expressdienst der Post oder Botendienst, E-Mail oder andere Kommunikationsmittel, die einen Nachweis der Übertragung ermöglichen; und
- (ii) in Kopie an jede Partei, den Gutachter und das Zentrum.

(b) Für den Zweck der Berechnung einer Frist gemäss diesen Regeln beginnt eine solche Frist an dem Tag zu laufen, der dem Tag folgt, an dem eine Benachrichtigung oder andere Mitteilung zugegangen ist. Ist der letzte Tag dieser Frist am Wohn- oder Geschäftssitz des Empfängers ein gesetzlicher Feiertag oder ein arbeitsfreier Tag, so wird die Frist bis zum folgenden ersten Arbeitstag verlängert. Gesetzliche Feiertage und arbeitsfreie Tage, die in den Lauf der Frist fallen, werden bei der Fristberechnung mitgezählt.

(c) Eine Benachrichtigung oder andere Mitteilung gilt als an dem Tag erhalten, an dem sie gemäss Absatz (a) dieses Artikels übermittelt worden ist.

(d) Für den Zweck der Feststellung der Einhaltung einer Frist gilt eine Benachrichtigung oder Mitteilung als gesandt, gemacht oder übermittelt, wenn sie gemäss Absatz (a) dieses Artikels vor oder an dem Tag des Ablaufs der Frist aufgegeben wurde.

(e) Das Zentrum oder der Gutachter können auf Antrag einer Partei oder auf eigene Veranlassung die in diesen Regeln genannten Fristen verlängern.

Sprache des Gutachterverfahrens

Artikel 4

- (a) Sofern die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben, ist das Gutachterverfahren in der Sprache der Gutachtervereinbarung durchzuführen, vorbehaltlich der Befugnis des Gutachters anders zu entscheiden, wobei er Stellungnahmen der Parteien und die Umstände des Gutachterverfahrens zu berücksichtigen hat.
- (b) Der Gutachter kann anordnen, dass Schriftstücken, die in anderen Sprachen als der Sprache des Gutachterverfahrens vorgelegt werden, eine komplette oder teilweise Übersetzung in die Sprache des Gutachterverfahrens beigefügt wird.

Antrag auf Durchführung des Gutachterverfahrens

Artikel 5

- (a) Die Partei einer Gutachtervereinbarung, die ein Gutachterverfahren einleiten will, hat einen Antrag auf Durchführung des Gutachterverfahrens bei dem Zentrum einzureichen. Gleichzeitig soll diese Partei eine Abschrift des Antrags auf Durchführung des Gutachterverfahrens an die andere Partei übersenden. Der Antrag auf Durchführung des Gutachterverfahrens kann auch gemeinsam von den Parteien der Gutachtervereinbarung gestellt werden.
- (b) Folgende Angaben müssen in dem Antrag auf Durchführung des Gutachterverfahrens enthalten sein oder ihn begleiten:
 - (i) die Namen, Anschriften, Telefonnummern, E-Mail Adressen oder andere Kommunikationsreferenzen der Parteien und des Vertreters der Partei, die den Antrag auf Durchführung des Gutachterverfahrens stellt;

- (ii) eine Abschrift der Gutachtervereinbarung;
- (iii) eine Beschreibung der Gegenstands, der dem Gutachterverfahren unterworfen werden soll;
- (iv) eine Angabe der Rechte und der einschlägigen Gebiete der Technik;
- (v) Dokumente oder andere Informationen, die die Partei relevant für das Gutachten hält;
- (vi) Angaben zu Umfang und Zeitrahmen für das Gutachten;
- (vii) wenn sich die Parteien auf die Bestellung eines bestimmten Gutachters geeinigt haben, Name, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail Adressen oder andere Kommunikationsreferenzen des Gutachters; wenn sich die Parteien nicht auf die Bestellung eines bestimmten Gutachters geeinigt haben, Angaben zu den gewünschten Qualifikationen des Gutachters;
- (viii) Informationen über rechtliche oder andere Streitbeilegungsverfahren, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Gutachterverfahrens begonnen oder beendet wurden; und
- (ix) Zahlung einer Verwaltungsgebühr gemäss Artikel 21.

Artikel 6

- (a) Sofern keine Gutachtervereinbarung besteht, hat eine Partei, die ein Gutachterverfahren vorschlagen möchte, einen schriftlichen Antrag auf Durchführung des Gutachterverfahrens bei dem Zentrum einzureichen. Gleichzeitig hat die Partei eine Abschrift des Antrags auf Durchführung des Gutachterverfahrens an die andere Partei zu übersenden. Der Antrag auf Durchführung des Gutachterverfahrens muss die in Artikel 5(b)(i) und (iii) bis (ix) genannten Angaben enthalten. Das Zentrum kann die Parteien bei der Berücksichtigung des Antrags auf Durchführung des Gutachterverfahrens unterstützen.

- (b) Auf Antrag einer Partei kann das Zentrum einen externen neutralen Dritten bestellen, der die Parteien bei der Berücksichtigung des Antrags auf Durchführung des Gutachterverfahrens unterstützt. Der externe neutrale Dritte kann als Gutachter in der Streitigkeit auftreten, sofern alle Parteien zustimmen. Artikel 16 ist entsprechend anwendbar.

Beginn des Gutachterverfahrens

Artikel 7

- (a) Der Tag des Beginns des Gutachterverfahrens ist der Tag, an dem der Antrag auf Durchführung des Gutachterverfahrens bei dem Zentrum eingeht.
- (b) Das Zentrum hat die Parteien schriftlich über den Eingang des Antrags auf Durchführung des Gutachterverfahrens sowie über das Datum des Beginns des Gutachterverfahrens zu informieren.

Erwiderung auf den Antrag

Artikel 8

- (a) Falls der Antrag auf Durchführung des Gutachterverfahrens nicht gemeinsam von den Parteien gestellt wird, soll die Partei, die den Antrag nicht gestellt hat, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag des Beginns des Gutachterverfahrens eine Erwiderung auf den Antrag übermitteln.
- (b) Die Erwiderung auf den Antrag hat zu den Einzelheiten des Antrags Stellung zu nehmen und hat zusätzliche Dokumente oder andere Informationen zu enthalten, die die Partei für relevant für das Gutachten hält.

Bestellung des Gutachters

Artikel 9

- (a) Wenn sich die Parteien nicht auf die Person eines Gutachters geeinigt haben, hat das Zentrum den Gutachter nach Erhalt der Erwiderung auf den Antrag

oder nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Erwiderung auf den Antrag zu bestellen. Falls der Antrag auf Durchführung des Gutachterverfahrens gemeinsam von den Parteien gestellt wird, und die Parteien sich nicht auf die Person des Experten geeinigt haben, bestellt das Zentrum den Gutachter nach Erhalt des Antrags auf Durchführung des Gutachterverfahrens.

- (b) Haben sich die Parteien über die Anzahl der Gutachter nicht geeinigt, bestellt das Zentrum einen Einzelgutachter, es sei denn, das Zentrum bestimmt im Rahmen seines Ermessens, das angesichts aller relevanten Umstände die Bestellung von mehr als einem Gutachter angemessen ist.
- (c) Wenn sich die Parteien nicht auf die Person eines Gutachters oder auf ein Verfahren zur Bestellung des Gutachters geeinigt haben, ist der Gutachter vom Zentrum nach Beratung mit den Parteien zu bestellen.
- (d) Die Bestellung des Gutachters vom Zentrum berücksichtigt unter anderem:
- (i) die Anmerkungen der Parteien;
 - (ii) den Gegenstand der Gutachterverfahrens;
 - (iii) die relevante Sachkenntnis des Gutachters;
 - (iv) die Befähigung des Gutachters, das Gutachterverfahren zügig durchzuführen und zu beenden;
 - (v) die Sprache des Gutachterverfahrens;
 - (vi) den Wohnort oder die Geschäftsstelle und die Nationalität des Gutachters und der Parteien.
- (e) Für Zwecke des Absatzes (d)(i) dieses Artikels kann das Zentrum den Parteien eine Beschreibung der Qualifikationen eines oder mehrerer Gutachterkandidaten zur Bestellung zusenden und die Parteien auffordern, dem Zentrum ihre Anmerkungen zuzusenden.

- (f) Mit der Annahme seiner Bestellung verpflichtet sich der Gutachter, hinreichend Zeit zur Verfügung zu stellen, damit das Gutachterverfahren zügig durchgeführt und beendet werden kann.

Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

Artikel 10

- (a) Der Gutachter hat unparteiisch und unabhängig zu sein.
- (b) Jeder angehende Gutachter hat vor der Annahme seiner Bestellung den Parteien und dem Zentrum alle Umstände offenzulegen, die Anlass zu berechtigtem Zweifel in Bezug auf die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Gutachters geben könnten oder schriftlich zu bestätigen, dass keine derartigen Umstände vorhanden sind.
- (c) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt während des Gutachterverfahrens neue Umstände eintreten, die Anlass zu berechtigtem Zweifel in Bezug auf die Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit eines Gutachters geben könnten, so hat der Gutachter derartige Umstände unverzüglich den Parteien und dem Zentrum offenzulegen.
- (d) Ausser auf Weisung eines staatlichen Gerichts oder nach schriftlicher Ermächtigung der Parteien hat der Gutachter in keiner Funktion ausser als Gutachter an begonnenen oder zukünftigen Gerichtsverfahren, Schiedsgerichtsverfahren oder anderen Verfahren teilzunehmen, die mit dem Gegenstand des Gutachterverfahrens in Zusammenhang stehen.

Ablehnung eines Gutachters

Artikel 11

- (a) Eine Partei kann einen Gutachter ablehnen, sofern Umstände vorliegen, die Anlass zu berechtigtem Zweifel in Bezug auf seine Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit geben.

- (b) Eine Partei, die den Gutachter ablehnt, hat unter Angaben der Gründe für die Ablehnung innerhalb von sieben Tagen, nachdem ihr die Bestellung des Gutachters mitgeteilt wurde, oder nachdem ihr die Umstände auf denen die Ablehnung beruht, bekannt wurden, schriftlich zu informieren.
- (c) Der Gutachter oder das Zentrum können nach ihrem Ermessen das Gutachterverfahren bis zur Entscheidung über die Ablehnung aussetzen oder fortsetzen.
- (d) Wenn der Gutachter von einer Partei abgelehnt wird, die andere Partei der Ablehnung nicht zustimmt und der Gutachter nicht zurücktritt, so hat das Zentrum gemäss seinen internen Verfahrensgrundsätzen die Entscheidung über die Ablehnung zu treffen. Das Zentrum braucht keine Gründe für seine Entscheidung anzugeben.

Entbindung von der Bestellung

Artikel 12

- (a) Die Parteien können gemeinsam den Gutachter von seiner Bestellung als Gutachter entbinden. Die Parteien haben das Zentrum unverzüglich von einer solchen Entbindung in Kenntnis zu setzen.
- (b) Wenn der Gutachter aus jedweden Gründen nicht in der Lage ist, ein Gutachten nach diesen Regeln zu erstellen, kann das Zentrum den Gutachter unter Beachtung von Stellungnahmen des Gutachters oder der Parteien von seiner Bestellung als Gutachter entbinden.

Ersetzung eines Gutachters

Artikel 13

- (a) Wann immer notwendig, ist ein Ersatzgutachter zu bestellen. Das Verfahren gemäss Artikel 9, nach dem der zu ersetzende Gutachter bestellt wurde, ist auf die Bestellung des Ersatzgutachters entsprechend anzuwenden.

- (b) Bis zur Entscheidung über die Ersetzung ist das Gutachterverfahren auszusetzen, sofern die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbaren.

Durchführung des Gutachterverfahrens

Artikel 14

- (a) Vorbehaltlich dieser Regeln kann der Gutachter das Gutachterverfahren in der Art und Weise führen, die er für geeignet hält.
- (b) Der Gutachter hat in jedem Fall dafür Sorge zu tragen, dass die Parteien gleich behandelt werden und dass jede Partei eine angemessene Gelegenheit erhält, Informationen zu präsentieren, die sie als relevant für das Gutachten erachtet.
- (c) Soweit vom Gutachter nach Rücksprache mit den Parteien nicht anderweitig bestimmt oder von diesen Regeln nicht anderweitig vorgesehen, ist keiner Partei und keiner in ihrem Namen handelnden Person eine einseitige Kommunikation mit dem Gutachter gestattet, wobei dies nicht als Verbot einseitiger Kommunikation zu Fragen rein organisatorischer Natur gilt, wie zum Beispiel zu Räumlichkeiten, Ort, Datum oder Uhrzeit von Treffen, oder, im Fall der Bestellung eines Kandidaten zum Gutachter, um die Qualifikationen des Kandidaten, seine Verfügbarkeit oder Unabhängigkeit von den Parteien zu diskutieren.
- (d) Der Gutachter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Gutachterverfahren mit gebührender Schnelligkeit vorangeht. Jede Partei hat gemäss den Grundsätzen von Treu und Glauben zu diesem Zweck mit dem Gutachter zusammenzuarbeiten.
- (e) Der Gutachter soll sobald als möglich nach der Bestellung, in Rücksprache mit den Parteien, eine Beschreibung des Gegenstands, der dem Gutachterverfahrens unterworfen wurde, anfertigen.
- (f) Soweit der Gutachter es für notwendig hält, oder wenn die Parteien sich darauf einigen, kann der Gutachter durchführen:
- (i) Zusätzlich zu dem Antrag auf Durchführung des Gutachterverfahrens und der Erwiderung auf den Antrag kann der Gutachter auf Antrag einer Partei oder auf eigene Veranlassung weiteren Parteivortrag zulassen oder verlangen, einschliesslich der Vorlage von Unterlagen oder anderer Informationen, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle einer Partei befinden;
 - (ii) ein Treffen zwischen dem Gutachter und den Parteien.
- (g) Der Gutachter kann auf Antrag einer Partei oder auf eigene Veranlassung schriftliche Zeugenaussagen oder das Erscheinen von Zeugen verlangen.
- (h) Der Gutachter kann auf Antrag einer Partei oder auf eigene Veranlassung schriftliche Zeugenaussagen oder das Erscheinen von Zeugen verlangen.
- (i) Der Gutachter kann auf Antrag einer Partei oder auf eigene Veranlassung die Besichtigung eines Ortes oder Grundstücks sowie die Inaugenscheinnahme von Erzeugnissen oder Verfahren, die er als angemessen erachtet, vornehmen oder verlangen.

Säumnis

Artikel 15

- (a) Die Säumnis einer Partei, die Erwiderung auf den Antrag einzureichen, hindert das Zentrum und der Gutachter nicht daran, das Gutachterverfahren fortzusetzen.
- (b) Wenn eine Partei ohne triftigen Grund versäumt, eine Vorschrift dieser Regeln zu befolgen oder eine darin enthaltene Anforderung oder eine von dem Gutachter gegebene Weisung zu erfüllen, kann der Gutachter daraus diejenigen Schlussfolgerungen ziehen, die er für angemessen hält.

Vertraulichkeit

Artikel 16

- (a) Jede Person, die in das Gutachterverfahren einbezogen ist, insbesondere die Parteien, ihre Vertreter und Berater, der Gutachter und das Zentrum, sollen die Vertraulichkeit des Gutachterverfahrens wahren und keiner aussenstehenden Partei das Gutachten oder damit zusammenhängende Informationen oder Informationen, die ausschliesslich im Laufe des Gutachterverfahrens erlangt wurden, einschliesslich der Durchführung des Gutachterverfahrens, offenlegen, ausser wenn und soweit:
- (i) die Parteien zustimmen; oder
 - (ii) die Informationen bereits allgemein zugänglich sind; oder
 - (iii) die Offenlegung im Zusammenhang mit einem rechtlichen Verfahren notwendig ist, das mit dem Gutachterverfahren zusammenhängt; oder
 - (iv) wenn eine anderweitige gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht.
- (b) Eine Partei, die die Vertraulichkeit von Informationen geltend macht, die sie im Rahmen des Gutachterverfahrens vorlegen will oder verpflichtet ist vorzulegen, soll die Informationen dem Gutachter vorlegen und die Gründe angeben, aus denen die Informationen als vertraulich eingestuft werden sollen. Wenn der Gutachter bestimmt, dass die Informationen als vertraulich einzustufen sind, soll er entscheiden, unter welchen Bedingungen und wem gegenüber die vertraulichen Informationen teilweise oder vollständig offengelegt werden können und soll die Personen, denen gegenüber die vertraulichen Informationen offengelegt werden sollen verpflichten, eine angemessene Vertraulichkeitsvereinbarung zu unterzeichnen.

Gutachten

Artikel 17

- (a) Der Gutachter kann das Gutachten unter anderem auf folgender Grundlage erstellen:
- (i) alle Informationen, die von den Parteien beigebracht wurden;
 - (ii) die Sachkenntnis des Gutachters;
 - (iii) sämtliche sonstige Informationen, die der Gutachter für relevant hält.
- (b) Der Gutachter kann, nach Rücksprache mit den Parteien, Zwischengutachten oder Teilgutachten erlassen.
- (c) Das Gutachten ist, wenn nichts anderes von den Parteien vereinbart wurde:
- (i) schriftlich zu erstellen;
 - (ii) eine Beschreibung des Gegenstands, der dem Gutachterverfahrens unterworfen wurde, zu enthalten;
 - (iii) mit Gründen zu versehen, auf die es sich stützt;
 - (iv) mit der Angabe des Tages zu versehen, an dem es erstellt wurde; und
 - (v) von dem Gutachter zu unterzeichnen.
- (d) Vorbehaltlich Absatz (c) dieses Artikels hat der Gutachter dem Zentrum das Gutachten in einer hinreichenden Zahl von Urschriften für jede Partei und das Zentrum zu übermitteln. Das Zentrum hat eine Urschrift des Gutachtens jeder Partei förmlich zuzustellen.
- (e) Das Gutachten ist ab dem Tag wirksam, an dem es den Parteien von dem Zentrum gemäss Absatz (d) dieses Artikels zugestellt wurde. Das Amt des

Gutachters soll mit dem Tag, an dem das Gutachten wirksam ist, als beendet gelten.

- (f) Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, soll das Gutachten für die Parteien bindend sein.
- (g) Innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag, an dem das Gutachten wirksam ist, kann eine Partei durch Antrag an den Gutachter mit einer Kopie an das Zentrum und die andere Partei den Gutachter auffordern, in dem Gutachten Schreib-, Druck- oder Rechenfehler zu berichtigen.

Zinsen

Artikel 18

Sofern relevant kann der Gutachter festlegen, dass einfache oder Zinseszinsen von einer Partei auf jeglichen von dieser Partei zu zahlenden Betrag zu zahlen sind. Der Gutachter bestimmt den Zinssatz und die Dauer, während der der Zins zu zahlen ist, nach seinem Ermessen.

Vergleich oder andere Gründe für die Beendigung des Gutachterverfahrens

Artikel 19

- (a) Einigen sich die Parteien vor Erlass des Gutachtens in einem Vergleich über den Gegenstand, der dem Gutachterverfahren unterworfen wurde, so hat der Gutachter das Gutachterverfahren zu beenden.
- (b) Wird die Fortsetzung des Gutachterverfahrens vor Erlass des Gutachtens aus irgendeinem in Absatz (a) nicht genannten Grund überflüssig oder unnötig, hat der Gutachter die Befugnis, das Gutachterverfahren zu beenden.

Verzicht

Artikel 20

Wenn eine Partei, der bekannt ist, dass eine Bestimmung

oder Anforderung dieser Regeln oder eine von dem Gutachter erteilte Weisung nicht erfüllt wurde, dennoch das Gutachterverfahren fortsetzt, ohne diesen Verstoß unverzüglich zu rügen, gilt dies als Verzicht auf ihr Rügerecht.

Verwaltungsgebühr

Artikel 21

- (a) Für den Antrag auf Durchführung des Gutachterverfahrens ist dem Zentrum eine Verwaltungsgebühr zu zahlen. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist gemäss der Gebührentabelle festzulegen, die an dem Tag anwendbar ist, an dem der Antrag auf Durchführung des Gutachterverfahrens bei dem Zentrum eingeht.
- (b) Die Verwaltungsgebühr ist nicht erstattungsfähig.
- (c) Das Zentrum wird erst dann aufgrund eines Antrags auf Durchführung des Gutachterverfahrens tätig, wenn die Verwaltungsgebühr vollständig bezahlt worden ist.
- (d) Versäumt die Partei, die den Antrag auf Durchführung des Gutachterverfahrens gestellt hat, binnen einer Frist von 15 Tagen nach der schriftlichen Mahnung des Zentrums, die Verwaltungsgebühr zu zahlen, so gilt dies als Rücknahme des Antrags auf Durchführung des Gutachterverfahrens.

Honorar des Gutachters

Artikel 22

- (a) Die Höhe und die Währungseinheit des Honorars des Gutachters und die Bedingungen und der Zeitpunkt seiner Zahlung sind von dem Zentrum nach Beratung mit dem Gutachter und den Parteien festzulegen.
- (b) Die Höhe des Honorars soll, wenn nicht die Parteien und der Gutachter etwas anderes vereinbaren, auf Grundlage des Stundenhonorars oder Tageshonorars gemäss der Gebührentabelle festge-

legt werden, die am Tag des Eingangs des Antrags auf Durchführung des Gutachterverfahrens anwendbar ist. Dabei sollen der Streitwert, die Komplexität des Gegenstands, der dem Gutachterverfahren unterworfen werden soll, vergleichbare Honorare für einen Gutachter in dem relevanten Fachbereich und weitere relevante Umstände des Falles berücksichtigt werden.

Leistung von Kostenvorschüssen

Artikel 23

- (a) Das Zentrum kann zum Zeitpunkt der Bestellung des Gutachters von jeder Partei verlangen, einen Betrag gleicher Höhe als Vorschuss für die Kosten des Gutachterverfahrens zu leisten, insbesondere das geschätzte Honorar des Gutachters und sonstige Ausgaben für das Gutachterverfahren. Die Höhe des Kostenvorschusses ist von dem Zentrum nach Rücksprache mit dem Gutachter festzulegen.
- (b) Das Zentrum kann von den Parteien während des Gutachterverfahrens verlangen, zusätzliche Kostenvorschüsse zu leisten.
- (c) Versäumt eine Partei binnen einer Frist von 15 Tagen nach der schriftlichen Mahnung des Zentrums, den verlangten Vorschuss zu leisten, hat das Zentrum die Parteien entsprechend zu informieren, damit die eine oder die andere die von ihnen die verlangte Zahlung vornehmen kann. Wenn der Vorschuss nicht wie verlangt gezahlt wird, kann das Zentrum das Gutachterverfahren beenden.
- (d) Nach Abschluss oder Beendigung des Gutachterverfahrens hat das Zentrum den Parteien eine Abrechnung aller erhaltenen Vorschüsse zu übermitteln und den Parteien jeden nicht verwendeten Saldobetrag zurückzuerstatten oder die Zahlung eines von den Parteien geschuldeten Betrags zu verlangen.

Kosten

Artikel 24

Vorbehaltlich einer Vereinbarung zwischen den Parteien sind die Verwaltungsgebühren des Zentrums, das Honorar des Gutachters, die dem Gutachter entstandenen sachgemässen Kosten, und die sonstigen für die Durchführung des Gutachterverfahrens notwendigen Ausgaben in gleicher Höhe zwischen den Parteien aufzuteilen.

Haftungsausschluss

Artikel 25

Ausser im Falle vorsätzlichen Handelns sind der Gutachter, die WIPO und das Zentrum keiner Partei gegenüber für irgendeine Handlung oder Unterlassung in Verbindung mit dem Gutachterverfahren haftbar.

Verzicht auf Klage und Strafantrag wegen Beleidigung

Artikel 26

Die Parteien und, durch die Annahme seiner Bestellung, der Gutachter, vereinbaren, dass alle schriftlichen oder mündlichen Erklärungen oder Kommentare, die sie oder ihre Vertreter zur Vorbereitung oder im Verlauf des Gutachterverfahrens gemacht oder verwendet haben, nicht als Grundlage oder zur Aufrechterhaltung einer Klage oder eines Strafantrags wegen Beleidigung, übler Nachrede, Verleumdung oder eines vergleichbaren Tatbestandes verwendet werden dürfen und dass dieser Artikel als Verzicht auf jede derartige Klage und jeden derartigen Strafantrag angeführt werden kann.

Unterbrechung von Verjährungsfristen

Artikel 27

Die Parteien vereinbaren, dass der Lauf von Verjährungsfristen, insoweit das anwendbare Recht dies zulässt, in Bezug auf den Streitfall unterbrochen wird, welcher Gegenstand des Gutachterverfahrens ist, und zwar vom Zeitpunkt des Beginns des Gutachterverfahrens an bis zum Zeitpunkt des Abschlusses oder der Beendigung des Gutachterverfahrens.

GEBÜHREN UND KOSTENTABELLE

Mediationsverfahren³

(Alle Beträge in US Dollar)

Streitwert	Verwaltungsgebühr	Honorar des Mediators
Bis 250,000 US Dollar	250 US Dollar	2,500 US Dollar(*)
Über 250,000 US Dollar	0.10% des Streitwerts des Mediationsverfahrens, jedoch nicht mehr als 10,000 US Dollar	300-600 US Dollar pro Stunde(**) 1,500-3,500 US Dollar pro Tag(**)

(*) Richtwert für 10 Stunden Vorbereitung und Mediation.

(**) Richtwerte.

1. Der Streitwert des Mediationsverfahrens wird aufgrund des Gesamtwerts der geltend gemachten Beträge festgelegt.
2. Werden in dem Mediationsantrag keine Ansprüche auf Geldbeträge angegeben oder betrifft der Streitfall Fragen, die nicht in Geldbeträgen zu beziffern sind, so ist, vorbehaltlich einer Anpassung, eine Verwaltungsgebühr von 1,000 US Dollar zu zahlen. Die Anpassung ist unter Bezugnahme auf die Verwaltungsgebühr vorzunehmen, die das Zentrum nach Beratung mit den Parteien und dem Mediator im Rahmen seines Ermessens als den Umständen angemessen festlegt.
3. Ein Mediator ist verpflichtet, eine detaillierte und genaue Aufzeichnung der im Rahmen des Mediationsverfahrens vorgenommenen Tätigkeiten und aufgewendeten Stunden zu führen. Nach Abschluss des Mediationsverfahrens ist eine Kopie dieser Aufstellung an die Parteien und das Zentrum zusammen mit der Rechnung des Mediators zu übermitteln.
4. Nach Beratung mit den Parteien und dem Mediator hat das Zentrum den an den Mediator zu zahlenden endgültigen Betrag festzulegen, wobei die Stunden- oder Tagessätze sowie andere Umstände wie der Schwierigkeitsgrad der Streitsache und des Mediationsverfahrens, die gesamte vom Mediator aufgewendete Zeit, die Sorgfalt des Mediators und

³ Änderungen der Gebühren und Kostentabelle sowie Informationen zu Zahlungsmodalitäten sind auf der Internetseite des Zentrums unter www.wipo.int/amc einzusehen.

die Schnelligkeit des Mediationsverfahrens zu berücksichtigen sind.

5. Beträge, die in anderen Währungen als US Dollar beziffert sind, sind, sofern notwendig, zum Zwecke der Berechnung der Kosten des Mediationsverfahrens auf der Grundlage des am Tag der Zahlung gültigen offiziellen Wechselkurses der Vereinten Nationen umzurechnen.
6. Die Verwaltungsgebühren des Zentrums reduzieren sich um 25%, sofern eine Partei (oder beide Parteien) als Anmelder oder Erfinder in einer veröffentlichten PCT-Anmeldung, als Inhaber internationaler Registrierungen nach dem Haager oder dem Madrider System oder als WIPO Green Technology-Anbieter oder Nutzer genannt wird (werden).
7. Das Zentrum kann die im Zusammenhang mit einem Mediationsantrag nach Artikel 4(a) der Regeln für das Mediationsverfahren der WIPO gezahlte Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise auf die in einem in derselben Sache eingeleiteten WIPO Mediationsverfahren an das Zentrum zu zahlende Verwaltungsgebühr anrechnen. Die Höhe und die Währungseinheit des Honorars des nach Artikel 4(b) der Regeln für das Mediationsverfahren der WIPO bestellten externen neutralen Dritten und die Bedingungen und der Zeitpunkt seiner Zahlung sind von dem Zentrum nach Beratung mit dem externen neutralen Dritten und den Parteien festzulegen.

Schiedsgerichtsverfahren / Beschleunigtes Schiedsgerichtsverfahren⁴

(Alle Beträge in US Dollar)

Art der Gebühr	Streitwert	Beschleunigtes Schiedsgerichtsverfahren	Schiedsgerichtsverfahren
Antragsgebühr	Jeder Betrag	1,000 US Dollar	2,000 US Dollar
Verwaltungsgebühr(*)	Bis 2.5 Mio US Dollar	1,000 US Dollar	2,000 US Dollar
	Über 2.5 Mio bis 10 Mio US Dollar	5,000 US Dollar	10,000 US Dollar
	Über 10 Mio US Dollar	5,000 US Dollar + 0.05% des Betrages über 10 Mio bis zu einer Höchstgebühr von 15,000 US Dollar	10,000 US Dollar + 0.05% des Betrages über 10 Mio bis zu einer Höchstgebühr von 25,000 US Dollar
Honorar der/des Schiedsrichter(s)(*)	Bis 2.5 Mio US Dollar	20,000 US Dollar (Festbetrag)(**)	Wie vom Zentrum in Absprache mit den Parteien und dem (den) Schiedsrichter(n) vereinbart Richtwerte: 300 bis 600 US Dollar pro Stunde
	Über 2.5 Mio bis zu 10 Mio US Dollar	40,000 US Dollar (Festbetrag)(**)	
	Über 10 Mio US Dollar	Wie vom Zentrum in Absprache mit den Parteien und dem (den) Schiedsrichter(n) vereinbart	

(*) Jede Stufe gibt den Gesamtbetrag der in einem Streitfall zu zahlenden Gebühren an, z.B. beträgt die in einem Beschleunigten Schiedsgerichtsverfahren bei einem Streitwert von 5 Mio US Dollar zu zahlende Verwaltungsgebühr 5,000 US Dollar (und nicht 6,000 US Dollar wie bei der Addition der beiden Gebührenstufen von 5,000 US Dollar und 1,000 US Dollar).

(**) Kann unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades der Streitsache und der vom Schiedsrichter aufgewendeten Zeit erhöht oder reduziert werden.

1. Das Zentrum kann die im Zusammenhang mit einem WIPO Mediations- oder Gutachterverfahren gezahlte Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise auf die in einem in derselben Sache eingeleiteten WIPO Schiedsgerichtsverfahren an das Zentrum zu zahlende Antrags- und Verwaltungsgebühr anrechnen.
2. Das Zentrum hat vor der Einsetzung des Schiedsgerichts in Beratung mit den Parteien und dem jeweiligen Schiedsrichter den Stunden- oder Tagessatz des Schiedsrichters festzusetzen, wobei Umstände wie die Höhe des Streitwertes, die

⁴ Änderungen der Gebühren und Kostentabelle sowie Informationen zu Zahlungsmodalitäten sind auf der Internetseite des Zentrums unter www.wipo.int/amc einzusehen.

- Anzahl der Parteien, der Schwierigkeitsgrad der Streitsache sowie die Stellung des Schiedsrichters und etwaige besondere vom Schiedsrichter verlangte Qualifikationen zu berücksichtigen sind.
3. Ein Schiedsrichter ist verpflichtet, eine detaillierte und genaue Aufzeichnung der im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens vorgenommenen Tätigkeiten und aufgewendeten Stunden zu führen. Nach Abschluss des Schiedsgerichtsverfahrens ist den Parteien und dem Zentrum eine Kopie dieser Aufstellung zusammen mit der Rechnung des Schiedsrichters zu übermitteln.
 4. Nach Beratung mit den Parteien und dem Schiedsgericht hat das Zentrum den an den Einzelschiedsrichter zu zahlenden endgültigen Betrag oder die an den Vorsitzenden und die Beisitzer eines Dreierschiedsgerichts zu zahlenden endgültigen Beträge festzulegen, wobei die Stunden- oder Tagessätze sowie Höchstsätze und andere Umstände wie der Schwierigkeitsgrad der Streitsache und des Schiedsgerichtsverfahrens, die gesamte vom Schiedsrichter aufgewendete Zeit, die Sorgfalt des Schiedsgerichts und die Schnelligkeit des Schiedsgerichtsverfahrens zu berücksichtigen sind.
 5. Beträge, die in anderen Währungen als US Dollar beziffert sind, sind, sofern notwendig, zum Zwecke der Berechnung der Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens auf der Grundlage des am Tag der Zahlung gültigen offiziellen Wechselkurses der Vereinigten Nationen umzurechnen.
 6. Zum Zwecke der Berechnung der Gebühren ist der Streitwert einer Widerklage dem Streitwert der Klage hinzuzurechnen.
 7. Auf beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren sind nur die Nummern 1, 3, 5 und 6 der obigen Absätze anwendbar.
 8. Die Verwaltungsgebühren des Zentrums reduzieren sich um 25%, sofern eine Partei (oder beide Parteien) als Anmelder oder Erfinder in einer veröffentlichten PCT-Anmeldung, als Inhaber internationaler Registrierungen nach dem Haager oder dem Madrider System oder als WIPO Green Technology-Anbieter oder Nutzer genannt wird (werden).

Verfahren auf Dringlichen Rechtsschutz⁵

(Gemäss Artikel 49 der Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO / Artikel 43 der Regeln für das Beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO)

(Alle Beträge in US Dollar)

Verwaltungsgebühr	Honorar des Dringlichkeitsschiedsrichters (*)
2,500 US Dollar	Anfänglicher Kostenvorschuss: 10,000 US Dollar 300 zu 600 US Dollar pro Stunde, bis zu einer Höchstgebühr von 20,000 US Dollar

(*) Richtwerte.

1. Das Zentrum hat vor der Einsetzung des Dringlichkeitsschiedsrichters in Beratung mit den Parteien und dem Dringlichkeitsschiedsrichter den Stundensatz des Dringlichkeitsschiedsrichters festzusetzen, wobei Umstände wie die Höhe des Streitwerts, die Anzahl der Parteien, der Schwierigkeitsgrad der Streitsache sowie die Stellung des Schiedsrichters und etwaige besondere vom Dringlichkeitsschiedsrichter verlangte Qualifikationen zu berücksichtigen sind.
2. Ein Dringlichkeitsschiedsrichter ist verpflichtet, eine detaillierte und genaue Aufzeichnung der im Rahmen des Verfahrens auf dringlichen Rechtsschutz vorgenommenen Tätigkeiten und aufgewendeten Stunden zu führen. Nach Abschluss des Verfahrens auf dringlichen Rechtsschutz ist den Parteien und dem Zentrum eine Kopie dieser Aufstellung zusammen mit der Rechnung des Dringlichkeitsschiedsrichter zu übermitteln.
3. Nach Beratung mit den Parteien und dem Dringlichkeitsschiedsrichter hat das Zentrum den an den Dringlichkeitsschiedsrichter zu zahlenden endgültigen Betrag festzulegen, wobei die Stunden- und Höchstsätze sowie andere Umstände wie der Schwierigkeitsgrad der Streitsache und des

⁵ Änderungen der Gebühren und Kostentabelle sowie Informationen zu Zahlungsmodalitäten sind auf der Internetseite des Zentrums unter www.wipo.int/amc einzusehen.

Verfahrens auf dringlichen Rechtsschutz, die gesamte vom Dringlichkeitsschiedsrichter aufgewendete Zeit, die Sorgfalt des Dringlichkeitsschiedsrichters und die Schnelligkeit des Verfahrens auf dringlichen Rechtsschutz zu berücksichtigen sind.

4. Mit Ausnahme des Vorliegens aussergewöhnlicher Umstände sollen die Gebühren des Dringlichkeitsschiedsrichters die Richtwerte nicht überschreiten,
5. Beträge, die in anderen Währungen als US Dollar beziffert sind, sind, sofern notwendig, zum Zwecke der Berechnung der Kosten des Verfahrens auf dringlichen Rechtsschutz auf der Grundlage des am Tag der Zahlung gültigen offiziellen Wechselkurses der Vereinigten Nationen umzurechnen.
6. Die Verwaltungsgebühren des Zentrums reduzieren sich um 25%, sofern eine Partei (oder beide Parteien) als Anmelder oder Erfinder in einer veröffentlichten PCT-Anmeldung, als Inhaber internationaler Registrierungen nach dem Haager oder dem Madrider System oder als WIPO Green Technology-Anbieter oder Nutzer genannt wird (werden).

Gutachterverfahren⁶

(Alle Beträge in US Dollar)

Verwaltungsgebühr	Honorar des Gutachters (*)	
0.10% des Streitwerts des Gutachterverfahrens, jedoch nicht mehr als 10,000 US Dollar	300 bis 600 US Dollar pro Stunde	1,500 bis 3,500 US Dollar pro Tag

(*) Richtwerte.

1. Der Streitwert des Gutachterverfahrens wird aufgrund des Gesamtwerts der geltend gemachten Beträge festgelegt.
2. Werden in dem Gutachterverfahrensantrag keine Ansprüche auf Geldbeträge angegeben oder betrifft der Streitfall Fragen, die nicht in Geldbeträgen zu beziffern sind, so ist, vorbehaltlich einer Anpassung, eine Verwaltungsgebühr von 1,000 US Dollar zu zahlen. Die Anpassung ist unter Bezugnahme auf die Verwaltungsgebühr vorzunehmen, die das Zentrum nach Beratung mit den Parteien und dem Gutachter im Rahmen seines Ermessens als den Umständen angemessen festlegt.
3. Das Zentrum kann die im Zusammenhang mit einem WIPO Mediations- oder Schiedsgerichtsverfahren gezahlte Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise auf die in einem in derselben Sache eingeleiteten WIPO Gutachterverfahren an das Zentrum zu zahlende Verwaltungsgebühr anrechnen.
4. Vor der Bestellung des Gutachters hat das Zentrum in Beratung mit den Parteien und dem Gutachter den Stunden- oder Tagessatz des Gutachters festzusetzen, wobei Umstände wie die Höhe der betroffenen Beträge, der Schwierigkeitsgrad der zur Begutachtung vorgelegten Angelenheit, die Stellung des Gutachters, vergleichbare Honorare für Gutachter im jeweiligen Fachgebiet sowie sonstige relevante Umstände der Streitsache zu berücksichtigen sind.

⁶ Änderungen der Gebühren und Kostentabelle sowie Informationen zu Zahlungsmodalitäten sind auf der Internetseite des Zentrums unter www.wipo.int/amc einzusehen.

5. Der Gutachter ist verpflichtet, eine detaillierte und genaue Aufzeichnung der im Rahmen des Gutachterverfahrens vorgenommenen Tätigkeiten und aufgewendeten Stunden zu führen. Nach Abschluss des Gutachterverfahrens ist den Parteien und dem Zentrum eine Kopie dieser Aufstellung zusammen mit der Rechnung des Gutachters zu übermitteln.
6. Nach Beratung mit den Parteien und dem Gutachter hat das Zentrum den an den Gutachter zu zahlenden endgültigen Betrag festzulegen, wobei die Stunden- oder Tagessätze sowie Höchstsätze und andere Umstände wie der Schwierigkeitsgrad der Streitsache und des Gutachterverfahrens, die gesamte vom Gutachter aufgewendete Zeit, die Sorgfalt des Gutachters sowie die Schnelligkeit des Gutachterverfahrens zu berücksichtigen sind.
7. Die Beträge von Forderungen, die in anderen Währungen als US Dollar beziffert sind, sind, sofern notwendig, zum Zwecke der Berechnung der Kosten des Mediationsverfahrens auf der Grundlage des am Tag der Zahlung gültigen offiziellen Wechselkurses der Vereinigten Nationen umzurechnen.
8. Die Verwaltungsgebühren des Zentrums reduzieren sich um 25%, sofern eine Partei (oder beide Parteien) als Anmelder oder Erfinder in einer veröffentlichten PCT-Anmeldung, als Inhaber internationaler Registrierungen nach dem Haager oder dem Madrider System oder als WIPO Green Technology-Anbieter oder Nutzer genannt wird (werden).
9. Das Zentrum kann die im Zusammenhang mit einem Antrag auf Durchführung eines Gutachterverfahrens nach Artikel 6(a) der Regeln für das Gutachterverfahren der WIPO gezahlte Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise auf die in einem in derselben Sache eingeleiteten WIPO Gutachterverfahren an das Zentrum zu zahlende Verwaltungsgebühr anrechnen. Die Höhe und die Währungseinheit des Honorars des nach Artikel 6(b) der Regeln für das Gutachterverfahren der WIPO bestellten externen neutralen Dritten und die Bedingungen und der Zeitpunkt seiner Zahlung sind von dem Zentrum nach Beratung mit dem externen neutralen Dritten und den Parteien festzulegen.

EMPFOHLENE WIPO STREITBEILEGUNGSKLAUSELN

Die folgenden Seiten enthalten Vorschläge für Vertragsklauseln (zur Unterwerfung künftiger im Rahmen eines bestimmten Vertrags entstehender Streitigkeiten) und Vereinbarungen (zur Unterwerfung einer bereits entstandenen Streitigkeit) für die folgenden vom WIPO Arbitration and Mediation Center verwalteten Verfahren. (Das Diagramm auf Seite 2 dieser Publikation illustriert diese Verfahren.)

Künftige Streitigkeiten

Mediationsverfahren

„Alle Streitigkeiten, die sich aufgrund dieses Vertrags oder späterer Änderungen dieses Vertrags ergeben oder sich auf diesen beziehen, einschliesslich (ohne Einschränkung hierauf) dessen Entstehung, Gültigkeit, bindende Wirkung, Auslegung, Durchführung, Verletzung oder Beendigung, sowie ausservertragliche Ansprüche sind dem Mediationsverfahren gemäss den Regeln für das Mediationsverfahren der WIPO zu unterwerfen. Der Ort des Mediationsverfahrens soll [...] sein. In dem Mediationsverfahren soll die [...] Sprache verwendet werden.“

Schiedsgerichtsverfahren

„Alle Streitigkeiten, die sich aufgrund dieses Vertrags oder späterer Änderungen dieses Vertrags ergeben oder sich auf diesen beziehen, einschliesslich (ohne Einschränkung hierauf) dessen Entstehung, Gültigkeit, bindende Wirkung, Auslegung, Durchführung, Verletzung oder Beendigung, sowie ausservertragliche Ansprüche sind dem Schiedsgerichtsverfahren gemäss den Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO zu unterwerfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren zu entscheiden. Das Schiedsgericht soll aus [einem Einzelschiedsrichter][drei Schiedsrichtern] bestehen. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens soll [...] sein. In dem Schiedsgerichtsverfahren soll die [...] Sprache verwendet werden. Die Streitigkeit soll unter Anwendung des Rechts von [...] entschieden werden.“

Beschleunigtes Schiedsgerichtsverfahren

„Alle Streitigkeiten, die sich aufgrund dieses Vertrags oder späterer Änderungen dieses Vertrags ergeben oder sich auf diesen beziehen, einschliesslich (ohne Einschränkung hierauf) dessen Entstehung, Gültigkeit, bindende Wirkung, Auslegung, Durchführung, Verletzung oder Beendigung, sowie ausservertragliche Ansprüche sind dem beschleunigten Schiedsgerichtsverfahren gemäss den Regeln für das Beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO zu unterwerfen und endgültig im Beschleunigten Schiedsgerichtsverfahren zu entscheiden. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens soll [...] sein. In dem Schiedsgerichtsverfahren soll die [...] Sprache verwendet werden. Die Streitigkeit soll unter Anwendung des Rechts von [...] entschieden werden.“

Gutachterverfahren

„Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, die sich bezüglich [kurze Beschreibung des Gegenstands der dem Gutachterverfahren unterworfen werden soll] aufgrund dieses Vertrags oder späterer Änderungen dieses Vertrags ergeben oder sich auf diesen beziehen, sind dem Gutachterverfahren gemäss den Regeln für das Gutachterverfahren der WIPO zu unterwerfen. Das von dem Gutachter erstellte Gutachten soll [keine] bindende Wirkung für die Parteien entfalten. In dem Gutachterverfahren soll die [...] Sprache verwendet werden.“

Mediationsverfahren mit, für den Fall mangelnder Beilegung der Streitigkeit, nachfolgendem [Beschleunigten] Schiedsgerichtsverfahren

„Alle Streitigkeiten, die sich aufgrund dieses Vertrags oder späterer Änderungen dieses Vertrags ergeben oder sich auf diesen beziehen, einschliesslich (ohne Einschränkung hierauf) dessen Entstehung, Gültigkeit, bindende Wirkung, Auslegung, Durchführung, Verletzung oder Beendigung, sowie ausservertragliche Ansprüche sind dem Mediationsverfahren gemäss den Regeln für das Mediationsverfahren der WIPO zu unterwerfen. Der Ort des Mediationsverfahrens soll [...] sein. In dem Mediationsverfahren soll die [...] Sprache verwendet werden.“

Falls und insoweit als solche Streitigkeiten nicht innerhalb von [60][90] Tagen seit Beginn des Mediationsverfahrens aufgrund des Mediationsverfahrens beigelegt werden, sind sie nach Einreichung eines Antrags einer Partei dem Schiedsgerichtsverfahren zu unterwerfen und endgültig gemäss den Regeln für das [Beschleunigte] Schiedsgerichtsverfahren der WIPO zu entscheiden. Alternativ soll, wenn vor Ablauf der genannten Frist von [60][90] Tagen eine Partei es versäumt, sich an dem Mediationsverfahren zu beteiligen oder nicht mehr an dem Mediationsverfahren teilnimmt, die Streitigkeit nach Einreichung eines Antrags auf Durchführung eines [Beschleunigten] Schiedsgerichtsverfahrens durch die andere Partei gemäss den Regeln für das [Beschleunigte] Schiedsgerichtsverfahren der WIPO entschieden werden. Das Schiedsgericht soll aus [einem Einzelschiedsrichter] [drei Schiedsrichtern] bestehen.* Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens soll [...] sein. In dem Schiedsgerichtsverfahren soll die [...] Sprache verwendet werden. Die Streitigkeit soll unter Anwendung des Rechts von [...] entschieden werden.“ (* *Die Regeln für das Beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO sehen vor, dass das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter besteht.*)“

Mediationsverfahren mit, für den Fall mangelnder Beilegung der Streitigkeit, nachfolgendem Gutachterverfahren

„Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, die sich bezüglich [kurze Beschreibung des Gegenstands der dem Gutachterverfahren unterworfen werden soll] aufgrund dieses Vertrags oder späterer Änderungen dieses Vertrags ergeben oder sich auf diesen beziehen, sind dem Mediationsverfahren gemäss den Regeln für das Mediationsverfahren der WIPO zu unterwerfen. Der Ort des Mediationsverfahrens soll [...] sein. In dem Mediationsverfahren soll die [...] Sprache verwendet werden.“

Falls und insoweit als solche Streitigkeiten nicht innerhalb von [60][90] Tagen seit Beginn des Mediationsverfahrens aufgrund des Mediationsverfahrens beigelegt werden, sind sie nach Einreichung eines Antrags einer Partei auf Durchführung eines Gutachterverfahrens

dem Gutachterverfahren gemäss den Regeln für das Gutachterverfahren der WIPO zu unterwerfen. Alternativ soll, wenn vor Ablauf der genannten Frist von [60][90] Tagen eine Partei es versäumt, sich an dem Mediationsverfahren zu beteiligen oder nicht mehr an dem Mediationsverfahren teilnimmt, die Streitigkeit nach Einreichung eines Antrags auf Durchführung eines Gutachterverfahrens durch die andere Partei gemäss den Regeln für das Gutachterverfahren der WIPO dem Gutachterverfahren unterworfen werden. Das von dem Gutachter erstellte Gutachten soll [keine] bindende Wirkung für die Parteien entfalten. In dem Gutachterverfahren soll die [...] Sprache verwendet werden.“

Gutachterverfahren mit bindender Wirkung, ausser bei nachfolgendem [Beschleunigten] Schiedsgerichtsverfahren

„Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, die sich bezüglich [kurze Beschreibung des Gegenstands der dem Gutachterverfahren unterworfen werden soll] aufgrund dieses Vertrags oder späterer Änderungen dieses Vertrags ergeben oder sich auf diesen beziehen, sind dem Gutachterverfahren gemäss den Regeln für das Gutachterverfahren der WIPO zu unterwerfen. In dem Gutachterverfahren soll die [...] Sprache verwendet werden.“

Das von dem Gutachter erstellte Gutachten soll bindende Wirkung für die Parteien entfalten, es sei denn, der Gegenstand des Gutachterverfahrens wird, nach Einreichung eines Schiedsantrags einer Partei innerhalb von [30] Tagen nach Übermittlung des Gutachtens dem Schiedsgerichtsverfahren unterworfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren gemäss den Regeln für das [Beschleunigte] Schiedsgerichtsverfahren der WIPO entschieden. Das Schiedsgericht soll aus [einem Einzelschiedsrichter][drei Schiedsrichtern] bestehen.* Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens soll [...] sein. In dem Schiedsgerichtsverfahren soll die [...] Sprache verwendet werden.“ (* *Die WIPO Regeln für das Beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO sehen vor, dass das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter besteht.*)

Bestehende Streitigkeiten

Mediationsverfahren

„Wir, die unterzeichnenden Parteien, kommen hiermit überein, die folgende Streitigkeit dem Mediationsverfahren gemäss den Regeln für das Mediationsverfahren der WIPO zu unterwerfen:

[Kurze Beschreibung der Streitigkeit]

Der Ort des Mediationsverfahrens soll [...] sein. In dem Mediationsverfahren soll die [...] Sprache verwendet werden.“

Schiedsgerichtsverfahren

„Wir, die unterzeichnenden Parteien, kommen hiermit überein, die folgende Streitigkeit der endgültigen Entscheidung im Schiedsgerichtsverfahren gemäss den Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO zu unterwerfen:

[Kurze Beschreibung der Streitigkeit]

Das Schiedsgericht soll aus [einem Einzelschiedsrichter] [drei Schiedsrichtern] bestehen. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens soll [...] sein. In dem Schiedsgerichtsverfahren soll die [...] Sprache verwendet werden. Die Streitigkeit soll unter Anwendung des Rechts von [...] entschieden werden.“

Beschleunigtes Schiedsgerichtsverfahren

„Wir, die unterzeichnenden Parteien, kommen hiermit überein, die folgende Streitigkeit der endgültigen Entscheidung im beschleunigten Schiedsgerichtsverfahren gemäss den Regeln für das Beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO zu unterwerfen:

[Kurze Beschreibung der Streitigkeit]

Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens soll [...] sein. In dem Schiedsgerichtsverfahren soll die [...] Sprache verwendet werden. Die Streitigkeit soll unter Anwendung des Rechts von [...] entschieden werden.“

Gutachterverfahren

„Wir, die unterzeichnenden Parteien, kommen hiermit überein, den folgenden Streitgegenstand dem Gutachterverfahren gemäss den Regeln für das Gutachterverfahren der WIPO zu unterwerfen:

[Kurze Beschreibung des Gegenstands, der dem Gutachterverfahren unterworfen werden soll]

Das von dem Gutachter erstellte Gutachten soll [keine] bindende Wirkung für die Parteien entfalten. In dem Gutachterverfahren soll die [...] Sprache verwendet werden.“

Mediationsverfahren mit, für den Fall mangelnder Beilegung der Streitigkeit, nachfolgendem [Beschleunigten] Schiedsgerichtsverfahren

„Wir, die unterzeichnenden Parteien, kommen hiermit überein, die folgende Streitigkeit dem Mediationsverfahren gemäss den Regeln für das Mediationsverfahren der WIPO zu unterwerfen:

[Kurze Beschreibung der Streitigkeit]

Der Ort des Mediationsverfahrens soll [...] sein. In dem Mediationsverfahren soll die [...] Sprache verwendet werden.

Wir kommen ferner überein, eine solche Streitigkeit, falls und insoweit als sie nicht innerhalb von [60][90] Tagen seit Beginn des Mediationsverfahrens aufgrund des Mediationsverfahrens beigelegt worden ist, für den Fall der Einreichung eines Schiedsantrags einer Partei dem Schiedsgerichtsverfahren zu unterwerfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren gemäss den Regeln für das [Beschleunigte] Schiedsgerichtsverfahren der WIPO zu entscheiden. Alternativ soll, wenn vor Ablauf der genannten Frist von [60][90] Tagen eine Partei versäumt, sich an dem Mediationsverfahren zu beteiligen oder nicht mehr an dem Mediationsverfahren teilnimmt, die Streitigkeit nach Einreichung eines Schiedsantrags durch die andere Partei dem Schiedsgerichtsverfahren unterworfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren gemäss den Regeln für das [Beschleunigte] Schiedsgerichtsverfahren

der WIPO entschieden werden. Das Schiedsgericht soll aus [einem Einzelschiedsrichter][drei Schiedsrichtern] bestehen.* Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens soll [...] sein. In dem Schiedsgerichtsverfahren soll die [...] Sprache verwendet werden. Die Streitigkeit soll unter Anwendung des Rechts von [...] entschieden werden.“ (* *Die Regeln für das Beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO sehen vor, dass das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter besteht*).

Mediationsverfahren mit, für den Fall mangelnder Beilegung der Streitigkeit, nachfolgendem Gutachterverfahren

„Wir, die unterzeichnenden Parteien, kommen hiermit überein, die folgende Streitigkeit dem Mediationsverfahren gemäss den Regeln für das Mediationsverfahren der WIPO zu unterwerfen:

[Kurze Beschreibung der Streitigkeit]

Der Ort des Mediationsverfahrens soll [...] sein. In dem Mediationsverfahren soll die [...] Sprache verwendet werden.

Darüber hinaus vereinbaren wir, eine solche Streitigkeit, falls und insoweit als sie nicht innerhalb von [60][90] Tagen seit Beginn des Mediationsverfahrens beigelegt worden ist, für den Fall der Einreichung eines Gutachterantrags einer Partei dem Gutachterverfahren gemäss den Regeln für das Gutachterverfahren der WIPO zu unterwerfen. Alternativ soll, wenn vor Ablauf der genannten Frist von [60][90] Tagen eine Partei versäumt, sich an dem Mediationsverfahren zu beteiligen oder nicht mehr an dem Mediationsverfahren teilnimmt, die Streitigkeit nach Einreichung eines Antrags auf Durchführung des Gutachterverfahrens durch die andere Partei dem Gutachterverfahren gemäss den Regeln für das Gutachterverfahren der WIPO unterworfen werden. Das von dem Gutachter erstellte Gutachten soll [keine] bindende Wirkung für die Parteien entfalten. In dem Gutachterverfahren soll die [...] Sprache verwendet werden.“

**Gutachterverfahren mit bindender Wirkung
ausser, bei nachfolgendem [Beschleunigten]
Schiedsgerichtsverfahren**

„Wir, die unterzeichnenden Parteien, kommen hiermit überein, den folgenden Streitgegenstand dem Gutachterverfahren gemäss den Regeln für das Gutachterverfahren der WIPO zu unterwerfen:

[Kurze Beschreibung des Gegenstands, der dem Gutachterverfahren unterworfen werden soll]

In dem Gutachterverfahren soll die [...] Sprache verwendet werden.

Darüber hinaus vereinbaren wir, dass das von dem Gutachter erstellte Gutachten bindende Wirkung für die Parteien entfalten soll, es sei denn, der Gegenstand des Gutachterverfahrens wird, nach Einreichung eines Schiedsantrags einer Partei innerhalb von [30] Tagen nach Übermittlung des Gutachtens, dem Schiedsgerichtsverfahren unterworfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren gemäss den Regeln für das [Beschleunigte] Schiedsgerichtsverfahren der WIPO entschieden. Das Schiedsgericht soll aus [einem Einzelschiedsrichter][drei Schiedsrichtern] bestehen.* Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens soll [...] sein. In dem Schiedsgerichtsverfahren soll die [...] Sprache verwendet werden. Die Streitigkeit soll unter Anwendung des Rechts von [...] entschieden werden.“ (* Die WIPO Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO sehen vor, dass das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter besteht.)

Weitere Informationen

WIPO Schiedsgerichts- und Mediationszentrum (Genf)

34, chemin des Colombettes

1211 Genf 20

Schweiz

T +41 22 338 82 47

F +41 22 338 83 37

WIPO Schiedsgerichts- und Mediationszentrum (Singapur)

Maxwell Chambers

32 Maxwell Road #02-02

Singapur 069115

T +65 6225 2129

F +65 6225 3568

Webseite: www.wipo.int/amc

E-mail: arbiter.mail@wipo.int

WIPO Veröffentlichung Nr. 446G

ISBN 978-92-805-2632-5